

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

836. Sitzung

Berlin, Freitag, den 21. September 2007

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	257 A	3. Drittes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Drucksache 576/07)	260 B
Zur Tagesordnung	257 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	305*A
Würdigung der Verdienste von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber		4. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (Drucksache 577/07)	260 B
Präsident Dr. Harald Ringstorff	257 B	Gisela von der Aue (Berlin)	308*C
Dr. Edmund Stoiber (Bayern)	257 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	305*A
1. Wahl des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 594/07)	258 A	5. a) Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drucksache 465/07)	
Beschluss: Senator Dr. Reinhard Loske (Bremen) wird gewählt	258 B	b) Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive (Drucksache 466/07)	260 B
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) (Drucksache 450/07)		Emilia Müller (Bayern)	309*B
b) Finanzplan des Bundes 2007 bis 2011 (Drucksache 451/07)	258 B	Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung	260 C
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen	258 B	6. Gesetz über die Aufhebung des Freihafens Bremen (Drucksache 578/07)	260 B
Geert Mackenroth (Sachsen)	303*A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	305*A
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	260 A		
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz	260 A		

7. Gesetz zur weiteren **Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** (Drucksache 579/07) 260 D
 Peter Müller (Saarland) 260 D
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 262 A
 Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) 263 B
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 264 C
 Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 265 D
 Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein) 310*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG 266 D
8. Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Dopings im Sport** (Drucksache 580/07) 266 D
 Dr. Beate Merk (Bayern) 266 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 268 A
9. Gesetz zur **Änderung des Mikrozensusgesetzes** 2005 und des **Bevölkerungstatistikgesetzes** (Drucksache 467/07) 268 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 268 B
10. Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 581/07, zu Drucksache 581/07) 260 B
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig – Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305*C
11. Zweites Gesetz zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 582/07, zu Drucksache 582/07) 268 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 268 B
12. Gesetz zur **Reform des Versicherungsvertragsrechts** (Drucksache 583/07) 260 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305*A
13. a) Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 584/07)
- b) Gesetz zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 585/07) 260 B
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305*A
14. Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** (Drucksache 428/07, Drucksache 428/07 (B), zu Drucksache 428/07) 260 B
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 305*D
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 586/07) 260 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305*A
16. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale **Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen** (ADN) (Drucksache 587/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 305*A
17. Gesetz zu dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur **Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettersvorhersage** (Drucksache 588/07) 260 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305*A
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Rhein-

- land-Pfalz und Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 623/07) 268 C
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 268 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 268 D
19. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 525/07) 268 D
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 269 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Ministerin Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 269 D
20. a) Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohns (**Mindestlohngesetz** – MindLohnG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 622/07)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/07)
- in Verbindung mit
104. Entschließung des Bundesrates zur **Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 634/07) 274 C
 Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 274 D
 Klaus Wowereit (Berlin) 276 C
 Peter Müller (Saarland) 277 C
 Jens Böhrnsen (Bremen) 310*B
- Mitteilung** zu 20 a), 20 b) und 104: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 279 C
21. Entwurf eines Gesetzes über die **diamorphingestützte Substitutionsbehandlung** – Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland – (Drucksache 434/07) 279 C
 Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg) 279 C
 Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit 280 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der festgelegten Änderungen – Bestellung von Senatorin Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 280 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Hausarztstärkungsgesetz** – HStG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/07) 280 D
 Christa Stewens (Bayern) 281 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 282 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 438/07) 282 A
 Volker Hoff (Hessen) 311*C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Staatsminister Jürgen Banzer (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 282 B
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 439/07) 282 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Minister Uwe Döring (Schleswig-Holstein) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 282 B, C
25. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in **Insolvenzverfahren** (GAVI) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 566/07) 282 C
 Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) 282 C
 Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 312*C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 283 C
26. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... **Strafrechtsänderungsgesetz** – ... StRÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder

- Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 572/07) . . . 283 C
 Beate Blechinger (Brandenburg) . . . 283 D
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 284 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 285 C
27. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 590/07) . . . 260 B
Beschluss: Die Vorlage wird gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 305*D
28. Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der deutschen Sprache in der EU** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 472/07) 288 C
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 288 D, 315*A
 Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt 289 C
 Volker Hoff (Hessen) 316*D
 Emilia Müller (Bayern) 317*B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 290 A
29. Entschließung des Bundesrates zur Errichtung einer „**Datei über international agierende Gewalttäter**“ im Europol-Informationssystem – Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 589/07) . . . 290 A
 Uwe Schünemann (Niedersachsen) . . . 290 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 291 B
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** und des BVL-Gesetzes (Drucksache 534/07) . . . 291 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291 B
31. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (Drucksache 535/07) 291 C
 Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 291 C
 Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . . 292 A, 317*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 292 D
32. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 536/07) . . . 260 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
33. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes** (Drucksache 537/07) 260 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
34. **Entwurf eines Fleischgesetzes** (Drucksache 538/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
35. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen **Berichtspflichten** im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (Drucksache 539/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
36. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 540/07) 292 D
 Gisela von der Aue (Berlin) 318*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 292 D
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts (Drucksache 541/07, zu Drucksache 541/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
38. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 542/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
39. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 543/07) . . . 293 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293 A

40. **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008** (JStG 2008) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 544/07) 293 A
 Emilia Müller (Bayern) 319*A
 Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 319*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293 C
41. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 545/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen** (MoRaKG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 567/07) 293 D
 Karoline Linnert (Bremen) 320*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 A
43. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundespolizeigesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 546/07)
 b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundespolizeigesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 547/07) 260 B
Beschluss zu a) und b): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
44. **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 548/07) 294 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 A
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Klärung der Vaterschaft** unabhängig vom Anfechtungsverfahren (Drucksache 549/07) 294 A
 Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin 320*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 B
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** (Drucksache 550/07) 294 B
 Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin 321*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 C
47. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 551/07) 294 C
 Volker Hoff (Hessen) 322*A
 Geert Mackenroth (Sachsen) 323*A
 Emilia Müller (Bayern) 323*C
 Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin 324*B
Mitteilung: Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen 294 D
48. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 552/07) 294 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 D
49. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die **Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln** in der Europäischen Union (Drucksache 553/07) 260 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
50. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (**Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** – EinsatzWVG) (Drucksache 554/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
51. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
 Entwurf eines Gesetzes zur **Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 555/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 555/1/07 306*D
52. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2008 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2008**) Drucksache 556/07) 260 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
53. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionier-

- ten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (**Steinkohlefinanzierungsgesetz**) (Drucksache 557/07) 270 A
 Peter Müller (Saarland) 270 A, 273 A
 Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen) 271 B
 Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 272 C
 Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 273 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 C
54. Entwurf eines Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (**Energiebetriebene-Produkte-Gesetz** – EBPG) (Drucksache 558/07) 295 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 295 A
55. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Wohngeldrechts** und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 559/07) 295 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 295 C
56. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („**Ergänzungsabkommen**“) (Drucksache 560/07) 260 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*A
57. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits zur **Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen**, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Drucksache 561/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306*B
58. a) Sechzehntes **Hauptgutachten der Monopolkommission** 2004/2005 – gemäß § 44 Abs. 3 GWB – (Drucksache 606/06, zu Drucksache 606/06)
 b) **Stellungnahme** der Bundesregierung zum Sechzehnten **Hauptgutachten der Monopolkommission** 2004/2005 – gemäß § 44 Abs. 3 GWB – (Drucksache 509/07) 260 B
Beschluss zu a) und b): Kenntnisnahme 306*D
59. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe** in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 271/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
60. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Umsetzung des Programms der Gemeinschaft für mehr Wachstum und Beschäftigung und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen: Weitere Fortschritte im Jahr 2006 und nächste Schritte zu einem **Vorschlag einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage** (GKKB) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 463) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
61. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit** (SOLVABILITÄT II) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 510/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
62. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur **Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik** (MEETS) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 516/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Schutz der Verbraucher** im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 420/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
64. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige **Gemeinsame Europäische Asylsystem** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 414/07) 295 C
Beschluss: Stellungnahme 295 D

<p>65. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengen Informationssystems (SIS) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 431/07) 295 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 295 D</p> <p>66. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengen Informationssystems (SIS) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 432/07) 295 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 296 A</p> <p>67. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (Drucksache 565/07, zu Drucksache 565/07) 296 A</p> <p>Beschluss: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG 296 A</p> <p>68. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 415/07) 296 A</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 296 B</p> <p>69. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. [...] auf Drittstaatsangehörige, die nicht bereits ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter diese Bestimmungen fallen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 523/07) 260 B</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 307*A</p> <p>70. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bio-gefahrenabwehr – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 511/07) 260 B</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 307*A</p> <p>71. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Binnenmarktes für das Mobilfernsehen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 512/07) 296 C</p>	<p>Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 325*B</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 296 C</p> <p>72. Weißbuch Sport der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 489/07) 296 C</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 296 D</p> <p>73. Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Schulen für das 21. Jahrhundert – Konsultation – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 522/07) 296 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 296 D</p> <p>74. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 526/07) 260 B</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 307*A</p> <p>75. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und zur Förderung des kulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2009 bis 2013) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 488/07) 260 B</p> <p>Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung 309*A</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 307*A</p> <p>76. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 521/07) 297 A</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 297 A</p> <p>77. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 470/07) 297 A</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 297 B</p>
---	--

78. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die **Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 378/07) 297 B
Beschluss: Stellungnahme 297 B
79. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den **Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt** (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 379/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
80. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den **Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 380/07) 297 C
Beschluss: Stellungnahme 297 C
81. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 524/07) 297 C
Beschluss: Stellungnahme 297 D
82. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen** sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Band I und Band II mit Anhang I) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 473/07) 297 D
Beschluss: Stellungnahme 297 D
83. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Verbesserung der Abwrackung von Schiffen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 383/07) 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
84. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zu einer **Charta der Rechte der Energieverbraucher** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 476/07) 298 A
Beschluss: Stellungnahme 298 A
85. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Wein** und zur Änderung bestimmter Verordnungen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 475/07) 285 C
Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . . 285 D
Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz) . . . 286 D
Volker Hoff (Hessen) 287 D, 313*B
Emilia Müller (Bayern) 314*A
Beschluss: Stellungnahme 288 C
86. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Organ- spende und Organtransplantation** – Maßnahmen auf EU-Ebene – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 419/07) . . . 260 B
Beschluss: Stellungnahme 307*A
87. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Anpassung an das **Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht** (Drucksache 416/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307*D
88. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die **Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb** im Jahr 2007 (Drucksache 487/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 308*A
89. Achte Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 530/07) 298 A
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . . 325*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 298 B
90. Verordnung zur Ermittlung des **Arbeitseinkommens** aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2008 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2008** – AELV 2008) (Drucksache 513/07) . . . 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307*D
91. Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 479/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307*D

92. Zweite Verordnung zur Änderung der **Zinsinformationsverordnung** (Drucksache 514/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307*D
93. Erste Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung**) (Drucksache 464/07) 298 B
Volker Hoff (Hessen) 325*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung . . . 298 C
94. Erste Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 474/07) 298 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 298 C
95. Fünfte Verordnung zur **Änderung personenbezogener beförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 531/07) 298 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 298 D
96. Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 532/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307*D
97. Verordnung zum Erlass und zur Änderung von **Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Energieregulierung** (Drucksache 417/07) 298 D
Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen) 298 D
Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 299 C
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 326*C
Volker Hoff (Hessen) 327*B
Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 328*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 301*D
98. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die **Statistik in der Rentenversicherung** (RSVwV) (Drucksache 564/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 307*A
99. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (**Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 – UStR 2008**) (Drucksache 430/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 307*A
100. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 507/07) 260 B
Beschluss: Es werden benannt: Bürgermeister Jens Böhrnsen (Bremen) als Mitglied und Staatsrätin Dr. Kerstin Kießler (Bremen) als stellvertretendes Mitglied 308*B
101. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 477/07) 260 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 477/07 308*B
102. a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 506/07)
- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 570/07)
- c) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 624/07) 260 B

Beschluss zu a): Es werden vorgeschlagen: Senator Ralf Nagel (Bremen) als Mitglied und Senator Dr. Reinhard Loske (Bremen) als stellvertretendes Mitglied 308*B

Beschluss zu b): Staatssekretär Prof. Dr. Christian C. Juckenack (Thüringen) wird vorgeschlagen 308*B

Beschluss zu c): Staatssekretär Dr. Hartmut Mangold (Sachsen) wird vorgeschlagen 308*B

103. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 593/07) 260 B

Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 308*C

Nächste Sitzung 302 A

Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 302 A/C

Feststellung gemäß § 34 GO BR 302 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Präsident Dr. Harald Ringstorff,
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Amtierende Präsidentin Emilia Müller,
Staatsministerin für Bundes- und Europaan-
gelegenheiten und Bevollmächtigte des Frei-
staates Bayern beim Bund – zeitweise –

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für
Wirtschaft, Technologie und Frauen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württem-
berg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländli-
chen Raum

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und
Soziales

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegenhei-
ten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für
Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Birgit Schnieber-Jastram, Zweite Bürgermeiste-
rin, Senatorin, Präses der Behörde für Sozia-
les, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Prof. Dr. Karin von Welck, Senatorin, Präses der
Kulturbehörde

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Faltilhauser, Staatsminister der
Finanzen

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte
des Freistaates Bayern beim Bund

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Uwe Schünemann, Minister für Inneres und Sport

Hans-Heinrich Sander, Umweltminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin

Michael Breuer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Christa Thoben, Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Hendrik Hering, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Ursula Heinen, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin

Rudolf Anzinger, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Johann Hahlen, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

836. Sitzung

Berlin, den 21. September 2007

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 836. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des **Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat sind am 3. September 2007 die Herren Minister Dr. Hanspeter Georgi und Jürgen Schreier ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 4. September 2007 die Herren Minister Klaus Meiser und Joachim Rippel zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 104 Punkten vor. Punkt 53 wird nach Punkt 19 behandelt. Zusammen mit Punkt 20 wird auch Punkt 104 aufgerufen. Punkt 85 wird nach Punkt 26 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir zum ersten Tagesordnungspunkt kommen, möchte ich darauf hinweisen, dass der **Ministerpräsident** des Freistaates Bayern, Herr Kollege **Dr. Edmund Stoiber**, heute zum letzten Mal als Mitglied des Bundesrates an einer Plenarsitzung teilnimmt. Er wird Ende dieses Monats aus dem Amt scheiden.

Herr Kollege Dr. Stoiber kann auf eine außergewöhnliche politische Karriere auch in diesem Haus zurückblicken: Er ist seit fast einem Vierteljahrhundert Mitglied des Bundesrates und damit derjenige

unter uns, der dem Haus mit Abstand am längsten angehört.

Herr Ministerpräsident Dr. Stoiber, der dem Bundesrat im Geschäftsjahr 1995/96 als Präsident vorstand, hat in mehr als drei Jahrzehnten Politik gestaltet. Seine Laufbahn hat ihn vom Landtagsabgeordneten im Freistaat Bayern über die Spitze der Staatskanzlei und das Amt des Staatsministers des Innern bis zum Bayerischen Ministerpräsidenten geführt. In diesem Amt wurde er dreimal bestätigt.

Er hat dabei nicht nur in besonderem Maße die Politik im Freistaat Bayern bestimmt. Als überzeugter Föderalist und Europäer hat er sich auch mit Nachdruck für die Länder insgesamt und für die Wahrung ihrer Rechte im Bund und der Europäischen Union eingesetzt. Besonderen Ausdruck fand dies zuletzt in der unter seinem Kovorsitz eingerichteten Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, deren Änderungsvorschläge die Föderalismusreform ermöglicht haben.

Herr Kollege Dr. Stoiber hat mit dem ihm eigenen Engagement und einem hohen Maß an Sachkompetenz den Stil des Bundesrates mit geprägt. Ich möchte heute gern die Gelegenheit nutzen, Ihnen, Herr Kollege, als Mitglied des Bundesrates in einer Sitzung dieses Hauses für Ihre Arbeit, Ihren Einsatz und Ihre Verdienste um dieses Land und seine bundesstaatliche Ordnung herzlich zu danken. Für Ihr künftiges Wirken auf europäischer Ebene und für Ihre persönliche Zukunft darf ich Ihnen die allerbesten Wünsche dieses Hauses aussprechen.

(Lebhafter Beifall – Präsident Dr. Harald Ringstorff begibt sich zu Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber und dankt ihm per Handschlag – Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Darf ich eine Bemerkung machen?)

– Bitte!

Dr. Edmund Stoiber (Bayern): Ich möchte nur eine Bemerkung machen. – Herzlichen Dank, Herr Bundesratspräsident!

(D)

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) Fast 25 Jahre ist in der Tat eine sehr lange Zeit. Ich werde jetzt natürlich dauernd gefragt, was denn die größten Tage waren, die ich im Bundesrat erlebt habe. Einen einzigen Punkt möchte ich herausgreifen.

Ich fühle mich außerordentlich bestätigt darin, als Bundesratspräsident die Entscheidung, dass der Bundesrat in Bonn bleiben solle, verändert zu haben. Die Debatte darüber war auch hier im Haus leidenschaftlich. Ich glaube aber, heute sagt jeder: Es wäre ein Anachronismus, wenn der Bundesrat in Bonn wäre, während das politische Zentrum eindeutig hier in Berlin ist. – In diesem Sinne sind wir alle wohl einer Meinung. Das dürfte für den Rheinland-Pfälzischen Ministerpräsidenten, der heftigst protestiert hat, ebenso gelten wie für den damaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, Kollegen Rau. Die Zeit ist darüber hinweggegangen. Heute sind wir alle zufrieden, hier zu sein. – Danke schön, Herr Präsident.

(Beifall)

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Gerne!

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses (Drucksache 594/07)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Senator Dr. Reinhard L o s k e (Bremen) zum Vorsitzenden des Verkehrsausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

(B)

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 2** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (**Haushaltsgesetz 2008**) (Drucksache 450/07)
- b) **Finanzplan** des Bundes 2007 bis 2011 (Drucksache 451/07)

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, Ihnen heute einen Bundeshaushalt sowie eine mittelfristige Finanzplanung vorstellen zu können, mit denen die finanzpolitische Erfolgsbilanz der großen Koalition um wichtige Aktivposten vermehrt wird.

Rückblickend haben wir unsere europäischen Verpflichtungen schneller erfüllt als erwartet. Das **EU-Defizitverfahren gegen Deutschland** ist **eingestellt**. Wir haben damit – gerade während unserer EU-Präsidentschaft – ein wichtiges Signal an unsere europäi-

schen Partner gegeben: Deutschland nimmt seine Verantwortung für eine stabile Währungsunion ernst.

(C)

Nach vorne blickend legen wir einen Finanzplan vor, mit dem wir **spätestens** im Jahr **2011** erstmals seit 40 Jahren realistisch einen **ausgeglichenen Haushalt erreichen**.

Dass wir dies schaffen konnten und können, haben wir der erfreulich guten und robusten Wirtschaftsentwicklung zu verdanken, an der die Bundesregierung, aber auch die Vorgängerregierung unter Gerhard S c h r ö d e r nicht unbeteiligt war.

Was vor einigen Jahren noch undenkbar schien, ist heute Realität: Die **deutsche Volkswirtschaft** ist eine **Konjunkturlokomotive der Europäischen Union**. Das zeigt nicht zuletzt, dass unsere finanz- und wirtschaftspolitische Strategie „erst stimulieren, dann konsolidieren“ aufgeht.

Was wir jetzt brauchen, sind **nicht Steuersenkungen auf Pump**, sondern solide Haushaltspolitik, verbunden mit mehr Zukunftsinvestitionen vor allem in Bildung, Forschung und in die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Nur so werden wir auch und gerade angesichts des demografischen Wandels die Wachstumsbasis in unserem Land nachhaltig stärken und mehr Aufstiegs- und Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger schaffen. Wir wollen möglichst rasch keine neuen Schulden mehr machen und parallel dazu in die wichtigsten Zukunftsschwerpunkte mehr investieren. Die richtige, ausgewogene Balance macht den Erfolg. Sie verlören wir, würden wir die Steuern senken, bevor wir keine neuen Schulden mehr machen.

(D)

Deshalb wird die Bundesregierung ihre erfolgreiche wirtschafts- und finanzpolitische Strategie „sanieren, investieren, reformieren“ fortsetzen. Dieser Kurs wurde bei der **Kabinettklausur in Meseberg** durch zwei wichtige und klare Beschlüsse unterstrichen:

Erstens behält die **Haushaltssolidierung übertragende Bedeutung**.

Zweitens bilden der **Bundeshaushalt 2008** und die **Finanzplanung bis 2011** den **unverrückbaren Mindestrahmen für alle kostenwirksamen Vorschläge**. In diesem Rahmen mag es zu Veränderungen kommen.

Finanzielle Spielräume für neue Maßnahmen ergeben sich nur dann, sollte es gegenüber den bisherigen Schätzungen zusätzliche Steuermehreinnahmen geben. Von ihnen werden wir, wie bisher schon, einen überwiegenden Teil zur beschleunigten Rückführung der Nettokreditaufnahme verwenden, aber auch dem Gestaltungsanspruch der großen Koalition folgen.

Der Haushaltsentwurf 2008 und der Finanzplan bis 2011 sind Ausdruck unserer finanzpolitischen Strategie, den Haushalt zu sanieren und gleichzeitig Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen. So leistet die Bundesregierung ihren Beitrag, **bis** zum Jahr **2010** das **3-%-Ziel für Forschungs- und Entwicklungsausgaben** zu **erreichen**. Hierzu stellen wir

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

- (A) ab 2008 zusätzlich weitere 220 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

Zum 1. Januar dieses Jahres haben wir das **Elterngeld** eingeführt. Dies ist ein erster wesentlicher Beitrag, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Berufstätigkeit von Frauen zu fördern.

Aber wir wollen mehr: Unser Ziel ist es, dass **bis zum Jahr 2013 Betreuungsmöglichkeiten für mehr als ein Drittel der unter Dreijährigen** bestehen. Damit erhalten gerade Kinder aus sozial schwachen Familien die Chance auf eine frühkindliche Betreuung und damit auf bessere Bildung. Der Bund hat schon früh angeboten, sich mit 4 Milliarden Euro an den Gesamtkosten des notwendigen Ausbaus zu beteiligen. Auch wenn die Verhandlungen mit den Ländern etwas zäh waren, ist die gefundene Verständigung ein weiteres eindrucksvolles Beispiel für unsere gestaltende Finanzpolitik. Ich freue mich für die vielen Kinder und Eltern, die davon profitieren werden.

Im zentralen Zukunftsbereich Bildung werden wir die Bedingungen der Studierenden durch eine **deutliche Anhebung bei den BAföG-Sätzen** verbessern. Der vorliegende Haushaltsentwurf sieht hierfür gegenüber 2007 Mehrausgaben vor. Diese Erhöhung ist mir gerade vor dem Hintergrund der Einführung von Studiengebühren in vielen Ländern wichtig. Ich hoffe, dass dann wieder vermehrt Jugendliche aus einkommensschwächeren Familien studieren. Wir brauchen sie alle. Die Akademikerquote in Deutschland ist, wie Sie alle wissen, noch immer zu niedrig.

- (B) All dies ist seriös nur dann realisier- und finanzierbar, wenn wir festen finanziellen Boden unter den Füßen haben, d. h. wenn wir den eingeschlagenen Kurs unserer soliden Haushaltspolitik konsequent fortsetzen.

Der Ihnen vorliegende Haushaltsentwurf sowie der Finanzplan folgen diesem Kurs. Ich möchte ein Beispiel für unsere Konsolidierungsanstrengungen nennen:

Auf den ersten Blick erscheint der für 2008 gegenüber dem laufenden Jahr vorgesehene **Ausgabenanstieg** mit knapp 4,7 % recht hoch. Rechnet man jedoch die Sonder- und Einmaleffekte, wie die Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse oder die einmalige Überschneidung von altem Erziehungsgeld und neuem Elterngeld, heraus, beträgt der Ausgabenanstieg 2008 nur 1,9 %. Damit liegt er deutlich unterhalb des von der Bundesregierung für 2008 erwarteten Wirtschaftswachstums. Im Übrigen beträgt die durchschnittliche Ausgabensteigerung über den gesamten Finanzplanungszeitraum 2007 bis 2011 nur 1,7 %.

Ich habe es bereits erwähnt: Die Bundesregierung legt einen Finanzplan vor, mit dem wir auf der Ebene des Bundes spätestens im Jahr 2011 erstmals seit 40 Jahren realistisch einen ausgeglichenen Haushalt erreichen werden. Ich freue mich über die Tatsache, dass dies gesamtstaatlich bereits früher als bisher angenommen der Fall sein wird und dass **zehn von 16 Ländern voraussichtlich schon 2010 ausgegli-**

chene Haushalte haben. Dabei ist festzuhalten, dass die Haushaltslage von Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen deutlich günstiger ist als diejenige des Bundes. Die Länder konnten bereits 2006 ihre Finanzierungsdefizite im Vergleich zu 2005 um mehr als 57 % abbauen. Drei Länder – Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen – erzielten 2006 Haushaltsüberschüsse. Das wäre vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen.

Mit dem vorliegenden Finanzplan haben wir die historische Chance, nach 40 Jahren Politik auf Pump herauszukommen aus dem Hamsterrad einer immer weiter steigenden Verschuldung, die uns mit mehr als 900 Milliarden Euro immer mehr **Zinsen** kostet; allein beim Bund sind es jedes Jahr 40 Milliarden Euro. Das ist Geld, das wir, statt es zu den Banken zu tragen, den Familien geben sollten. Wir haben die Chance aufzuhören, unseren Kindern und Enkeln immer weitere Lasten aufzubürden, zusätzlich zu den Lasten der länger lebenden Gesellschaft, die sie ohnehin schon zu tragen haben.

Wir sind an einer finanzpolitischen Wegmarke angelangt, die eine klare politische Entscheidung von uns verlangt. Zugespitzt lautet die **Alternative** für die Finanzpolitik: **kurzfristiger Rausch oder nachhaltige Rendite.** Wir können uns entscheiden: Geben wir zusätzliches Geld weiter mit vollen Händen aus, solange der Aufschwung trägt, und machen den Schuldenberg noch ein Stück höher, oder machen wir, auch im Vorgriff auf schlechtere konjunkturelle Zeiten – die hoffentlich später als früher auf uns zukommen –, jetzt Ernst mit dem Einstieg in den Schuldenabbau und vergrößern damit sukzessive und langfristig unseren finanzpolitischen Handlungsspielraum?

Sie werden mir zustimmen, dass ein strukturell ausgeglichener Haushalt auf dem Weg zu dauerhaft tragfähigen öffentlichen Finanzen nur ein erster – wenn auch wichtiger – Schritt sein kann.

Als zweiten Schritt brauchen wir eine tragfähige Schuldenregel, die wirksam verhindert, dass sich nach erfolgreicher Konsolidierung erneut Schuldenberge auftürmen. Sonst kommen wir trotz aller Bewegung nicht vom Fleck.

Es ist noch zu früh, für ein bestimmtes Modell einer Schuldenregel zu werben. Sie wissen, dass es mehrere Ideen gibt, an deren Umsetzung noch weiter gearbeitet werden muss.

Aus meiner Sicht muss eine **Neuregelung des Artikels 115 des Grundgesetzes**, die wir in dieser Legislaturperiode umsetzen müssen, folgenden Kriterien genügen: Sie sollte mit den Bestimmungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes kongruent sein und eine ökonomisch plausible Begrenzung der strukturellen Neuverschuldung sicherstellen. Sie sollte ein Atmen der öffentlichen Haushalte mit der konjunkturellen Entwicklung ermöglichen und glaubwürdig in dem Sinn sein, dass ihre Einhaltung wirksam kontrolliert und sanktioniert werden kann.

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

(A) Wie Sie wissen, wird in den öffentlichen Diskussionen das Thema „Schuldenregel“ mit der Frage der Haushaltsnotlageproblematik erörtert. In der Tat: Wenn es uns gelingt, die gesamtstaatliche Nettoneuverschuldung wirksam zu begrenzen, werden wir damit auch die **Haushaltsnotlageproblematik entschärfen**.

Wir haben in der gegenwärtigen politischen Konstellation und mit dem günstigen konjunkturellen Rückenwind die seltene Chance, entscheidende Schritte in Richtung dauerhaft tragfähiger öffentlicher Finanzen zu gehen. Wir dürfen diese kostbare Chance auf eine grundlegende Reform der Finanzverfassung nicht verpassen, sondern müssen sie entschieden und konsequent nutzen. Für unser Land und seine Menschen hängt viel davon ab.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses, die Ihnen in Drucksache 450/1/07 vorliegt. Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu beiden Vorlagen **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/2007**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6, 10, 12 bis 17, 27, 32 bis 35, 37, 38, 41, 43, 49 bis 52, 56 bis 63, 69, 70, 74, 75, 79, 83, 86 bis 88, 90 bis 92, 96 und 98 bis 103.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll***)** haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 4** Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) und **zu Tagesordnungspunkt 75** Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Storm** (Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung **Tagesordnungspunkt 5 a) und b)** auf:

- a) Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – **Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen** von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drucksache 465/07)
- b) Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – **Perspektiven für Langzeitarbeitslose** mit besonderen Vermitt-

lungshemmnissen – JobPerspektive (Drucksache 466/07) (C)

Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben. – Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich beginne die **Abstimmung mit Punkt 5 a)**.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Ich fahre mit **Punkt 5 b)** fort: Perspektiven für Langzeitarbeitslose.

Auch hier liegt ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Jetzt haben wir noch über den Entschließungsantrag Brandenburgs zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 7:**

Gesetz zur weiteren **Stärkung des bürger-schaftlichen Engagements** (Drucksache 579/07) (D)

Das Wort hat Ministerpräsident Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ehrenamtliche Engagement ist für unsere Gesellschaft von unschätzbare Bedeutung. Dessen sind wir alle uns bewusst.

Wir wissen, dass eine aktive Bürgergesellschaft wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Lebensverhältnisse human und menschenwürdig gestaltet werden. Die Beiträge der ehrenamtlich Tätigen im sportlichen, im kulturellen und im sozialen Bereich sind von großer Bedeutung. Insbesondere in der Jugendarbeit leisten ehrenamtlich Tätige unbezahlbare und unverzichtbare Sozialarbeit im besten Sinne des Wortes. Uns allen ist auch bewusst, dass ehrenamtliches Engagement nicht verordnet werden kann. Aufgabe des Staates kann es nur sein, die Rahmenbedingungen zu gestalten, unter denen ehrenamtliches Engagement stattfindet – Rahmenbedingungen, die dieses Engagement anerkennen, fördern und unterstützen.

Dem entspricht das vorliegende Gesetz. Es enthält in vielen Punkten Verbesserungen für ehrenamtlich

*) Anlage 1

**) Anlage 2

***) Anlagen 3 und 4

*) Anlage 5

Peter Müller (Saarland)

- (A) Tätige und findet daher auch die Unterstützung der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten.

Viele Positionen, über die lange diskutiert worden ist, werden verändert. Ich denke etwa an die **Erhöhung der Übungsleiterpauschale** auf 2 100 Euro, an die Einführung eines Freibetrages von 500 Euro für Einnahmen aus gemeinnützigen Tätigkeiten, an die Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug, an die Regelungen für das Stiftungskapital und an die Anhebung der Umsatzgrenze für den wirtschaftlichen Betrieb gemeinnütziger Vereine auf 35 000 Euro.

Mancher hätte sich an einigen Punkten, etwa bei der Höhe der Übungsleiterpauschale, weitergehende Schritte vorstellen können. Dennoch ist das Gesetz, das heute vorliegt, eine Verbesserung gegenüber dem Status quo und von daher sicherlich unterstützungswürdig.

Im Übrigen ist es gelungen, einen **Beitrag zur Entbürokratisierung** zu leisten, indem der Betrag, bis zu dem der erleichterte Spendennachweis möglich ist, auf 200 Euro angehoben wurde.

Gleichwohl gibt es mindestens zwei Regelungsgegenstände mit Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind und deshalb diskussions- und regelungsbedürftig bleiben. Ich will sie kurz ansprechen.

- (B) Zunächst einmal geht es um die Frage der Behandlung **ehrenamtlicher Betreuer**. Wir wissen, dass die Zahl der betreuungsbedürftigen Personen in der Bundesrepublik Deutschland steigt, und haben gemeinsam Interesse daran – mir ist jedenfalls keine andere Position bekannt –, dass zusätzlich notwendige Betreuung insbesondere durch ehrenamtliche Betreuer übernommen wird. Bei Betreuern aus dem familiären Umfeld ist in der Regel sichergestellt, dass die Interessen des zu Betreuenden sorgfältig wahrgenommen werden.

Wenn dies so ist und es ein **besonderes öffentliches Interesse an dieser Form ehrenamtlichen Engagements** gibt, müssen wir nach meiner Auffassung Regelungen schaffen, die dazu führen, dass die in diesem Bereich ehrenamtlich Tätigen nicht schlechtergestellt sind als diejenigen, die sich in anderen Bereichen – des Sports, der Kultur und des sozialen Engagements – ehrenamtlich betätigen.

Dem trägt das Gesetz nicht Rechnung. Deshalb besteht **Nachbesserungsbedarf**, dem nicht zwingend im vorliegenden Gesetz Rechnung getragen werden muss. Dies würde ein zeitaufwendiges, das Inkrafttreten des Gesetzes verzögerndes Verfahren voraussetzen. Mit Blick auf die im Gesetz enthaltenen Verbesserungen kann das nicht als wünschenswert angesehen werden.

Möglich ist eine **Lösung über das Jahressteuergesetz**. Entsprechende Beschlussanträge liegen vor. Ich bitte darum, dass wir uns darauf verständigen, über das Jahressteuergesetz eine Regelung zu finden, die zumindest den **Freibetrag von 500 Euro**

auch für diejenigen festschreibt, die als **ehrenamtliche Betreuer** tätig sind. Das ermöglicht in etwa zwei Betreuungen. Dies kann vom Umfang her sicherlich noch ehrenamtlich geleistet werden. Man kann die Frage stellen, ob es nicht gerechtfertigt ist, wenn Betreuungen dieses Maß übersteigen, auch darüber hinausgehende Einkünfte steuerlich freizustellen. Aber wir sollten zumindest einen Freibetrag von 500 Euro schaffen.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, bezieht sich auf Fragen, die nicht unmittelbar die materiellen Bedingungen ehrenamtlicher Betätigung zum Gegenstand haben – zumindest nicht, was die Förderung und die steuerliche Anerkennung anbetrifft. Ich meine, dass die **Ausgestaltung der Haftungsregelungen** für diejenigen, die ehrenamtlich, unentgeltlich in Vorständen gemeinnütziger Vereine tätig sind, zunehmend zu einem **Hindernis für ehrenamtliches Engagement** wird.

Die Rechtsprechung in diesem Bereich ist ausgesprochen restriktiv. Die Haftung orientiert sich an der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers. Das heißt, derjenige, der als Mitglied eines Vorstandes in einem gemeinnützigen Verein unentgeltlich, ehrenamtlich tätig ist, haftet für das Handeln Dritter in diesem Verein selbst dann, wenn er keine Kenntnis davon hatte; denn man unterstellt ihm die Verpflichtung, sich diese Kenntnis zu verschaffen.

Der Beisitzer im Vorstand eines großen Sportvereins, der Jugendarbeit macht und sich um die Internetseite des Vereins kümmert, sich ansonsten aber darauf verlässt, dass in diesem Verein die Dinge anständig erledigt werden und dass insbesondere in dem Bereich, in dem Geschäftsführer tätig sind und Vertragssport betrieben wird, Steuern bezahlt und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden, hat also, wenn dies nicht geschieht, unabhängig davon, ob er Kenntnis von diesen Vorgängen hat oder nicht, erhebliche Haftungsrisiken. Mittlerweile sind in einer Vielzahl von Fällen Haftungsbescheide in fünfstelliger Höhe gegenüber ehrenamtlichen Vereinsvorständen ergangen. Ich halte dies für unbillig. Deshalb sollte es unser gemeinsames Ziel sein, zumindest dann, wenn jemand in einem als gemeinnützig anerkannten Verein unentgeltlich, ehrenamtlich tätig ist, die **Haftung auf die Fälle positiver Kenntnis zu beschränken**.

Gesetzestechisch ist das sicherlich nicht ganz einfach möglich. Deshalb ist es auch kein tauglicher Gegenstand im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens. Gleichwohl meine ich, dass wir hier einen Fall haben, der für die Frage, in welchem Umfang ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft vorzufinden ist, mindestens ebenso relevant ist wie die Gegenstände, die wir heute im Gesetz regeln.

Wir sollten das Gesetz beschließen und die beiden erwähnten Fragen anschließend miteinander besprechen, um sie im Interesse einer aktiven Bürgergesellschaft in unserem Land einer ehrenamtsfreundlichen Regelung zuzuführen.

(A) **Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Das Wort hat nun Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werden zahlreiche Verbesserungen, Vereinfachungen und Vereinheitlichungen für ehrenamtlich Engagierte sowie für die zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgenommen.

Frau Staatssekretärin, ich freue mich sehr darüber, dass von der **Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“** im letzten Deutschen Bundestag gegebene Handlungsempfehlungen aufgenommen worden sind. Sie gestatten mir schmunzelnd den Hinweis: Dass der Finanzminister sie aufgenommen hat, finde ich besonders schön; denn frühere Entwicklungen sind immer an der Frage des Geldes und an der Frage der Umsetzung gescheitert.

Jeder in diesem Haus weiß, dass wir das Hauptamt brauchen, aber von dem Ehrenamt leben. Daher halte ich das Gesetz für gut.

Mehr als 23 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich ehrenamtlich. In Rheinland-Pfalz liegt die Ehrenamtsquote bei über 79 %. Davon engagieren sich 35 % dauerhaft ehrenamtlich; die restlichen Bürger engagieren sich im Rahmen von Projekten – Jung wie Alt. Der häufig erhobene Vorwurf, die Jugend engagiere sich nicht ehrenamtlich, ist also falsch.

(B) Es ist an der Zeit, unser Vorhaben der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das, was hier als „Engagement“ bezeichnet wird, nenne ich etwas anders. Es ist sicherlich richtig, in Bezug auf einen Tennisverein von „Engagement“ zu sprechen; aber wer sich mit der Tätigkeit von DRK, Rettungsdienst oder Feuerwehr beschäftigt hat, weiß, dass es dabei um ein Sich-Einbringen, um die Nutzung aller Talente des Einzelnen, aber auch um die Bewältigung der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten geht.

Ein Großteil der Neuerungen zielt auf die gemeinnützigen Organisationen. Deren Arbeit wird künftig erleichtert, indem die **Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften** und die **Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen angehoben** werden. Das ist seit langem überfällig; insoweit gebe ich Herrn Ministerpräsidenten Müller ausdrücklich recht. Wir haben oft darüber beraten; denn im Ergebnis der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung müssen die Vereine heute ganz anders agieren als früher.

Bürokratische Hemmnisse werden z. B. dadurch **abgebaut**, dass die Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen – Spenden und Mitgliedsbeiträge – durch Barzahlungsbelege oder Buchungsbestätigungen des Kreditinstituts von 100 auf 200 Euro angehoben wird. Das war ein Streitpunkt mit den Vereinen; denn diese haben natürlich den Aufwand gesehen. Das wird verändert.

(C) Bisher galten unterschiedliche Förderhöchstsätze für sehr unterschiedliche förderungswürdige Zwecke. Die **Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden** werden **vereinheitlicht**, d. h. von 5 bzw. 10 % auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke angehoben. Ich denke, das ist in Ordnung.

Ein weiterer wichtiger Punkt – Herr Ministerpräsident Müller hat ihn nur gestreift – betrifft die Stiftungen. In Deutschland besteht Nachholbedarf hinsichtlich der Ausstattung von Stiftungen mit Kapital. Wir haben ein Landesgesetz mit dem Ziel der Vereinfachung verabschiedet. Aber nach wie vor gilt: Wir müssen **mehr Stiftungskapital generieren**. Die **Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital** von 307 000 Euro auf **1 Million Euro** ist ein ebenso guter Schritt wie die nunmehr eröffnete Möglichkeit, Spenden als Zustiftungen in das Vermögen bereits bestehender Stiftungen einzubringen. Unsere diesbezüglichen Erwartungen haben im Gesetz ihren Niederschlag gefunden.

Das Gesetz leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur **Stärkung der Infrastruktur der Zivilgesellschaft**. So können künftig auch diejenigen Organisationen den Status der Gemeinnützigkeit erlangen, die – wie beispielsweise Freiwilligenagenturen und Ehrenamtsbörsen – Aufgaben der Vernetzung und Strukturentwicklung der Zivilgesellschaft übernehmen. Die bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie insbesondere die Aufnahme der – ich zitiere – „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ als eigenen förderungswürdigen Zweck in § 52 Abs. 2 Nr. 25 der Abgabenordnung ist ein wichtiger Reformschritt. Das wird deutlich, wenn man sich die Abgabenordnung genauer anschaut.

(D) Auch für diejenigen, die sich einbringen – die Engagierten –, ergeben sich Verbesserungen. Ein **Freibetrag von 500 Euro** wird eingeführt; Sie wissen, dass er niedriger war. Er bewirkt, dass ehrenamtlich Tätige, ganz gleich, ob sie sich im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich engagieren, von ihrem Verein oder ihrer Einrichtung eine steuerfreie Aufwandspauschale bis zu 500 Euro jährlich erhalten können, ohne die entstandenen Aufwendungen beim Finanzamt durch Einzelnachweise belegen zu müssen. Diese Maßnahme entlastet sowohl die Vereine als auch die Bürgerinnen und Bürger deutlich von bürokratischem Aufwand, der oftmals kritisiert wird.

Rheinland-Pfalz wird dem Gesetz zustimmen.

Ich will noch auf zwei Punkte eingehen, die Herr Ministerpräsident Müller angesprochen hat.

Die **Forderung nach Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer in Höhe der Übungsleiterpauschale** von 2 100 Euro wurde **nicht aufgegriffen**. Wir haben darüber oft beraten, auch mit den Vereinen. Ich meine dennoch – auch nach Rücksprache mit dem Lan-

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)

(A) desportbund von Rheinland-Pfalz –, dass das Gesetz insgesamt begrüßt wird; man sieht im Endeffekt die staatlichen Finanzen.

Wichtig ist, dass der Übungsleiterfreibetrag von 1 848 auf 2 100 Euro erhöht wird. Aber wir haben es nicht geschafft, die mit der Übungsleiterpauschale verbundenen steuerlichen Vergünstigungen auf das ehrenamtliche Betreuungswesen auszuweiten. Dieser Punkt wird dieses Hohe Haus mit Sicherheit noch beschäftigen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 30. März 2007 zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht – Bundesratsdrucksache 117/07 –, dass er die Einbeziehung des ehrenamtlichen Betreuungswesens in die Freibetragsregelung ausdrücklich unterstützt. Das **ehrenamtliche Betreuungswesen** hat hohen Wert. Durch die Nichtaufnahme in die Freibetragsregelung werden wir seiner gesellschaftlichen Bedeutung nicht gerecht. Überschreiten ehrenamtliche Betreuer die für sie geltende Pauschale von 323 Euro, die für ein Betreuungsverhältnis gilt, so müssen die Aufwandsentschädigungen als Einkommen insgesamt versteuert werden. Das ist nicht angemessen im Vergleich zu Sportvereinen und zur Übungsleiterpauschale.

Wir müssen davon ausgehen, dass die Zahl der Betreuungsfälle zunehmen wird. Ich gestatte mir den Hinweis: Die Betreuungsfälle werden deutlich teurer als bisher. Möglicherweise sind hauptamtliche Betreuer einzusetzen; an einigen Stellen ist das bereits geschehen. Der monatliche Aufwand liegt bei 2 000 bis 3 000 Euro pro Betreuer.

(B) Darüber ist noch einmal zu reden, wenn auch nicht im Rahmen der Beratung über dieses Gesetz. Wir stimmen ihm zu; es hat keinen Sinn, es aufzuhalten. Im Gegenteil, wir sind froh, dass wir es bekommen. Wir in Rheinland-Pfalz werden über Initiativen nachdenken. Eine Möglichkeit ist der Weg über das Jahressteuergesetz.

Die Frage nach der **Haftung** stellt sich in der Tat; aber ich meine, sie ist lösbar. Man kann sich entsprechender Versicherungen bedienen. Damit ist die Frage der strafrechtlichen bzw. privatrechtlichen Haftung aber noch nicht gänzlich gelöst; auch ich sehe im Moment keine kurzfristige Lösungsperspektive. Rheinland-Pfalz und das Saarland sind Nachbarn. Wenn es bei Ihnen viele Fälle gibt, müsste es auch in Rheinland-Pfalz einen Fall geben. Ich kenne keinen. Dennoch werden wir uns darum kümmern. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Professor Dr. Faltlhauser (Bayern).

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie es sich gehört, sind die Ministerpräsidenten für die Finanzminister große Vorbilder. Deshalb haben wir, die Finanzminister, vor Jahren etwas eingeführt, was die Ministerpräsidenten schon lange kennen: den Kaminabend. Grundkonzept: gutes Essen, gute Gespräche. Vor

(C) zwei Jahren – im Keller der Landesvertretung von Rheinland-Pfalz – war das Essen, wenn ich mich richtig erinnere, besonders gut. Deshalb sind auch besonders gute Ergebnisse herausgekommen.

Die Frage lautete: Können wir eine Initiative zu einer besseren Förderung von Ehrenamtlichen und zu besseren Rahmenbedingungen für die Absetzbarkeit von Spenden auf den Weg bringen? – Da Finanzminister immer etwas knickrig sind, war zu erwarten, dass die Antwort nicht eindeutig ausfallen würde. Das Ergebnis war jedoch erstaunlich: Alle Finanzminister – A und B – haben sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass insoweit etwas geschehen muss.

Nur, bei der Umsetzung dieser Übereinkunft waren wir nicht dynamisch. Deshalb ist uns Peer Steinhilber zuvorgekommen. Ein Lob dem Bundesfinanzminister! Er war schneller, er war entschlossener. Ich meine, die Richtung ist völlig in Ordnung.

Was auf den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums folgte, war ein **Musterbeispiel für konstruktives Zusammenwirken von Bundesrat und Bundestag**. Der Bundesrat griff die Initiative „10 plus 10“ aus Bayern auf und hat sie gegenüber dem Entwurf des Bundesfinanzministeriums um etliche Punkte ergänzt. Andere Dinge wollte der Bundesrat beiseitelassen. Das wiederum hat der Bundestag, insbesondere der Finanzausschuss, nach langen und intensiven Debatten korrigiert. Ich meine, das Ergebnis ist sehr ausgewogen und gleichwohl mutig. Ich will drei Punkte herausgreifen, die mir besonders wichtig sind.

(D) Erstens. In den USA werden etwa 90 % aller Museen und ähnliche Einrichtungen durch Spenden von Privaten oder von Stiftungen finanziert; das gilt insbesondere für die Hochkultur. Bei uns in der Bundesrepublik Deutschland ist das Verhältnis bestenfalls umgekehrt: 10 % Private und 90 % Staat bzw. Stadt.

Gleichwohl hat es in den letzten zehn Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung gegeben. **Kaum eine kulturelle Einrichtung in Deutschland wird ohne nennenswerte Beteiligung privater Spender realisiert.** Mehr noch, die Spender sind eine Art von Initialzündern, Initiator für solche Einrichtungen. Ob bei der Elbphilharmonie in Hamburg, beim Cuvillier-Theater oder der Pinakothek der Moderne in Bayern – immer sind zu wesentlichen Prozentsätzen private Spender an der Finanzierung beteiligt. Das ist, wie ich meine, eine sehr gute Entwicklung, die sich fortsetzen dürfte.

Wir wollen auf eine **Verstärkung dieses Trends hinwirken**. Dabei kann das Steuerrecht sehr helfen. Deshalb ist die Vereinheitlichung bzw. Heraufsetzung der Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden von 5 bzw. 10 % auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle Förderzwecke wohl der bedeutendste Punkt des Gesetzes. Das ist ein stolzer Prozentsatz; über die Anhebung wurde heftig debattiert. Ich meine, dass die kulturelle und die soziale Landschaft in Deutschland dadurch positiv verändert werden.

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern)

(A) Allerdings habe ich auch eine Sorge: Im Jahr 2009 trifft die genannte Regelung mit der neuen **Abgeltungssteuer** zusammen. Personen mit Kapitaleinkommen müssen dann pauschal 25 % Abgeltungssteuer zahlen. Die **Abzugsmöglichkeit von 20 % greift somit nicht bei Großkapitalbesitzern, die nur von Kapitaleinkommen leben**. Aber gerade dieser Kreis von Personen steht auf den langen Listen der Spender für kulturelle und soziale Einrichtungen meist ganz oben. Die Abzugsmöglichkeit fällt, wie gesagt, weg. Wir sollten hier eine intelligente Lösung finden, wenn wir nicht wollen, dass sich diese Menschen aus dem Kreis der Spender für kulturelle und soziale Zwecke verabschieden.

Zweiter Punkt! Ich meine, dass die für die **Fördervereine** gefundene Lösung sehr positiv ist. Worin bestand das Problem? Nach der Steuersystematik liegt es im Charakter einer Spende, dass keine Gegenleistung erfolgen kann. Nun gibt es aber im gesamten Land sogenannte Freundeskreise, Vereine zur Förderung sozialer oder kultureller Einrichtungen. Ich nenne beispielhaft die Freunde des Münchner Nationalmuseums. Die Mitglieder zahlen mit dem Ziel der Förderung zum Teil stattliche Beiträge, d. h. nicht 50, sondern 10 000 oder 20 000 Euro, und gehen selbstverständlich davon aus, dass der Mitgliedsbeitrag steuerlich abziehbar ist. Wenn aber zu einer Sonderführung durch das Museum mit anschließendem schönem Abendessen eingeladen wird, um die Mitglieder bei der Stange zu halten und neue zu werben, dann gilt das als Gegenleistung. Im Ergebnis der geltenden Rechtslage ist der Mitgliedsbeitrag nicht abziehbar.

(B) Wir haben eine administrative Lösung gefunden – Frau Staatssekretärin, wir haben wiederholt darüber geredet – und müssen das Gesetz nicht ändern. Demnach sind derartige **Gegenleistungen möglich, wenn es sich nicht erkennbar um Umgehungstatbestände handelt**. Dadurch wird die ärgerliche Hemmung bei der Spendenbereitschaft insbesondere im sozialen und im kulturellen Bereich sicherlich beendet. Das ist eine kaum sichtbare, aber doch bedeutende Änderung.

Der dritte wichtige Punkt ist administrativer Natur. Er kommt nicht gravitativ als große Reform daher, aber beseitigt sicherlich die Sorgen in der Vereinslandschaft.

Feuerwehrgerätewarte oder Vereinsvorstände, die sehr viel Zeit für ihren Verein aufwenden, müssen ihre Aufwendungen heute bei den Finanzämtern mühsam im Einzelnen deklarieren, und das wird auch tatsächlich nachgeprüft. Dadurch entsteht ein ungeheuer großer Verwaltungsaufwand. Das führt zu einer Behinderung der Freiwilligkeit innerhalb der Vereine gerade bei denen, die besonders viel arbeiten, also nicht einfach nur Mitglieder sind, sondern sich besonders stark einbringen. Bisher waren die Aufwandspauschalen in den Vereinen, wenn man sie gewährt hat, steuerpflichtig. Man konnte sich gewissermaßen nur durch Einzelbelege davor retten, übermäßig besteuert zu werden.

(C) Jetzt haben wir die **500-Euro-Regelung**. Wir unterstellen, dass derjenige, der im Verein – als Vorsitzender – besondere Aufwendungen hat, als pauschalen Aufwand 500 Euro nicht versteuern muss. Das ist ein sehr wichtiger ergänzender neuer Sachverhalt, der das Vereinsleben sicherlich beleben wird. Man könnte noch etliche andere Punkte, die auf Grund der praktischen Erfahrung aus den Ländern und aus dem Bund zusammengetragen wurden, hinzufügen.

Ich meine, dass das **Gesetz** insgesamt, obwohl es kein großes ist, ein **Beweis für die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der großen Koalition** ist. Es wird die Landschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die wesentlich von der Freiwilligkeit in den Vereinen und von freiwilligen Spenden gutwilliger Bürger geprägt ist, entscheidend verändern. Das ist eine wichtige Säule unserer Gesellschaft. Mit diesem Gesetz fördern wir diese Entwicklung. Es ist ein gutes Gesetz.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Herr Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg), Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ehrenamt ist unbezahlt, aber unbezahlbar. Es ist unverzichtbar. Ohne die Mithilfe Millionen Ehrenamtlicher ginge in vielen Bereichen unserer Gesellschaft nichts mehr.

(D) Bundesweit sind mehr als 36 % aller Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagiert. Bei uns in Baden-Württemberg sind es mehr als 42 %. Bei den 14- bis 30-Jährigen – das hat eine jüngste Erhebung ergeben – beträgt der Anteil bei uns sogar über 45 %. Dies zeigt, dass ehrenamtliche Betätigung und bürgerschaftliches Engagement in Deutschland eine bedeutende Rolle spielen und vor allem den Zuspruch der jungen Generation finden.

Wer ehrenamtlich tätig ist, übernimmt soziale Verantwortung und setzt sich für das Gemeinwohl ein. All diese Bürgerinnen und Bürger, die sich zusätzlich in die Gesellschaft gemeinnützig einbringen, verdienen deshalb neben Dank und Anerkennung unsere volle Unterstützung. Dies gilt auch für die Gründung und Förderung gemeinnütziger Stiftungen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unseres Gemeinwohls leisten; denn wir wollen noch mehr Menschen in Deutschland zu gemeinnützigem, ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement motivieren.

Wir begrüßen es deshalb, dass dieses Thema nun auch auf Bundesebene aufgegriffen und vorangetrieben wird. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht mit einem **finanziellen Volumen von bundesweit rund 490 Millionen Euro** – das ist eine gewaltige Zahl – erhebliche Verbesserungen zur Stärkung des gemeinnützigen Engagements im Rahmen des Steuerrechts, und zwar bereits mit Wirkung ab 2007, vor. Ich möchte ausdrücklich dem zustimmen, was

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) meine Vorredner zu diesen Fragen ausgeführt haben. Natürlich wird auch unser Land dem Gesetz heute zustimmen.

Es sind wichtige Verbesserungen gerade für die gemeinnützigen Vereine und für die ehrenamtlich Tätigen, für private Spender, aber auch für Spender aus der Wirtschaft sowie für Stiftungen vorgesehen. Ich darf unterstreichen, was Minister Falthausen gesagt hat. Dass die Kultur in Amerika zu einem hohen Prozentsatz von Sponsoring, von Spenden getragen wird, zeigt, dass es bei uns noch großen Spielraum nach oben gibt.

Meine Damen, meine Herren, ich möchte ergänzend auf wenige Punkte hinweisen.

Die sogenannte **Übungsleiterpauschale** für Übungsleiter, Ausbilder und Betreuer mit pädagogischer Ausrichtung wird von heute 1 848 Euro auf 2 100 Euro erhöht. Zudem wird eine **steuerfreie Aufwandspauschale** für die erwähnten gemeinnützigen Tätigkeiten in Höhe von 500 Euro eingeführt. Dies ist in der Tat ein Beitrag zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen durch den **Verzicht auf Melde- und Abgabepflichten**. Soeben ist zu Recht auf das Sammeln von Einzelbelegen hingewiesen worden. Die Pauschale hat nicht nur einen finanziellen Aspekt, durch sie soll auch die mentale und aktive Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement gestärkt werden.

Ich erwähne die **gemeinnützigen Vereine**. Sie werden durch die **Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen** von jetzt 30 678 Euro auf **35 000 Euro** weiter entlastet.

(B) Für die zahlreichen Spender und die Vereine bringt die **Anhebung des Betrages für den erleichterten Spendennachweis auf 200 Euro** eine weitere Vereinfachung. Das gilt auch für die **Vereinheitlichung der Spendenzwecke und Spendenhöchstbeträge**: Bisher können – je nach Zweck – bis zu 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Künftig werden es, wie schon dargestellt, bis zu 20 % sein. Hierdurch entfällt die für den Bürger häufig schwer nachvollziehbare Abgrenzung zwischen steuerlich unterschiedlich begünstigten Spendenzwecken. Es ist in der Tat gut, dass das Steuerrecht hier hilft. So gibt es mehr Transparenz und vor allem weniger Bürokratie.

Ich möchte aber auch die Wirtschaft erwähnen. Für die Wirtschaft gestaltet das Gesetz das Spenden in Zukunft attraktiver, indem es die **Umsatz- und Lohngrenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit** gleichermaßen **verdoppelt**.

Wichtig ist insbesondere – dabei erwähne ich das Stifterland Baden-Württemberg – die Anhebung des Höchstbetrags für die Kapitalausstattung von steuerbegünstigten Stiftungen von derzeit 307 000 Euro auf immerhin 1 Million Euro. Durch den neuen allgemeinen und zeitlich unbefristeten Spendenvortrag wird sichergestellt, dass kein Spendenabzugsvolumen mehr verfällt.

Meine Damen, meine Herren, wir sind davon überzeugt, dass das Gesetz eine gute und wichtige Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft darstellt.

(C) Die ehrenamtliche Betätigung und ihre finanzielle Förderung werden hierdurch auf ein noch breiteres Fundament gestellt.

In einem Punkt sehen wir noch die Notwendigkeit einer Verbesserung. Dabei geht es um die **ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer**. Wir werden dem Gesetz dennoch zustimmen. Wir werden unser Anliegen, was die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer angeht, durch **Plenaranträge bei Punkt 40** – Entwurf eines Jahressteuergesetzes – einbringen. Wir sind der Auffassung, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer bis zu einer Höhe von 2 100 Euro steuerfrei bleiben müssen. Wir haben einen Hilfsantrag über 500 Euro eingebracht. Zumeist übernehmen Familienmitglieder die Betreuung von Verwandten. Viele Bürgerinnen und Bürger setzen sich auch außerhalb verwandtschaftlicher Beziehungen für Menschen ein, die nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Das sind in Deutschland 1,2 Millionen Menschen.

Die schon heute überragende **Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen** wird auf Grund der demografischen Entwicklung sicherlich weiter wachsen. Es ist damit zu rechnen, dass bei immer mehr Menschen entweder die nahen Angehörigen fehlen oder sich die nahen Angehörigen wegen der Komplexität der Aufgabe nicht mehr zur rechtlichen Betreuung in der Lage sehen.

Wir halten deshalb eine bessere steuerliche Förderung des ehrenamtlichen Engagements gerade auf diesem Gebiet für dringend geboten, weil andernfalls zunehmend Berufsbetreuer – zu Lasten der öffentlichen Haushalte übrigens – bestellt werden müssten. Dabei sollen vor allem diejenigen ehrenamtlichen Betreuer Unterstützung finden, die sich besonders engagieren und sogar mehr als eine Betreuung übernehmen.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, es gibt gute Gründe, unser Anliegen hierzu im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 zu unterstützen.

Insgesamt betone ich: Das Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements in unserer Gesellschaft. Deshalb ist es sehr zu begrüßen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Als letzte Wortmeldung liegt mir diejenige der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Frau Hendricks, vor.

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine geschätzten Herren Vorredner haben das Gesetz ausreichend gewürdigt, weswegen ich mich kurz fassen kann.

Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, dass wir gerade in der **Woche des Ehrenamtes** das von allen begrüßte Gesetz gemeinsam zu einem guten Abschluss bringen können.

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

- (A) Ich will auf einige Punkte eingehen, die in der Debatte eine Rolle gespielt haben.

Herr Ministerpräsident Müller, Sie haben von **Haftungsfragen in Bezug auf ehrenamtliche Vorstände in Vereinen** gesprochen. Ich halte diese Fragen zumindest für **überprüfungsbedürftig**. Ob es neuer Regelungen bedarf, wird man sehen. Das ist von uns Finanzpolitikern leider nicht zu leisten. Wir werden unsere Rechtspolitiker bitten müssen, das auf den Weg zu bringen. Das ist auch im Deutschen Bundestag so gesehen worden. Es sollte in nächster Zeit in Angriff genommen werden; darin stimme ich Ihnen zu.

Sodann möchte ich einen Punkt ansprechen, der von Ihnen, Herr Ministerpräsident Müller, von Herrn Minister Bruch und soeben von Herrn Minister Reinhard angesprochen worden ist. Er betrifft **steuerliche Vergünstigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer**. Ich stimme mit Ihnen überein, Herr Ministerpräsident Müller: Wir werden überprüfen müssen, ob der neue Freibetrag von 500 Euro auch auf ehrenamtliche rechtliche Betreuer angewendet werden kann; das ist im Moment nicht für alle ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer klar. Bei denjenigen, die z. B. vom Vormundschaftsgericht bestellt worden sind, ist das schon heute der Fall. Offenbar müssen wir zumindest in den Anwendungsvorschriften, möglicherweise aber auch im Jahressteuergesetz für eine Klarstellung sorgen. Ich denke, das wird nicht das Problem sein.

Ich will allerdings auf eines hinweisen, das hier und da anklang. Dabei geht es mir nicht um Finanzen, sondern um ein Prinzip in unserer Gesellschaft. (B) Wollen Sie ernsthaft sagen, dass Familienmitglieder, die eine **rechtliche Betreuung von Familienmitgliedern** übernehmen – z. B. erwachsene Kinder, die die rechtliche Betreuung ihrer alten Eltern übernehmen –, in einen Steuerfreibetrag einbezogen werden müssen? Voraussetzung dafür wäre ja, dass Geld fließt. Wenn man seine Eltern betreut, müsste man von ihnen zunächst 500 Euro nehmen, damit man sie anschließend steuerfrei stellen kann. Halten Sie das für ein **Familienprinzip**, das wir verfolgen sollten? Ich glaube, damit müssen wir sehr vorsichtig umgehen. Wir müssen die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer außerhalb des Familienkreises in den Blick nehmen, aber nicht diejenigen innerhalb des Familienkreises. Sonst würden sich familiäre Strukturen in das Gegenteil verkehren. Ich meine, da muss man sehr vorsichtig sein.

Wegen der Präjudizwirkung auf andere nebenberufliche Tätigkeiten muss es im Übrigen wohlüberlegt sein, Personen, die nicht eindeutig dem gemeinnützigen Bereich zugeordnet werden können, Vergünstigungen zu gewähren. Ich denke unter anderem an nebenberufliche Pflegekräfte in gewerblichen, nicht gemeinnützigen Sanatorien und Altenheimen. Auch von ihnen sind mittlerweile Forderungen an uns herangetragen worden.

Auf einen Punkt Ihrer Ausführungen möchte ich noch eingehen, lieber Kollege Faltlhauser. Natürlich gibt es Menschen, die hohe Einkünfte ausschließlich aus Kapitalvermögen erzielen und infolgedessen zu-

künftig einen 25%igen **Abgeltungssteuersatz** zu zahlen haben, nicht mehr – gehen wir von den Bedingungen aus, die Sie gerade geschildert haben – den **Spitzensteuersatz** von 45 %. Es bestünde die Möglichkeit, dass sie sich veranlassen ließen, und Spenden, die sie darüber hinaus geben, steuerlich geltend machen. Im Ergebnis führte dies aber dazu, dass sie im Wege der Günstiger-Prüfung höchstwahrscheinlich wieder bei maximal 25 % landeten. Spendeten sie noch viel mehr, könnten sie ihre Steuerpflicht durch Veranlagung und Zugrundelegung des normalen progressiven Steuertarifs auf weniger als 25 % reduzieren.

Es geht hier also um die Differenz, die dadurch entsteht, dass diejenigen, die ausschließlich über Kapitaleinkünfte in nennenswertem Umfang verfügen – anderenfalls käme dieser Spitzensteuersatz nicht zustande –, nicht mehr den Spitzensteuersatz, sondern künftig 25 % zahlen. Wenn auf Grund einer steuerlichen Begünstigung eine andere bisher geltende steuerliche Begünstigung nicht mehr greift, kann das schlechterdings nicht noch zusätzlich ausgeglichen werden. Dafür bitte ich um Verständnis.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Minister Wiegard** (Schleswig-Holstein) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 579/1/07 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist eine Minderheit. (D)

Wer stimmt dann, wie unter Ziffer 2 der Ausschussdrucksache empfohlen, dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 8** auf:

Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Dopings im Sport** (Drucksache 580/07)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Frau Staatsministerin Dr. Merk, Sie haben das Wort.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit wir uns hier im Mai mit dem Gesetzentwurf befasst haben, hat die Thematik des Dopings im Sport weiter an Umfang und Dynamik zugenommen. Wir haben fast täglich Medienberichte über entdeckte Dopingfälle gelesen, die grelle Schlaglichter auf das Phänomen warfen. Im Profisport haben sich nach den Geständnissen des „Pfligers“ D’hont, den „Beichten“ der Radrennfahrer Dietz, Aldag, Zabel und anderer sowie den immer neuen Dopingfällen bei der Tour de France die Ereignisse überschlagen.

*) Anlage 6

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) Betroffen ist nicht nur der Radsport. Ich erspare Ihnen die Aufzählung weiterer Fälle positiver Dopingproben. Nach einer aktuellen Dunkelfeldstudie haben in den „messbaren“ Disziplinen Leichtathletik, Gewichtheben oder Schwimmen 38 % der befragten Spitzensportler sicher und weitere 25 % möglicherweise gedopt.

Ferner haben uns die Ermittlungen der spanischen Justiz gegen den Arzt Fuentes gezeigt, dass der Handel und die Versorgung des Sportlers mit Dopingmitteln zumindest in einigen Bereichen des Spitzensports netzwerkartig und grenzüberschreitend organisiert sind.

Wir müssen uns bei alledem bewusst sein, dass dies lediglich die Spitze des Eisbergs darstellt und Doping keineswegs auf den Spitzensport beschränkt ist. Nein, gedopt wird auch im Breiten- und Freizeitsport mit einer traurigen Spitze in der Bodybuilding- und Fitnessszene, wo vor allem der Einsatz anaboler Steroide an der Tagesordnung zu sein scheint.

Der Regierungsentwurf zur besseren Bekämpfung des Dopings im Sport hat zwar spät, aber doch erkannt, dass die **Bekämpfung des Dopings die Hilfe des Strafrechts benötigt**. Bedauerlich ist, dass man sich nicht dazu durchringen konnte, ein Gesamtkonzept mit effektiven strafrechtlichen Regelungen vorzulegen, wie es Bayern in seinem Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes getan hat.

Der **Regierungsentwurf** leidet an gravierenden **Defiziten**: Zum einen **setzt** er, wie das geltende Recht, weiterhin **beim Arzneimittelgesetz an**. Ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz hätte mehr (B) Transparenz bedeutet. Zum anderen **beschränkt** der Entwurf die **Besitzstrafbarkeit auf bestimmte „besonders gefährliche Arzneimittel“ in nicht geringer Menge** und **überlässt** die besonders schwierige **Bestimmung** der „nicht geringen Menge“ einer noch zu erstellenden **Rechtsverordnung**.

Der Ansatz, den Besitz nur bei nicht geringer Menge unter Strafe zu stellen, ist abzulehnen. Dazu noch einmal kurz die Gründe:

Erstens ist das Hauptargument der Gegner, dass man die eigenverantwortliche Selbstschädigung nicht mit dem Verdikt der Strafbarkeit versehen dürfe, schlicht nicht haltbar. Richtig ist, dass man zwar mit seinem Körper machen darf, was man will, dies allerdings nur im Grundsatz. Wenn in einem gesellschaftlich bedeutsamen Bereich verbreitet zu gesundheitsschädigenden bis hin zu lebensgefährlichen Praktiken gegriffen wird, dann darf der Staat dort auch mit Sanktionen eingreifen.

Ich berufe mich dazu auf das **Bundesverfassungsgericht**. Nach dessen ständiger Rechtsprechung kann es ein legitimes **Gemeinwohlanliegen** sein, **Menschen davor zu bewahren, sich selbst größeren persönlichen Schaden zuzufügen**. Dies gilt umso mehr, wenn, wie auch beim Doping, **für die Gesellschaft Folgelasten** entstehen; denn die durch Doping gesundheitsschädigten Sportler belasten unter anderem die **Krankenversicherung**. Nach den Ergebnissen einer im Zusammenhang mit dem Zwangsdoping

(C) in der ehemaligen DDR erstellten Studie gibt es sogar Anhaltspunkte dafür, dass es nach Anabolikamissbrauch bei ungeborenen Kindern zu Verkrüppelungen kommt.

Zweitens sind wir mit der Erkenntnis konfrontiert, dass dort, wo Dopingmittel verfügbar sind, auch die **Gefahr der Verstrickung weiterer Personen** besteht. Berichte aus dem Sportlerlager über Begegnungen sowie Erfahrungs- und im Ernstfall auch Spritzen- und Dopingmittelaustausch auf dem Sportplatz oder in der Umkleidekabine liefern dafür Zeugnis.

Ferner hat gerade der Spitzensport **Vorbildwirkung**, vor allen Dingen für junge Menschen. Wenn im Spitzensport aber Doping an der Tagesordnung ist und man darüber offen spricht, besteht die Gefahr, dass es der Breitensport nachmacht. Diese Gefahr hat sich nach allem, was wir wissen, in der Lebenswirklichkeit längst realisiert.

Drittens ist es im Sport so wie in anderen Lebensbereichen auch: Erst die Nachfrage schafft den Markt. Der **Sportler** ist nicht ein unwichtiges Glied einer Kette, sondern er ist die **Zentralgestalt des Dopinggeschehens**. Gäbe es den dopenden Sportler nicht, so gäbe es auch keine Versorgungsnetze mit Dopingmitteln. Wenn wir also den Netzwerken die Basis abgraben wollen, müssen wir auch beim dopenden Sportler ansetzen.

Viertens und sehr wesentlich: Auch diejenigen, die einer weit gespannten Freiheit zur Selbstschädigung das Wort reden, tun dies nur unter der Voraussetzung, dass die Selbstschädigung autonom geschieht. Bei genauerem Hinsehen ist es mit der **Selbstverantwortlichkeit** beim Doping aber oftmals nicht weit (D) her. Vielfach geht es um junge Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung nicht abgeschlossen ist.

An dieser Stelle kommt fünftens der Belang der **Chancengleichheit** im Sport zum Zuge. Man kann offensichtlich in bestimmten Sportarten nicht bestehen, wenn man nicht zu Dopingmitteln greift. Dies ist gerade in den Diskussionen um den Profiradsport immer wieder deutlich geworden. Angehörige des Teams Telekom aus den 90er Jahren haben beklagt, sie seien „ausgemustert“ worden, weil sie Doping verweigert und deswegen nicht die von ihnen erwarteten Spitzenleistungen erbracht hätten. Die Dopingbekenner haben ihr Tun damit gerechtfertigt, dass ihnen die Italiener und Franzosen, die EPO schon früher zur Verfügung gehabt hätten, „davongeflogen“ seien.

Der ehrgeizige Sportler hat unter solchen Vorzeichen nur drei Möglichkeiten: Er dopt selbst, er findet sich mit hinteren Plätzen ab, oder er hört mit dem Leistungssport auf. In einem dopingverseuchten Sport ist echte Autonomie nicht gewährleistet. Das ist nicht hinnehmbar, zumal im Profisport davon die berufliche Existenz abhängen kann. Autonomie herzustellen zählt zu den ureigenen Aufgaben des Staates.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, unsere Anträge, mit denen versucht wurde, die Positionen des bayerischen Gesetzesantrags zu einem Anti-Doping-Gesetz durchzusetzen, sind in den Ausschüssen

Dr. Beate Merk (Bayern)

- (A) abgelehnt worden. Ich bin Realistin genug, um zu wissen, dass sie auch hier derzeit keine Mehrheit fänden. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass das nun geschaffene Gesetz noch nicht den Schlusspunkt der gesetzgeberischen Maßnahmen gegen Doping darstellt. Bayern wird auch künftig für die Strafbarkeit jedes Besitzes eintreten, um einen wirksamen und nachhaltigen Kampf gegen Doping im Sport zu führen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Anrufungsanträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Wir kommen zu **Punkt 9:**

Gesetz zur **Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005** und des Bevölkerungsstatistikgesetzes (Drucksache 467/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag Baden-Württembergs vor.

Wer der Empfehlung des Innenausschusses, den Vermittlungsausschuss anzurufen, folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

- (B) Dann ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben nun noch über die beantragte Entschließung abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Zweites Gesetz zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 582/07, zu Drucksache 582/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Empfehlung auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir haben nun noch über eine Entschließung entsprechend Ziffern 2 und 3 der Ausschussempfehlungen zu befinden. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 mit Ausnahme des letzten Spiegelstrichs! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den letzten Spiegelstrich von Ziffer 3! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 18:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 623/07)

Dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist das Land **Berlin beigetreten**.

Um das Wort gebeten hat Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist eines der aktuellen politischen Ziele, das beim Bund und bei den Ländern auf der Prioritätenliste ganz oben steht. Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz erneut mit einer Initiative beschäftigt, die im Bundesrat und im Bundestag bereits zur Diskussion stand.

Ich erinnere daran, dass das **Bundesverfassungsgericht** 1990 festgestellt hatte, dass vor Erlass entsprechender Landesgesetze **Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes** geändert werden müsse.

1997 brachten daher mehrere Länder einen Gesetzesantrag zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundesrat ein – **Bundratsdrucksache 515/97**. Am 26. September 1997 beschloss der Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Entwurf wurde dort am 18. Juni 1998 beraten, unterfiel aber der **Diskontinuität**. 1999 wurde er erneut eingebracht; er „ruht“ seither.

Auf Grund der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in den Ländern und Kommunen sind wir der Meinung, dass es erforderlich ist, auch **Drittstaatlern** das **kommunale Wahlrecht** zu geben. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines von wenigen Ländern, in denen dies noch nicht erfolgt ist. Die Vizepräsidentin des **Deutschen Städtetages**, Frau Oberbürgermeisterin **Roth**, hat sich dieser Forderung angeschlossen.

Es wäre gut, wenn wir uns mit dieser Frage erneut beschäftigten. Ich bitte im Interesse der Integration von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten darum, die Überweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 525/07)

Um das Wort gebeten hat Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg).

(C)

(D)

(A) **Dr. Monika Stolz** (Baden-Württemberg): Meine Damen und Herren! Die **Lage auf dem Ausbildungsmarkt** ist nach wie vor angespannt. Die positive Entwicklung im Jahr 2007 kann darüber nicht hinwegtäuschen.

Nach den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit vom August dieses Jahres haben von Oktober 2006 bis August 2007 insgesamt 710 900 Bewerber auf der Suche nach einer Lehrstelle die Ausbildungsvermittlung eingeschaltet. Zugleich sind 458 200 Ausbildungsplätze gemeldet worden. Damit besteht nach wie vor eine deutliche **Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage**.

Die leichten Verbesserungen auf dem Ausbildungsmarkt verbergen, dass in den letzten Jahren die **Zahl der Altbewerber** dramatisch zugenommen hat: Im Jahr 2006 stammten bundesweit rund 385 000 Ausbildungsstellenbewerber aus den Schulabgangsjahrgängen der Vorjahre. Dies entsprach 50,5 %. Nach dem Zwischenstand August 2007 liegt diese Quote bei 52,9 %. Damit sind seit zwei Jahren mehr Altbewerber als aktuelle Schulabgänger auf Lehrstellensuche.

Um dieser alarmierenden Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Landesregierung Baden-Württemberg den vorliegenden Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Der Anteil der Altbewerber muss abgebaut, der Ausbildungsmarkt muss wieder in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Nur so können wir unseren Jugendlichen wieder ausreichend Berufsperspektiven geben.

(B) Mit der Gesetzesinitiative soll den Arbeitsagenturen die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Altbewerber ermöglicht werden. Damit wird eine gemeinsame **Initiative der Sozialpartner im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit** aufgegriffen, mit der die Fördermöglichkeiten für zusätzliche betriebliche Ausbildungsangebote erweitert werden sollten. Leider hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales diese Initiative bislang nicht aufgenommen.

Die Arbeitsagenturen und die Träger des Arbeitslosengeldes II erhielten mit der vorgesehenen Gesetzesänderung die Möglichkeit, **Ausbildungsbetrieben, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber zur Verfügung stellen, einen einmaligen Zuschuss zu gewähren**. Der Zuschuss soll maximal 50 % der Ausbildungsvergütung und des Arbeitgebersozialversicherungsbeitrages im ersten Ausbildungsjahr betragen.

Voraussetzungen für den Zuschuss sind:

Der zuletzt erworbene allgemeinbildende Schulabschluss muss länger als ein Jahr zurückliegen.

Der oder die Jugendliche muss sich bereits im Vorjahr um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

Der Zuschuss muss notwendig sein, d. h. es muss zu erwarten sein, dass die Ausbildungsplatzsuche sonst erneut erfolglos bleibt.

Durch **klare Bedingungen** werden Mitnahmeeffekte minimiert und Dauersubventionen vermieden:

(C) Die Auszahlung erfolgt nur, wenn das Ausbildungsverhältnis zwölf Monate bestanden hat.

Ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens ein weiterer bzw. erstmaliger Ausbildungsplatz geschaffen wird.

Die Zuschussgewährung ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

Ein **in Baden-Württemberg 2006** und im laufenden Jahr durchgeführtes ähnliches **Programm auf ESF-Basis** ist erfolgreich. Die gute Konjunkturentwicklung, die damit verbundene höhere Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sowie der sich teilweise abzeichnende Fachkräftemangel bieten günstige Voraussetzungen, um mit finanziellen Anreizen die Zahl der Ausbildungsplätze für Altbewerber gezielt zu erhöhen.

Im Zuge der Ausschussberatungen hat unser Gesetzentwurf eine **Ergänzung** erfahren, die Baden-Württemberg ausdrücklich unterstützt. Durch die Ergänzung soll eine gebotene verfassungsrechtliche Klarstellung des Zertifizierungsverfahrens im **Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung** erfolgen.

Auf Grund der §§ 77 bis 87 SGB III werden derzeit auch Schulen gezwungen, sich bezüglich ihrer bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen dem Zertifizierungsverfahren nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung zu unterwerfen. Die Kompetenz zur Regelung des öffentlichen Schulwesens sowie der staatlichen Schulaufsicht ist vom Grundgesetz ausschließlich den Ländern zugewiesen. Mit der Zertifizierung der Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder durch beauftragte private Zertifizierungsagenturen greift der Bund in die **Kulturhoheit der Länder** ein. Dieser Eingriff ist in weiten Bereichen verfassungswidrig. Deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Eine Zertifizierung ist im Übrigen auch deshalb nicht notwendig, weil die Qualität der Ausbildung durch die staatliche Aufsicht sichergestellt wird.

(D) Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf, um den jungen Leuten auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu helfen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe unter Ziffer 1 einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den **Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind übereingekommen, Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) **zur Beauftragten zu bestellen**.

Präsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Ich rufe **Punkt 53** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (**Steinkohlefinanzierungsgesetz**) (Drucksache 557/07)

Zu Wort gemeldet hat sich Ministerpräsident Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus beinhaltet einen Paradigmenwechsel der Kohlepolitik in unserem Land.

Während wir in der Vergangenheit davon ausgegangen sind, dass die einheimische Steinkohle einen eigenen unverzichtbaren Beitrag zur Energieversorgung leistet und vor diesem Hintergrund die Bereitschaft zur dauerhaften Subventionierung der Steinkohleförderung bestand, die angesichts des deutlich niedrigeren Weltmarktpreises zwingend notwendig ist, geht dieses Gesetz nun den Weg der Beendigung der Subventionierung des Steinkohlenbergbaus und damit der **Beendigung des Steinkohlenbergbaus** in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies erscheint **richtig und vertretbar**; denn die Chance, dass der Steinkohlenbergbau wettbewerbsfähig wird, dass also Steinkohle in der Bundesrepublik Deutschland zu weltmarktfähigen Preisen produziert wird, besteht unter Berücksichtigung der vorhandenen Lagerstätten nicht. Wenn Wettbewerbsfähigkeit nicht herbeigeführt werden kann, werden Subventionen zu Erhaltungssubventionen, und **Erhaltungssubventionen sind volkswirtschaftlich wenig sinnvoll**.

Der vorgesehene Zeitraum für das Auslaufen der Subventionierung des Steinkohlenbergbaus orientiert sich an dem **Prinzip der Sozialverträglichkeit**. Das Auslaufen soll stattfinden, **ohne dass betriebsbedingte Kündigungen** durchgeführt werden müssen. Dies war bereits in der Vergangenheit Maxime des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau. Sie soll auch in der letzten Phase, in der Phase des Auslaufens der Subventionierung, nicht verlassen werden. Dies ist gerechtfertigt.

Die Förderung der Steinkohle in der Bundesrepublik Deutschland war immer eine politische Veranstaltung. Deshalb gibt es auch ein besonderes Maß an politischer Verantwortung für sozialverträgliche Lösungen. Dem wird durch die Vereinbarung der Sozialverträglichkeit Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für das Jahr **2012 eine Revisionsklausel** vor. Sie ist **ergebnisoffen** formuliert. Gleichwohl verhehle ich nicht, dass ich mir nicht vorstellen kann, welche Bedingungen eintreten könnten, damit wir im Jahre 2012 zu dem Ergebnis kommen, dass das Ende der dauerhaften Subventionierung der Steinkohle wieder aufgehoben wird.

Stattdessen ist zu fragen: Welche Herausforderungen stellen sich in dem vor uns liegenden Prozess des sozialverträglichen Auslaufens des Steinkohlenbergbaus? Die Herausforderungen und die Möglichkeiten ihrer Bewältigung sind in einem **Eckpunktepapier** beschrieben, das der **Bund, die Revierländer Nordrhein-Westfalen und Saarland, die IG BCE und die RAG** miteinander vereinbart haben. Es ist Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs. Danach ist die Gestaltung des Auslaufens der Steinkohleförderung in Deutschland über die Einrichtung einer **Kohlestiftung** geregelt. Das Gesetz gibt die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen mit einem Volumen von insgesamt **21,5 Milliarden Euro**.

Zumindest die Saarländische Landesregierung verbindet mit dem Gesetz und der Rahmenvereinbarung die Vorstellung, dass das Auslaufen so zügig wie möglich gestaltet wird, auch vor dem Hintergrund, dass sich die **übertägigen Auswirkungen** des Steinkohlenbergbaus zunehmend **problematisch** darstellen. Wir im Saarland haben noch einen Standort, an dem Steinkohlenbergbau stattfindet. Der Bergbau ist verbunden mit regelmäßigen Erderschütterungen. Die Ereignisse sind technisch bisher nicht beherrscht. Die Ursachen sind nicht eindeutig festgestellt. Übertätig sind die Menschen von diesen Ereignissen in einem hohen Maße betroffen. Die Interessen dieser übertätig Betroffenen muss der Prozess des Auslaufens des Steinkohlenbergbaus in besonderer Weise berücksichtigen. Dies führt dazu, dass der **Prozess so schnell wie möglich unter Beachtung der Sozialverträglichkeit durchzuführen** ist.

Wir glauben, dass mit diesem Gesetz die Rahmenbedingungen gegeben sind, nach denen das Unternehmen nun aufgefordert ist, ein Szenario des Auslaufens zu entwickeln und einen **belastbaren Zeitplan** zu erarbeiten, wann welche Anlagen stillgelegt werden können und stillgelegt werden. Auch dabei sollten die übertägigen Auswirkungen eine Rolle spielen.

Die gegenwärtig gute Konjunktur versetzt uns in die Lage, die Frage der **Vermittlung der bisher im Bergbau tätigen Arbeitskräfte** positiver anzugehen, als dies in konjunkturell schwierigen Zeiten der Fall war. Es gibt sicherlich zusätzliche Vermittlungsmöglichkeiten. Sie sind wahrzunehmen. Insbesondere sollte der Grundsatz „Vorrang der Vermittlung vor Aufrechterhaltung der Produktion“ gelten. Ich gehe davon aus, dass dies eine Maxime ist, an der sich auch die Kohlestiftung künftig orientiert.

Darüber hinaus werden auch nach dem Auslaufen des Steinkohlenbergbaus sogenannte **Ewigkeitslasten** zu tragen sein. Dies ist **Gegenstand eines Erblastenvertrages**, der zwischen den beiden Revierländern und dem Bund vereinbart worden ist. Grundlage ist die durch Gutachten belegte und begründete Erwartung, dass mit dem **Börsengang der RAG** ein Erlös erzielt wird, der als Stiftungsvermögen ausreicht, um die Ewigkeitslasten dauerhaft zu finanzieren. Nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass dies nicht erreicht wird, übernehmen die Revierlän-

(C)

(D)

Peter Müller (Saarland)

- (A) der und der Bund eine Ausfallhaftung, um sicherzustellen, dass die bestehenden Ewigkeitslasten getragen werden.

Letztlich stellt das Gesetz eine **Herausforderung** insbesondere **an** die **Revierländer** dar. Mit dem Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland ist der **Verlust Tausender** noch bestehender **Arbeitsplätze** verbunden. Die Revierländer stellen sich dieser Herausforderung; sie nehmen sie offensiv an.

Mein Bundesland vertritt schon seit vielen Jahren die Position des sozialverträglichen Auslaufbergbaus. Ich freue mich darüber, dass es mit der neuen Bundesregierung gelungen ist, diese Position auch zum Gegenstand der Politik auf Bundesebene und des vorliegenden Gesetzentwurfs zu machen.

Die damit verbundenen strukturpolitischen Herausforderungen sind gleichwohl gemeinsame Herausforderungen, genauso wie die Veranstaltung des Steinkohlenbergbaus in gemeinsamer Verantwortung zwischen Bund und Revierländern stattgefunden hat.

Diesen Herausforderungen sollten wir uns stellen. Es geht um sozialverträgliche Lösungen für die Bergleute. Und es geht um die Sicherung der Zukunft der Kinder der Bergleute. Sie wird nicht mehr im Bergbau liegen. Wir sollten gemeinsam dafür Sorge tragen, dass diese Zukunft in anderen Bereichen gefunden werden kann. – Vielen Dank.

- (B) **Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Frau Ministerin Thoben, Sie haben das Wort.

Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Steinkohlenbergbau an Rhein, Ruhr und Saar blickt auf eine jahrhundertelange Tradition zurück.

Die Branche erlebte eine wechselvolle Geschichte mit Höhen und Tiefen. Im Nachkriegsdeutschland war Kohle ein wertvolles Gut, begehrt in der Industrie und in jedem Haushalt. Der wirtschaftliche Aufschwung, das **deutsche Wirtschaftswunder**, wäre **ohne** die deutsche **Steinkohle** schlichtweg **undenkbar** gewesen. Die Bezeichnung „schwarzes Gold“ spricht für sich.

Der deutsche Bergbau erlebte seine Blütezeit in den Jahren 1952 bis 1957 mit 607 000 Beschäftigten, 151 Millionen Tonnen Jahresförderung und 183 Bergwerken. Doch seit genau 50 Jahren ist der deutsche Steinkohlenbergbau auf dem Rückzug. Seit 1957 sind alle drei genannten Kenngrößen rückläufig. Als Primärenergieträger wurde die Steinkohle insgesamt durch Öl, Gas und Kernenergie verdrängt. Der deutsche Bergbau sah sich zunehmend mit **schwierigen geologischen Bedingungen** konfrontiert. Gleichzeitig drängte **Importkohle** aus anderen Kontinenten verstärkt in den deutschen Markt und setzte den heimischen Steinkohlenbergbau unter Druck. Schon bald deckten die erzielbaren Erlöse nicht mehr die Förderkosten der deutschen Zechen.

(C) Die Politik griff ein und gewährte mittelbare und unmittelbare Beihilfen. **Seit 1949** erhält der deutsche Steinkohlenbergbau staatliche Unterstützung in unterschiedlichster Ausprägung und Größenordnung. Bis heute haben sich diese **Hilfen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes** auf knapp **127 Milliarden Euro** aufsummiert.

Doch trotz aller Finanzhilfen ist es nicht gelungen, den Steinkohlenabbau wettbewerbsfähig zu gestalten. In der Folge hat sich die **Bedeutung der deutschen Steinkohle für die Energieversorgung** in Deutschland in den letzten Jahrzehnten **drastisch reduziert**. Zum Jahresende 2006 gab es noch 35 000 Beschäftigte, knapp 21 Millionen Tonnen Jahresförderung und acht Bergwerke. Damit **deckt** die deutsche Steinkohle heute gerade noch **4 % des gesamten Primärenergieverbrauchs** in der Bundesrepublik.

Der heimische Steinkohlenbergbau hat bei realistischer Betrachtung wirtschaftlich keine Zukunft; Herr Müller hat es betont. Er ist seit Jahrzehnten nicht mehr wettbewerbsfähig. Es ist nicht absehbar, dass die Schwelle der Wirtschaftlichkeit auch nur im Ansatz erreicht werden könnte. Deshalb war schon **allein aus fiskalischer Sicht der Ausstieg** aus der subventionierten Steinkohleförderung **geboten**.

Diese Bewertung hat in der jüngsten Vergangenheit in Politik und Gesellschaft immer weiter Raum gegriffen. Daher konnte es am 7. Februar 2007 gelingen, dass sich der **Bund**, das Land **Nordrhein-Westfalen** und das **Saarland** unter Einbeziehung der **RAG** und der **Gewerkschaft** in den **Eckpunkten einer kohlepolitischen Verständigung darauf geeinigt** haben, die subventionierte **Förderung** von Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres **2018 sozialverträglich zu beenden**. (D)

Wesentlicher Kern der Grundsatzverständigung ist die Zusage des Bundes und der Revierländer, die für den Auslaufprozess notwendigen **Finanzierungshilfen** zur Verfügung zu stellen, um unter vollständiger Einbeziehung des Beteiligungsvermögens der RAG die Bewältigung der Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG zu gewährleisten.

Die beschlossene Beendigung der Subventionen wird nicht zu sozialen und strukturellen Verwerfungen führen. Die öffentliche Hand wird den Bergbau bis zum endgültigen Auslauf im notwendigen Umfang finanziell unterstützen.

Damit es für die unmittelbar im Bergbau Beschäftigten nicht zu sozialen Brüchen kommt, bleibt es für die Bergleute bei der RAG und bei den Bergbauspezialgesellschaften beim **Prinzip des sozialverträglichen Personalabbaus**; dies gilt selbstverständlich nicht für die Umgebungsbeschäftigten in den Revieren. Bei aller positiven Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Situation wird es nämlich nicht gelingen, für die unmittelbar im Bergbau beschäftigten Menschen zeitnah ausreichend neue Arbeitsplätze in anderen Branchen zu schaffen. Das sagt nichts über Tempo und Umfang des Strukturwandels in den Regionen selber; er gelingt. Daher werden die Rege-

Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen)

(A) lungen zum **Anpassungsgeld** verlängert. Das letzte Anpassungsgeld wird nach Auslauf gezahlt. Der Bund stellt dafür zwei Drittel der Mittel bereit.

Die Ausformung der finanziellen Grundsatzverständigung vom 7. Februar 2007 erfolgt durch ein **Vertrags- und Finanzierungspaket**, das aus der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland und RAG, dem Erblastenvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland und der RAG-Stiftung sowie dem vorliegenden Steinkohlefinanzierungsgesetz besteht. Das Steinkohlefinanzierungsgesetz regelt die Beihilfen des Bundes und ist gleichzeitig die haushaltsmäßige Ermächtigung für die Gewährung des Bundesanteils im Rahmen von Zuwendungsbescheiden des Bundes an die RAG.

Ein wesentlicher Eckpunkt der kohlepolitischen Verständigung ist, dass das gesamte **Beihilfevolumen** für den Auslaufprozess bis 2018 **von vornherein festgelegt** wird. Dies war auch die Voraussetzung für die Zustimmung der öffentlichen Hand zur **RAG-Stiftung** und zum **Börsengang des Beteiligungsbereichs der RAG**. Zentrale Aufgabe der RAG-Stiftung ist die Verwertung des Beteiligungsbereichs der RAG sowie die Finanzierung der Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG aus dem Stiftungsvermögen.

Die Ermittlung des Finanzvolumens für einen sozialverträglichen Auslauf erfolgte entsprechend den Maßgaben in der kohlepolitischen Verständigung vom 7. Februar 2007; dies ist in der Einleitung der vorliegenden Drucksache dargestellt.

(B)

Der Gesetzentwurf beschreibt sodann in den §§ 1 und 2 zunächst den Zweck des Gesetzes, nämlich die Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 sowie hierfür notwendige Begrifflichkeiten. Die §§ 3 bis 5 enthalten die zentralen Regelungen des Gesetzes für die Zuwendungen an den Steinkohlenbergbau. § 3 legt die Finanzplafonds für die Jahre 2009 bis 2019 fest und regelt die Modalitäten ihrer Gewährung. § 4 regelt die Beteiligung des Bundes an den sogenannten Alt- und Ewigkeitslasten, die nach Ende des subventionierten Steinkohlenbergbaus verbleiben. § 5 perpetuiert das seit 1972 bestehende Instrument des Anpassungsgeldes bis zum Ende des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Die weiteren Paragraphen regeln Informationspflichten zur Berechnung des Subventionssatzes, darauf bezogene Bußgeldvorschriften und schließlich das Inkrafttreten.

Das vereinbarte Finanzierungspaket versetzt uns in die Lage, den Auslaufprozess in unternehmerischer Verantwortung sozialverträglich zu bewältigen. Die **Rahmenvereinbarung** und der **Erblastenvertrag** wurden zwischenzeitlich **unterzeichnet**. Das **Inkrafttreten des** nun im Entwurf vorliegenden **Steinkohlefinanzierungsgesetzes** ist eine **Bedingung für das Wirksamwerden der beiden Verträge** und gleichzeitig die **Grundlage der** künftigen **Subventionsbescheide**. Es bildet damit einen wichtigen Baustein in der Gesamtkonzeption zur Beendigung des sub-

ventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland innerhalb eines überschaubaren Zeitraums. (C)

Lassen Sie mich hinzufügen: Ich komme aus der Steinkohleregion in Nordrhein-Westfalen. Die Verhandlungen haben historisches Ausmaß. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung. Die Regionen – ob Saarland oder Nordrhein-Westfalen – stellen sich den strukturellen Herausforderungen in anderen Bereichen mit ganzer Kraft. – Danke schön.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich zu Wort gemeldet, um das, was meine Vorrednerin und mein Vorredner zur Notwendigkeit dieses Gesetzes und zur Absicherung der Bergleute ausgeführt haben, zu unterstreichen.

Ich will für einen Moment zurückkommen auf etwas, was Frau Thoben am Schluss betont hat: Wir reden über eine **historische Entscheidung**. Denn der deutsche Steinkohlenbergbau war über Jahrzehnte hinweg Motor und Grundlage für den Wohlstand, auf dem wir heute noch aufbauen.

Es ist sicherlich notwendig und richtig gewesen, Anpassungen vorzunehmen. Ich halte es für ebenso richtig – das ist in den Reden nicht genügend deutlich geworden –, dass wir für das Jahr **2012** einen **Überprüfungstermin** vereinbart haben, um die wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Gesichtspunkte zu wägen und dann darüber zu entscheiden, ob das, was gesetzlich vorgegeben worden ist, in Teilen zu revidieren ist oder nicht. Wir haben bewusst ein Szenario mit Revisionstermin gewählt, ohne die sozialen oder wirtschaftlichen Vereinbarungen oder auch die sogenannten Ewigkeitskosten in Frage zu stellen. Darum haben wir lange gerungen und einen Weg gefunden. (D)

Es hat in den vergangenen Jahren eine erhebliche **Verschiebung bei den Kostenunterschieden zwischen Importkohle und heimischer Kohle** gegeben. Sicherlich kann man heute nicht davon ausgehen, dass das Verhältnis ausgewogen wäre. Niemand kann jedoch einschätzen, wie die Kosten der Primärenergieträger in wenigen Jahren aussehen. Meine Partei wird auf jeden Fall darauf achten, dass ein objektiver Überprüfungstermin auch genutzt wird, damit wir auf diese Art und Weise der deutschen Steinkohle eine Chance offenhalten, die wir heute nicht überschauen und beurteilen können. Wir können aber auch nicht sagen, dass es sie nicht gibt.

Ich lege Wert darauf, dass dies Teil der Vereinbarungen ist, die Grundlage für die heutige gesetzliche Regelung sind. Das gebe ich deutlich zu Protokoll. Ich hielte es für nicht akzeptabel, wenn dieser für uns entscheidende Teil hier nicht angesprochen würde. Der Konsens, der vorhanden ist und den ich ausdrücklich will, wäre dann nur teilweise dargestellt. – Ich bedanke mich.

(A) **Präsident Dr. Harald Ringstorff:** Ministerpräsident Müller (Saarland) hat noch einmal ums Wort gebeten.

Peter Müller (Saarland): Lieber Kollege Beck, ich darf – im vermuteten Einvernehmen mit Frau Kollegin Thoben – darauf hinweisen, dass wir beide die **Revisionsklausel** des Jahres 2012 angesprochen und ausdrücklich als **ergebnisoffen** bezeichnet haben. Ich nehme gerne zur Kenntnis, dass Sie die Bedeutung der Revisionsklausel unter Bezugnahme auf Ihre Partei dargestellt haben. Sie ist Teil des erzielten Kompromisses.

Ich erlaube mir hinzuzufügen, dass im Jahre 2012 natürlich eine Bewertung der Entwicklung der Preise – des Weltmarktpreises für Kohle und der Preise, die wir für heimische Kohle anbieten können – vorzunehmen sein wird. Die **Differenz zwischen dem Weltmarktpreis und dem Preis der einheimischen Kohle** ist entgegen den Prognosen in der Vergangenheit leider nicht kleiner, sondern **größer geworden**. Die Schere geht weiter auseinander. Die **Zahl der Lagerstätten** weltweit – auch in politisch stabilen Regionen – ist sehr **hoch**. Die Erschließung der Vorkommen findet statt. Die Hoffnung, dass sich das Delta zwischen den Preisen, zu denen einheimische Steinkohle produziert werden kann, und dem Weltmarktpreis im Jahre 2012 wesentlich schließt, mag man haben. Die tatsächlichen Gegebenheiten, nach denen zu entscheiden ist, sprechen nach allen Informationen, die mir verfügbar sind, nicht dafür.

(B) Wenn wir über das Ziel der Revisionsklausel reden, reden wir über einen **Sockelbergbau** in der Größenordnung von 4 bis 6 Millionen Tonnen im Jahr. Eine solche Produktion kann keinen relevanten Beitrag zur Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland leisten. Vor diesem Hintergrund wird sich die Frage stellen, ob der damit verbundene **Kostenaufwand** vertretbar ist oder ob energiepolitisch nicht sehr viel sinnvollere Effekte erzielt werden können, wenn dieses Kapital in anderen Bereichen, beispielsweise zur Förderung regenerativer Energien, eingesetzt wird. Das werden wir im Jahr 2012 miteinander besprechen.

Ich meine, dass es mit **Blick auf die Bergleute und auf die übertätig betroffenen Menschen**, die Beeinträchtigungen ihres Eigentums hinzunehmen haben und die zum Teil in verständlicher Angst leben, fair wäre, nicht den Versuch einer grundsätzlichen Revision zu unternehmen.

Alle am Verfahren Beteiligten haben ein Höchstmaß an Klarheit und Ehrlichkeit verdient. Dazu zählt, zu sagen: Die Revisionsklausel ist ergebnisoffen. Dazu zählt auch, zu sagen: Wenn sich nicht überraschende, grundlegende Veränderungen ergeben, ist der heutige Tag ein historischer Tag, weil er dazu beiträgt, dass die Veranstaltung Steinkohlenbergbau in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Ende geführt wird.

Den großen Teil der Anpassung haben wir längst geleistet. Mehr als 90 % der Arbeitsplätze im Berg-

bau sind im Wege der Anpassung bereits weggefallen. Die letzte Etappe des Weges wollen wir sozialverträglich gehen. Das ist ein Entgegenkommen gegenüber den Bergleuten, das wir in anderen Wirtschaftsbereichen leider nicht darstellen können. Deshalb ist es gut und richtig, wenn wir diesen Weg offensiv beschreiten.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Nun hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Schauerte (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) das Wort.

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Steinkohlefinanzierungsgesetz ist in der Tat eine wirtschafts- und energiepolitische Grundsatzentscheidung von historischem Ausmaß; das wurde bereits gesagt.

Erstaunlich ist – wer hätte das vor wenigen Jahren für möglich gehalten? –, dass die **Revierländer**, die betroffenen Länder, diesen **Prozess vorangetrieben** haben. Wenn man mir vor wenigen Jahren eine Prognose abverlangt hätte, hätte ich gesagt: Möglicherweise wird sich der Bund dieses Themas eines Tages intensiver annehmen, und die Länder werden auf der Bremse stehen. – Nun haben die betroffenen Länder den Prozess beschleunigt. Die große Koalition konnte diesem Begehren Rechnung tragen. Das ist relativ harmonisch und einvernehmlich abgelaufen, was bei der Größe und der Problematik der Aufgabe nicht selbstverständlich ist. Insoweit hat die große Koalition funktioniert.

Der seit Jahrzehnten mit massiven öffentlichen Mitteln unterstützte Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau wird sozialverträglich und geordnet beendet. In Übereinstimmung mit der **kohlepolitischen Grundsatzverständigung** sieht das Gesetz vor, dass die **Auslaufentscheidung 2012 durch den Deutschen Bundestag überprüft** wird; wir haben gerade darüber diskutiert. Bei gravierenden Veränderungen wird der Bundestag dann entscheiden müssen, ob er die Beschlüsse, die heute gefasst werden, ändern will. Ohne eine neue Entscheidung des Bundestages wird der Prozess unverändert laufen.

Das darf allerdings nicht dazu führen, dass wir jetzt Verunsicherung organisieren. Der Prozess muss so laufen, wie er angelegt ist. Das Revisionsdatum soll nicht dazu beitragen, dass wir zögerlich werden, dass eine Art Attentismus entsteht: Warten wir ab, verändern wir den beabsichtigten Anpassungsprozess, damit wir 2012 möglicherweise wieder anders entscheiden können! – Das wäre eine falsche Interpretation dessen, was wir verabredet haben.

Das Gesetz regelt die vom Bund **für die sozialverträgliche Beendigung** des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 ab dem Jahr 2009 bereitzustellenden **Beihilfen**. Das sind bis zu **16 Milliarden Euro**, ein enormer Betrag, den Bund und Länder – die Steuerzahler – und die RAG aus ihren Erträgen aufzubringen haben. Es gibt keinen Wirtschaftszweig, keinen Beschäftigungszweig in der

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Hartmut Schauerte

- (A) Bundesrepublik Deutschland, bei dem ein solcher Finanzierungsaufwand betrieben wurde, um eine sozialverträgliche Anpassung zu ermöglichen. Wer einmal rechnet, stellt fest, dass eine Übertragung dieser enormen finanziellen Leistungen auf allgemeine wirtschaftspolitische Anpassungsprozesse in der finanziellen Katastrophe enden würde. Wir haben uns dazu verabredet, aber das kann kein allgemeines Beispiel sein.

Die **Gesamtfinanzierung** des Auslaufprozesses umfasst die durch das Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelten Hilfen des Bundes, die in der **Rahmenvereinbarung** zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG von den beiden Revierländern zugesagten Hilfen und den von der RAG darin übernommenen Eigenbetrag – immerhin etwa 1 Milliarde Euro – sowie die von der **RAG-Stiftung** im Rahmen des Erblastenvertrages zwischen den Revierländern und der Stiftung übernommene Finanzierung der Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG. Wir hoffen, dass das Stiftungsvermögen ausreicht. Das bedarf noch erheblicher Anstrengungen.

Insgesamt ist es gelungen, mit den Revierländern und dem Bergbau ein Finanzierungspaket zu vereinbaren, in dem die **staatlichen Hilfen** für den gesamten Auslaufprozess **klar festgelegt** sind. Die Beendigung des Steinkohlenbergbaus kann mit diesem Volumen sozialverträglich – ohne betriebsbedingte Kündigungen – von der RAG in unternehmerischer Verantwortung bewältigt werden.

- (B) Alle Beihilfen für den Auslaufprozess stehen selbstverständlich unter dem **Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission**. Wir werden das gesamte Auslaufkonzept nach Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bei der Kommission notifizieren. Die Gespräche mit der Kommission hierüber haben wir aufgenommen.

Die Verständigung über die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus mit der klaren Festlegung des erforderlichen Finanzierungspakets macht den **Weg frei für den Börsengang des RAG-Beteiligungsbereichs**. Der aus dem Beteiligungsbereich der RAG hervorgegangene neue Industrie- und Technologiekonzern **Evonik Industries AG** erhält damit die notwendigen Perspektiven für die weitere Entwicklung, und das zu absolut fairen Bedingungen. Das muss man in diesem Zusammenhang auch einmal sagen. Wäre man diese Fragestellungen mit buchhalterischer Enge angegangen, hätte man auch zu anderen Bewertungen und Ergebnissen kommen können.

Bund und Länder haben in hohem Maße Verantwortung übernommen. Die Betroffenen haben Klarheit und Planungssicherheit. Die Strukturanpassungen können und müssen intensiviert werden. Das ist jetzt die eigentliche Aufgabe. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Meine Damen und Herren, Anträge liegen nicht vor. Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwen-**

dungen zu erheben. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit. (C)

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe die **Punkte 20 a), 20 b) und 104** zur gemeinsamen Beratung auf:

20. a) Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohns (**Mindestlohngesetz** – MindLohnG) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 622/07)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/07)

in Verbindung mit

104. Entschließung des Bundesrates zur **Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 634/07)

Dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** unter Tagesordnungspunkt 20 a) **ist die Freie Hansestadt Bremen beigetreten**.

Um das Wort hat Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz) gebeten.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir reden heute über ein Thema, das zu Recht die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland auf vielfache Weise mitbestimmt. Es berührt elementare Fragen unseres Verständnisses von sozialer Marktwirtschaft und entscheidet zunehmend über die persönliche Situation sehr vieler Menschen. (D)

Heute bekommen rund 2,5 Millionen Vollbeschäftigte ein Entgelt für ihre Arbeit, das weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens beträgt. Das trifft nicht nur ungelernete Arbeiter, wie ich in der Diskussion immer höre; ein beachtlicher Teil hat einen Berufsabschluss, 10 % haben einen akademischen Abschluss. Trotzdem werden Löhne erreicht, von denen man nicht angemessen leben kann, die dazu zwingen, zusätzlich zur ARGE oder zu einer Sozialbehörde zu gehen, um überleben zu können.

Wir sollten auch nicht aus dem Auge verlieren, dass die **Menschen im Osten Deutschlands überdurchschnittlich** von solchen Lebens- und Beschäftigungssituationen **betroffen** sind. Der Anteil an allen Niedriglohnbeschäftigten liegt im Osten Deutschlands bei etwa 38 %.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es bei diesem Thema um die Frage geht, ob wir in der Zukunft den **Grundkonsens**, der die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das Arbeitsleben bestimmt, aufrechterhalten oder aufgeben. Er besagt: Wer vollschichtig arbeitet und gute Arbeit leistet, muss von seiner Arbeit auch leben können.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) Wir dürfen unterstellen, dass in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung Arbeit, die nicht notwendig ist, auch nicht geleistet wird. Ich nehme Arbeit im ehrenamtlichen Bereich aus; denn sie hat einen eigenen, besonderen, herausgehobenen Stellenwert. Natürlich sind auch Arbeiten auszunehmen, die aus therapeutischen Gründen, zur Einarbeitung oder Ähnlichem geleistet werden. Reguläre Arbeit wird angeboten, weil sie notwendig ist. Deswegen müssen wir eine volkswirtschaftliche und damit letztendlich auch betriebswirtschaftliche Betrachtung vornehmen, die alle notwendigen Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Entlohnung einordnet.

Wenn wir dazu kommen – diese Tendenz ist nicht zu übersehen –, bestimmte **Aufgaben** in einem Unternehmen, **die nicht zur Kerntätigkeit gerechnet werden** – beispielsweise beim Bau einer Maschine das Auspacken von Ersatzteilen, das Reinigen der Fabrikgebäude, das Einpacken von fertiggestellten Maschinenteilen oder Maschinen –, herauszudefinieren mit der Begründung, das, was pro Arbeitsplatz erarbeitet werde, sei betriebswirtschaftlich für sich gesehen nicht so viel wert, dass dafür ein angemessener Lohn zu bezahlen sei, dann frage ich: In welcher ordnungspolitischen Situation geraten wir in Deutschland? Gerade diejenigen, die – wie ich finde, zu Recht – einen sozial und ökologisch orientierten Markt wollen, scheinen zunehmend zu akzeptieren, dass der Staat überall mit dabei ist.

(B) Auch im öffentlichen Sektor stellt sich diese Frage. Das haben wir im Zusammenhang mit der Diskussion über **Briefzustelldienste** erlebt. Ich will mich auf dieses Beispiel beziehen: Ist es vertretbar, dass die Briefmarke für einen einfachen Brief vielleicht um zehn Cent günstiger wird, aber dafür einige hunderttausend Menschen de facto ihre selbst erarbeitete Existenz verlieren und zusätzlich zur Sozialbehörde gehen müssen? Wollen wir diesen Weg gehen, meine Damen und Herren? Für mich geht es bei dem Thema „Mindestlohn“ oder „Mindesteinkommen“ um eine Weichenstellung.

Ich bestreite nicht, dass es eng abgegrenzte Bereiche geben kann, in denen Kombilohn einen Platz hat, z. B. in der Einarbeitungsphase. Aber wenn wir uns dazu verstehen, dass der Löwenanteil der sogenannten einfacheren Tätigkeiten aus der betriebswirtschaftlichen Begründetheit herausdefiniert wird, dass sie ihres Lohnes nicht wert seien, ist das eine **politische Entscheidung**. Das ist anhand wirtschaftlicher Kriterien nicht zu beurteilen. Wir müssen uns fragen, was eine Dienstleistung, was ein Produkt unter Einschluss der zu ihrer Erbringung bzw. seiner Herstellung notwendigen Arbeiten wert ist.

Wir haben hier einen klaren Blickwinkel. Da zunehmend die Tendenz besteht, diese Lücke zu nutzen – die in einer Zeit sich öffnender Arbeitsmärkte noch größer wird; man hat ein anderes Angebot an Arbeitskräften und andere Möglichkeiten, sich um Aufträge zu bewerben; das befürworten wir –, brauchen wir **Spielregeln**.

(C) Für mich war von Anfang an klar, dass die nationale **Antwort auf die Entsenderichtlinie** der Mindestlohn sein muss. **21 von 27 europäischen Ländern** haben diese Antwort gegeben: **pro Mindestlohn**. Von den übrigen sechs sind vier auf Grund einer tariflichen Regelung, die für alle gilt, in einer ähnlichen Situation. Zypern und Deutschland sind die Ausnahmen. Nichts gegen Zypern, aber Zypern kann nicht Maßstab für unsere Orientierung innerhalb Europas sein.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Emilia Müller)

Ich kenne niemanden in verantwortlicher Position, der erklärt, der Staat solle jetzt Löhne festsetzen. Uns geht es darum – das ist Teil des rheinland-pfälzischen Gesetzentwurfs –, die gute Erfahrung, die **Großbritannien** macht, aufzunehmen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich auf eine Kommission unter neutralem Vorsitz, die die Untergrenzen unter wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten ermittelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, sollte die Kommission im Zweifelsfall aufgelöst werden können.

In Deutschland ist die Bundesregierung, der zuständige Minister, legitimiert; im Problemfall sollte das Kabinett entscheiden.

Fachleute sagen, heute sei mit einer Größenordnung von ungefähr 7,50 Euro zu kalkulieren. Damit stimme ich überein. Wir sollten aber in einem Gesetzentwurf **keine Zahlen festschreiben**. Sonst könnte der Effekt entstehen, dass man sich etwa in Wahlzeiten über- oder unterbietet. Das will ich nicht.

(D) Ich habe gelesen, nach unserem Gesetzentwurf sollten die Löhne staatlich reglementiert werden. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Unser Entwurf knüpft ausdrücklich an die gute Erfahrung mit unserer Tariffreiheit an und gestaltet sie für einen Bereich, für den die Tarifparteien noch nie angemessene Löhne miteinander vereinbart haben oder vereinbaren konnten.

Ich höre und lese, **Frisörinnen** müssten ihren Laden schließen, wenn sie einen Mindestlohn zahlten. Das ist unter den heutigen Bedingungen wahr; denn wenn die eine angemessene Löhne zahlt, die andere nicht, ist die Konkurrenzsituation nicht auszuhalten. Müssen aber alle einen Mindestlohn bezahlen, sind die Bedingungen gleich. Dieses Argument ist also völlig unzutreffend. Das Gegenteil ist richtig!

Für den **Baubereich** hat noch die Regierung Schröder einen Mindestlohn geregelt. Das **Maler- und Lackiererhandwerk** ebenso wie das **Elektrohandwerk** haben sich freiwillig angeschlossen und damit die Gültigkeit dieser Regelung für alle herbeigeführt. Auf der Basis des sogenannten Tarifausschusses und der Zustimmung der Arbeitgeberverbände ist ruinöser Wettbewerb ausgeschlossen worden, der nur durch Lohndumping zu gewinnen ist. So werden gesunde, gut funktionierende Unternehmen kaputt gemacht. Wir wünschen uns doch gerade vom Handwerk, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in enger Verbindung zueinander stehen.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) Ich höre von allen Seiten, wir würden Arbeitsplätze vernichten. Das ist wohlfeil, lässt sich aber in keinem Land belegen. Auch in einer neuen **wissenschaftlichen Untersuchung über Mindestlohn** in einer Reihe von **Industrienationen** gibt es keinen Beleg für „nennenswerte Auswirkungen“, wie die Wissenschaftler sagen. Trotzdem wird die Behauptung weiter aufgestellt.

Arbeitgeber aus unterschiedlichen Branchen fordern von mir, die Politik möge Ordnung schaffen, sonst erhielten sie keine Aufträge mehr. Niemand täusche sich also, das sei ein Thema nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer! Es ist zunehmend ein **Thema der mittelständischen Unternehmen**, insbesondere des Handwerks. Sie haben mit Leuten zu konkurrieren, mit denen sie unter anständigen Bedingungen nicht konkurrieren können.

Wir sprechen über einen Ansatz, der für mich eine **Ausgestaltung der sozialen Marktwirtschaft im besten Sinne** ist. Er versucht, anständige Bedingungen für die Unternehmen zu verankern und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Menschen von ihrer guten Arbeit auch leben können. Diesen Grundsatz dürfen wir nicht aufgeben. Wir dürfen uns nicht dem beugen, was angeblich im Interesse unserer Volkswirtschaft liegt, nämlich dieses Problem ungelöst zu lassen. Ohne mich der Mode der Horrorszenarien auf einem anderen Feld anzuschließen: Ich bin davon überzeugt, dass sonst eine Klammer, die unsere Gesellschaft zusammenhält und stärkt, zu zerbrechen droht. Wir dürfen unseren Arbeitsmarkt, unsere Wirtschaft, unsere soziale Kultur nicht über Bord gehen lassen. Solche weitreichenden und hervorragenden Orientierungen wie die soziale Marktwirtschaft als Grundlage unserer Volkswirtschaft bedürfen ab und an neuer Ausgestaltung und Untermauerung, damit sie in der Realität Bestand haben können.

(B) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir in einem fairen Verfahren in den Ausschüssen über dieses Thema reden könnten. Es geht mir mitnichten darum – das gilt auch für den Mit Antragsteller Bremen, wie ich weiß –, einen politischen Schlagabtausch fortzuführen. Es geht um eine **Grundüberzeugung**. Es geht darum, etwas, was wir erreicht haben, auch in der großen Koalition, was ich hochschätze, in eine neue Ordnung einzufügen. Der Postdienst ist vorweg zu regeln; bis zum 1. Januar 2008 muss eine Lösung gefunden werden. Darüber hinaus haben wir an der Gesamthematik weiterzuarbeiten, was wir von Anfang an gesagt haben; dessen ist sich unser Koalitionspartner bewusst. Es geht also nicht um Koalitionsbruch oder um die Umgehung der Koalitionsvereinbarung. Im Vordergrund steht vielmehr das Bemühen, an einer zentralen Stelle unserer Wirtschafts- und Sozialordnung voranzukommen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Nächste Wortmeldung: Herr Regierender Bürgermeister von Berlin, Wowereit. Bitte schön.

(C) **Klaus Wowereit** (Berlin): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Berlin hat einen Entschließungsantrag zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns eingebracht, in dem erwähnt wird, dass 7,50 Euro nicht unterschritten werden dürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Gesetzesvorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, den der Rheinland-Pfälzische Ministerpräsident soeben vorgestellt hat. Er ist eine sehr gute Grundlage für die Ausschussberatungen. Ich sehe zu den Entschließungsanträgen der Länder Bremen und Berlin keinen Dissens; sie stellen ebenfalls dar, wie ein gesetzlicher Mindestlohn aussehen sollte.

Der Rheinland-Pfälzische Ministerpräsident hat zu Recht angesprochen, dass dieses Thema die Menschen in unserem Land beschäftigt, und zwar nicht nur diejenigen, die parteipolitisch diskutieren. Es brennt vor allem denjenigen auf den Nägeln, die davon betroffen sind. Wir sprechen nicht über Menschen, die keine Arbeit haben. Wir sprechen nicht über Grundsicherung. Wir sprechen über Menschen, die den ganzen Tag den Buckel krumm machen und abends sich und ihrer Familie eingestehen müssen, dass sie von ihrem Lohn oder Entgelt nicht existieren können. Sie müssen am nächsten Tag zur Agentur oder Sozialhilfestelle gehen, um ergänzende Hilfe zu beantragen. Das ist demütigend.

Dies ist auch sozialer Sprengstoff. Ob man diese Materie von der sozialdemokratischen oder von der christdemokratischen Seite aus betrachtet: Es geht um **soziale Gerechtigkeit**. Es geht um ein Grundprinzip unserer Gesellschaft, nämlich darum, dass sich Menschen durch ihre Arbeit das Existenzminimum sichern können. Dabei geht es nicht um riesige Beiträge – niemand fordert, man müsse in Luxus leben können –, sondern es geht um das Minimum, um die Miete zu bezahlen, um die Kinder vernünftig in die Schule schicken zu können, und so weiter.

Niemand wird bestreiten, dass sich der Staat heraushalten könnte, wenn die **Tarifvertragsparteien** diese Frage allein klären könnten, wie es unser gesellschaftliches Konzept eigentlich vorsieht. Dazu sind sie selbstverständlich aufgefordert. Die Tarifverträge vieler Branchen regeln so etwas wie einen Mindestlohn. Kurt Beck hat aber auch erwähnt, für wie viele Millionen von Menschen in unterschiedlichen Branchen in den neuen wie in den alten Ländern eine solche Regelung nicht mehr zuwege gebracht worden ist. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass Frank B s i r s k e in einer Fernsehdiskussion, an der ich teilgenommen habe, eingestanden hat, auch eine so große und mächtige Gewerkschaft wie Verdi könne nicht mehr garantieren, dass in allen Branchen entsprechende Abschlüsse getätigt würden. Ein bemerkenswertes Eingeständnis für einen Gewerkschaftschef!

Wie gehen wir damit um? Sagen wir: Das interessiert uns nicht, vielleicht haben die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften irgendwann die Kraft, es zu regeln? Oder hat in einer solchen Situation nicht der Staat die Verpflichtung einzugreifen?

Klaus Wowereit (Berlin)

(A) Kurt Beck hat sein Modell geschildert, wonach der Staat nicht den Lohn festlegen soll, aber die Verpflichtung hat, ein **Gesetz zur Einführung eines Mindestlohns** zu schaffen. Das ist eine **staatliche Aufgabe**. Davor dürfen wir uns nicht drücken.

Ich sage in Richtung auf die Länder, die von der CDU geführt werden: Gucken Sie sich die Umfragen an! Es gibt einen breiten gesellschaftlichen Konsens bis in Ihre Wählerschaft hinein. Die absolute Mehrheit Ihrer Wählerschaft sagt: Ja, ein Mindestlohn ist vernünftig.

Warum ist er vernünftig? Neben den Zahlen, die Kurt Beck vorgestellt hat, möchte ich ein paar Zahlen für Berlin nennen. Fast **83 000 Berliner** verdienen in ihren Jobs so wenig, dass sie **auf zusätzliche staatliche Hilfe angewiesen** sind; ca. 47 000 von ihnen üben normale sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten aus. Das sind riesige Zahlen.

Ich nenne Ihnen einige **Tariflöhne aus Berlin**: Frisörhandwerk zwischen 4,22 und 6,24 Euro; Wachschützer 5,14 Euro; Zeitarbeitsbranche zwischen 5,77 und 7,20 Euro.

In etlichen Branchen gibt es Mindestlöhne. Es ist darauf hingewiesen worden, dass bei der **Post** dank der Verhandlungen in der Koalition eine Regelung getroffen werden kann. Gerade haben wir festgelegt, dass im **Elektrohandwerk** Mindestlöhne vereinbart worden sind. In Westdeutschland soll ein Mindestlohn für diese Arbeit von 9,20 Euro pro Stunde garantiert werden, im Osten sind es 7,70 Euro. Man kann das weiter ausführen.

(B) **7,50 ist keine Phantomzahl**. Wer ein bisschen nachrechnet, wird rasch auf einen ähnlichen Betrag kommen. 7,50 Euro ist kein abschließender Betrag. Die Zahl kann höher sein; es können auch nur 7,40 Euro sein.

Jeder, der erkennt, dass wir einen **Abstand zwischen Mindestlohn und Grundsicherung** erreichen müssen, wird ebenfalls auf einen solchen Betrag kommen. Bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro erhalte ein alleinstehender Arbeitnehmer netto 920 Euro. Davon muss er noch seine Fahrtkosten und seine Arbeitskleidung bezahlen. Insofern besteht ein Abstand zur Grundsicherung, wenn auch kein enormer Abstand. Es ist doch klar, dass jemand, der den ganzen Tag arbeiten geht, mehr haben muss als jemand, der nicht arbeiten geht. Daraus ergibt sich der Betrag von 7,50 Euro.

Wir alle reisen gerne und ziehen **internationale Vergleiche** heran. Kurt Beck hat darauf hingewiesen, dass es in mehr als 20 Ländern der Europäischen Union einen Mindestlohn gibt – auch dort, wo zurzeit konservative Regierungen an der Macht sind. Das ist erfolgreich, es hat sich bewährt.

Ich nenne einige Mindestlöhne aus Europa und der Welt, damit die Dimension klar wird: Luxemburg 9,08 Euro; Irland 8,30 Euro; Frankreich 8,27 Euro; Niederlande 8,13 Euro; Vereinigtes Königreich 7,96 Euro; Belgien 7,93 Euro; Australien 7,65 Euro.

(C) Mir wird wohl niemand erzählen, dass die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland so unterschiedlich sind, dass wir es uns leisten können, weit unter dem zu bleiben, was in Westeuropa oder anderen Ländern der Welt gang und gäbe ist.

Wie gesagt: Es ist ein Mindestlohn. Es ist keine Aufforderung, alle Tarifverträge auf diese Weise nach unten anzupassen. Vielmehr geht es um eine Mindestexistenzsicherung für die Menschen. Das brauchen wir, damit der **soziale Friede** in unserer Gesellschaft **erhalten** bleibt.

Wir sind gut beraten, jenseits von parteipolitischen Egoismen und jenseits von parteipolitischen Positionen den Mut zu haben, gemeinsam etwas zu initiieren. Der Bundesrat ist ein Gremium, in dem dies möglich ist. Ich denke, dass in den Ausschussberatungen noch Möglichkeiten bestehen, Überzeugungsarbeit zu leisten. Deshalb ist es richtig, dass die beiden Entschließungsanträge und der Gesetzesantrag eingebracht worden sind. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Antierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Wowereit!

Ministerpräsident Müller hat sich zu Wort gemeldet.

(D) **Peter Müller (Saarland):** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Debatte über den Mindestlohn liegen eine Motivation und eine Zielsetzung zugrunde, die sicherlich anzuerkennen sind. Zwischen uns wird unstrittig sein, wenn ich sage: Wir wollen, dass jeder Mensch in Deutschland ein Einkommen hat, das ihm ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. – Zwischen uns wird auch der Satz unstrittig sein: Wir wollen, dass jeder, der arbeitet, am Ende des Monats ein Einkommen hat, das höher ist und das mehr Möglichkeiten eröffnet als das Einkommen desjenigen, der nicht arbeitet und sich auf den Bezug von Transferleistungen beschränkt.

Bei der Mindestlohndebatte wird ein weiterer Satz hinzugefügt: Wer Vollzeit arbeitet, muss alleine aus dem Lohn dieser Arbeit dieses Einkommen darstellen. – Dass das wünschenswert ist, will ich nicht streiten. Die Frage ist allerdings: Lässt sich das wünschenswerte Ziel eines solchen Einkommens mit diesem Instrument tatsächlich erreichen, oder sind damit nicht möglicherweise Konsequenzen verbunden, die uns diesem Ziel nicht näher bringen, sondern uns weiter von ihm wegführen?

Kollege Beck hat zu Recht gesagt, dass wir bei der Frage, wie viel Lohn gezahlt werden kann, nicht nur volkswirtschaftliche, gesamtwirtschaftliche, sondern auch **betriebswirtschaftliche Betrachtungen** anstellen müssen.

Er hat weiter darauf hingewiesen, dass in Unternehmen mit hoch produktiven Arbeitsplätzen und weniger produktiven, einfachen Arbeitsplätzen die Möglichkeit besteht, sozusagen im Wege der **Mischkalkulation** Löhne zu vereinbaren, deren untere

Peter Müller (Saarland)

- (A) Grenze bei Vollzeitarbeit ein unterhaltssicherndes Einkommen darstellen.

Ich will nicht bestreiten, dass es solche Unternehmen gibt.

(Zuruf Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär
[Rheinland-Pfalz])

– Es gibt aber auch andere Unternehmen, verehrter Herr Klär, bei denen dies exakt nicht der Fall ist. Diese Unternehmen sind dadurch geprägt, dass einfache Arbeit den weit überwiegenden oder nahezu ausschließlichen Wesensbestand, also die Substanz des Unternehmens ausmacht.

In diesen Unternehmen werden Sie – zumindest dann, wenn die Arbeit, die dort geleistet wird, nicht ortsgebunden ist – Arbeitsplätze nicht dadurch sichern, dass Sie gesetzlich Löhne vorgeben, die nicht an der Produktivität orientiert sind. Wenn es sich um **nicht ortsgebundene Arbeit** handelt und Sie Löhne abverlangen, die über die Produktivität nicht dargestellt werden können, sichern Sie nicht das Einkommen dieser Menschen, sondern gefährden es, weil Sie die Arbeitsplätze gefährden und die Unternehmen im Zweifel in die Insolvenz treiben.

Deshalb glaube ich, dass alle Vorstellungen einheitlicher gesetzlicher Mindestlöhne, die ohne Berücksichtigung der Unterschiede über die gesamte Wirtschaft gelegt werden können, am Ende kein Beitrag zu mehr unterhaltssicherndem Einkommen sind, sondern kontraproduktive Wirkung haben.

- (B) Im Übrigen genügt die in zwei der drei Anträge genannte Zahl von **7,50 Euro** nicht dem Anspruch, ein unterhaltssicherndes Einkommen bei Vollzeitarbeit zu erreichen. Zumindest bleibt dieser Betrag hinter dem Einkommen zurück, das derjenige erzielt, der sich auf den Bezug von Transferleistungen beschränkt, so er verheiratet ist und zwei Kinder hat.

Wir haben das für mein Bundesland durchgerechnet. Im **Saarland** haben wir relativ niedrige Wohnkosten, verhältnismäßig niedrige Kosten der Unterkunft. Für jemanden, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, belaufen sich die Hartz-IV-Leistungen auf einen Betrag, der einem Stundensatz von 9,30 Euro entspricht, Herr Kollege Beck.

Das heißt: Ein gesetzlicher Mindestlohn in einer Größenordnung von 7,50 Euro kann dem Single möglicherweise eine Verbesserung seiner Einkommenssituation bringen. Dem Familienvater bringt er diese Verbesserung nicht. Das Ziel, unterhaltssichernde Einkommen zu schaffen, wird also nicht erreicht. Gleichzeitig werden Arbeitsplätze in Frage gestellt. Ist das sinnvoll?

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Die Rechnung ist nicht sinnvoll!)

– Ich meine, dass das nicht sinnvoll ist, lieber Herr Kollege Beck. Deshalb begrüße ich es, dass in Ihrem Antrag im Unterschied zu den beiden anderen Anträgen keine spezielle Zahl mit Blick auf einen Mindestlohn genannt ist.

(C) Die Unterschiede zwischen den Anträgen dokumentieren im Übrigen – ich sage das, weil sich der Kollege Wowerit soeben an die Ministerpräsidenten der unionsgeführten Länder gewandt hat –, dass die Debatte auch in denjenigen Ländern, in denen die Union nicht den Ministerpräsidenten stellt, offensichtlich noch nicht zu einhelligen Ergebnissen gekommen ist.

In dieser Diskussion sollten wir ein Zweites nicht außer Acht lassen. Kollege Beck hat völlig zu Recht die Frage angesprochen: Bedeutet ein gesetzlicher Mindestlohn einen Eingriff in den Lohnfindungsprozess, so wie wir ihn bisher in der Bundesrepublik Deutschland kennen? – Unsere Tradition ist – und damit sind wir gut gefahren –, dass Lohnfindung primär Sache von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von **Unternehmern und Gewerkschaften** ist. Natürlich bedeutet ein gesetzlicher Mindestlohn, dass die **Gestaltungsautonomie verringert** wird. Sie wird nach oben nicht genommen, aber nach unten begrenzt.

Nun muss man sich doch fragen – Kollege Wowerit hat das mit Blick auf Verdi soeben angesprochen –, warum Gewerkschaften bereit sind, ihre Unterschrift unter Tarifverträge zu setzen, die weit von dem entfernt sind, was hier als Mindestlohn vorgeschlagen wird.

(Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär [Rheinland-Pfalz]: Warum wohl?)

– Wenn die Arbeitsplätze einen solchen Mindestlohn ermöglichten, Herr Kollege Klär, wären deutsche Gewerkschaften auch in der Lage, ihn in Tarifverhandlungen durchzusetzen.

(D) Als Herr Kollege Wowerit soeben von der Grenze von 7,50 Euro gesprochen hat, habe ich ein wenig nach rechts gehört. Dort wurde gesagt: Die **Frisörin** in der Lausitz wird sich freuen. – Das war nicht ernst gemeint, sondern Reflexion auf den Umstand, dass sie bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro natürlich nicht in ihrer Existenz und ihrem Einkommen gesichert, sondern in eine Wettbewerbssituation gedrängt wird – die Kollegen aus den neuen Ländern nicken –, die dazu führt, dass die Fortführung ihres Unternehmens und damit ihre Existenz gefährdet werden.

(Zuruf Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär
[Rheinland-Pfalz])

– Deshalb nutzt alle Aufgeregtheit nichts, lieber Herr Kollege Klär. Ich verstehe die Motivation. Wir müssen aber doch fragen, ob das Instrument geeignet ist, das Ziel, das angestrebt wird – und das richtig ist –, zu erreichen. Daran haben wir erhebliche Zweifel. Möglicherweise ist die Frage nach dem Mindesteinkommen, nicht nach dem Mindestlohn die richtige Frage.

Ich meine übrigens, dass in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die **Situation anderer europäischer Länder** am Ende nicht hilft. Kollege Wowerit hat sicherheitshalber die Mindestlöhne in denjenigen Ländern genannt, in denen sie besonders hoch sind. In Wahrheit ist die Spreizung sehr viel größer. Sie beginnt bei 9,07 Euro in Luxemburg, geht über

Peter Müller (Saarland)

- (A) 4,54 Euro in den Vereinigten Staaten bis zu 53 Cent in Rumänien. Die bloße Zahl der Länder, die einen Mindestlohn haben, sagt nichts über die Qualität und das Maß an Einkommenssicherung aus, das mit einem Mindestlohn verbunden ist.

Im Übrigen haben diese Länder typischerweise andere Systeme der Lohnfindung. Dort gibt es tripartistische Systeme. In diesen Ländern war die Rolle des Staates bei der Lohnfindung immer eine andere als in der Bundesrepublik Deutschland.

Es hat wenig Sinn, diese Länder als Beispiel zu nehmen, wenn man nicht gleichzeitig andere Rahmenbedingungen mit in Rechnung stellt, die es ihnen möglicherweise einfacher machen, mit Mindestlöhnen umzugehen – etwa die **Frage des Kündigungsschutzes**.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Das habe ich gewusst!)

Natürlich können Sie mit Mindestlöhnen einfacher umgehen, wenn, wie etwa in Dänemark, praktisch kein Kündigungsschutz existiert. Sobald der Mindestlohn durch die Produktivität nicht mehr gerechtfertigt ist, können Sie sich von dem entsprechenden Arbeitnehmer oder der entsprechenden Arbeitnehmerin trennen und ihm oder ihr kündigen. Wollen wir das? Auch das ist – darin stimmen wir sicherlich überein – nicht Teil der sozialen Marktwirtschaft. Ich meine, dass wir durch einheitliche gesetzliche Regelungen nicht zu einer Lösung der Probleme kommen werden.

- (B) Es ist zu prüfen – die große Koalition hat sich auf diesen Weg begeben –, ob **branchenspezifische Lösungen** möglich sind, insbesondere dann, wenn Arbeit ortsgebunden ist und nicht verlagert werden kann. Wir haben insoweit Erfahrungen mit dem **Entsendegesetz** gesammelt. Man kann lange über dessen Schwächen bzw. Fehler streiten; gleichwohl meine ich, dass es ein tauglicher Ansatz ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang wir die Möglichkeit haben, auch für andere Branchen Lohnuntergrenzen zu definieren. Der **Grundsatz des Vorrangs der Tarifautonomie** sollte auch hier gelten. Zunächst sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den angemessenen Lohn diskutieren – die Diskussion ist wichtig und findet statt –, bevor wir über die Allgemeinverbindlichkeit oder über welchen gesetzestechnischen Weg auch immer offen reden.

Lieber Kollege Wowereit, Sie haben darauf hingewiesen, dass es in Umfragen klare Mehrheiten für einen gesetzlichen Mindestlohn gibt. Das stimmt; es beeindruckt mich aber in dieser Debatte nicht. Politische Verantwortung besteht nicht darin, Umfragen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu handeln, obwohl man fest davon überzeugt ist, dass das, was vorgeschlagen wird, kontraproduktiv ist. Politische Verantwortung besteht eher darin, in einem kommunikativen Prozess für das zu werben, was den Menschen wirklich hilft.

(Klaus Wowereit [Berlin]: Dann machen wir es!)

(C) In einen derartigen kommunikativen Prozess können wir in den Ausschüssen eintreten, in die wir die Anträge überweisen sollten.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Bürgermeister Böhrnsen** (Bremen) abgegeben.

Ich weise den Gesetzentwurf und die beiden Entschließungsanträge jeweils dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes über die **diamorphingestützte Substitutionsbehandlung** – Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Niedersachsen, Saarland – (Drucksache 434/07)

Nordrhein-Westfalen ist dem Gesetzentwurf **beigetreten**.

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Senatorin Schnieber-Jastram (Hamburg).

Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Länder Hessen und Hamburg – Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland sind unserer Initiative beigetreten – möchten Sie alle dafür gewinnen, heute einer **Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes** zuzustimmen, um den therapeutischen Weg für eine eng begrenzte und qualitätsgesicherte Diamorphinbehandlung in Deutschland freizumachen. (D)

Bereits seit 2002 wird **in sieben deutschen Großstädten** die **Diamorphinbehandlung** im Rahmen einer Arzneimittelstudie **erprobt**. Die Ergebnisse belegen, dass mit dieser Behandlung Opiatabhängige therapeutisch erreicht und **beachtliche Erfolge** erzielt werden können: angefangen bei einer **generellen Verbesserung des Gesundheitszustandes** über den **Rückgang des illegalen Drogenkonsums** und der **Kriminalität** bis hin zu einem **Herauslösen aus der Drogenszene**. Die Arzneimittelstudie wurde bereits mehrfach verlängert; viele von Ihnen wissen das. Ihre Fortführung auf der Grundlage einer Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen war nur als Übergangslösung vertretbar.

Eine **gesetzliche Regelung**, wie von uns vorgeschlagen, ist **notwendig**, um bei der Behandlung mit Diamorphin **einheitliche Qualitätsstandards** zu gewährleisten und die Überleitung in die **Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung** zu ermöglichen.

Unser gemeinsamer Gesetzesantrag basiert auf Empfehlungen einer von der Gesundheitsminister-

*) Anlage 7

Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg)

(A) konferenz eingesetzten **Bund-Länder-Arbeitsgruppe**, die unter Federführung Hamburgs und unter Einbeziehung externer Experten mögliche **Rahmenbedingungen** im breiten Konsens **erarbeitet** hat. Diese Rahmenbedingungen sind im Vergleich zur bewährten Methadonsubstitution wesentlich hochschwelliger und verbindlicher gestaltet. So sind beispielsweise die Kriterien für die Auswahl der zu behandelnden Suchtkranken sowie die Umstände der Diamorphinvergabe eng gefasst und unterliegen strenger Kontrolle.

Das Ziel der herkömmlichen Substitutionsbehandlung wie auch der Diamorphinbehandlung ist die schrittweise Wiederherstellung der Abstinenz. Diese Option – vielmehr: Lebensperspektive – wollen wir einem kleinen, eng definierten Kreis von Schwerstopiatabhängigen, bei denen alle anderen Therapiemaßnahmen versagt haben, bieten.

Meine Damen und Herren, mit der Diamorphinbehandlung schaffen wir eine wichtige zusätzliche, aber nachrangige Therapieoption für diese Personengruppe. Wir zeigen ihnen damit einen Weg zum Einstieg in den Ausstieg aus ihrer Sucht auf. Das ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen – nicht nur der antragstellenden Länder, wie die sehr konstruktive, gute Beratung unserer Initiative in den Ausschüssen zeigt.

Ich möchte Sie bitten, unserem Antrag zuzustimmen, um auch in Richtung des Deutschen Bundestages ein klares Signal für eine gesetzliche Regelung der Diamorphinbehandlung zu setzen. – Vielen Dank.

(B)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Nächste Wortmeldung: Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caspers-Merk (Bundesministerium für Gesundheit). Bitte schön.

Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der von Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die diamorphingestützte Substitutionsbehandlung stellt einen wichtigen Baustein einer, wie ich finde, sehr guten Drogenpolitik in Deutschland dar.

Bund, Länder und Kommunen haben auf dem Gebiet der Drogen- und Suchtpolitik gemeinsam viel erarbeitet. Wenn ich mir die Situation in der Bundesrepublik Deutschland anschau, stelle ich fest, dass die Drogen- und Suchtpolitik sehr erfolgreich ist. Wir verzeichnen zum dritten Mal in Folge eine Reduktion der Zahl der Drogentoten. Zum zweiten Mal in Folge hat die Zahl der Erstkonsumenten von Heroin deutlich abgenommen. Ferner stellen wir fest, dass die unterschiedlichen Hilfen greifen, weil unser Hilfesystem sehr gut ausgebaut ist. Bund und Länder gemeinsam investieren viel in Prävention, Beratung, Therapie und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen.

(C) Worum geht es bei dem vorliegenden Antrag? Eine kleine Gruppe von **Heroinabhängigen, die bislang durch unser Hilfesystem nicht erreicht wurde, soll eine zweite, letzte Chance erhalten, den Wiedereinstieg in das Hilfesystem zu finden.** Deswegen war es uns wichtig, die diamorphingestützte Therapie in einem **Modellvorhaben** zu erproben. An dem Modellprojekt waren sieben Städte, vier Länder und der Bund beteiligt. Das **Ergebnis ist eindeutig:** Die genannte Gruppe konnte durch diese Behandlungsart schneller in weiterführende Therapien vermittelt werden. Sie blieb stabiler dabei; es gab weniger Abbrüche. Es gelang, die sowohl soziale als auch gesundheitliche Verelendung dieser Gruppe zu stoppen und den Trend umzukehren. Es geht darum, den Weg für die Integration der diamorphingestützten Therapie in unser Hilfesystem freizumachen.

Ich bin den Vertretern Hamburgs sehr dankbar dafür, dass unter ihrer Führung eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** die Grundlage für den Wiedereinstieg erarbeitet hat. Es ist wichtig, nochmals festzuhalten: Die **Behandlung ist auf Schwerstabhängige zu beschränken.** Diese Therapieform darf nur **in speziell ausgestatteten Einrichtungen** zur Anwendung kommen. Schließlich müssen strengste **Vorkehrungen zur Verhütung von Missbrauch** getroffen werden.

All diesen Punkten wird der **Gesetzentwurf** gerecht. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist er **unterstützenswert.** Er ist ausgewogen und widerspiegelt die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelten Überzeugungen.

(D) Ich appelliere nochmals an die Bundesländer, dem, was modellhaft erprobt worden ist, die Chance zu geben, in das Hilfesystem integriert zu werden, wenn auch nachrangig. Die Städte, die weitermachen wollen, brauchen ein klares Signal. Befristete Ausnahmeregelungen bieten auf Dauer keine Rechts- und keine Behandlungssicherheit. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 434/1/07 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer den **Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **beim Deutschen Bundestag einbringen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir sind, wie unter Ziffer 4 empfohlen, übereingekommen, **Senatorin Schnieber-Jastram** (Hamburg) **zur Beauftragung des Bundesrates zu bestellen.**

Punkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Hausarztstärkungsgesetz** –

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) HStG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/07)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Deutschland erlebt zurzeit den gewaltigsten **demografischen Wandel** seiner Geschichte. Die Bevölkerung nimmt seit 2003 ab. Auf der anderen Seite nimmt die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland zu. Sie beträgt nach einer aktuellen Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes inzwischen durchschnittlich 76,6 bzw. 82,1 Jahre. Ständig weniger Geburten und die stetige zahlenmäßige Zunahme älterer Menschen führen zu einer Umkehr der Altersstruktur. Wir diskutieren an den unterschiedlichsten Stellen über diese schwierige Situation.

Dieser Wandel geht auch an unseren Ärzten nicht spurlos vorüber. Das **Durchschnittsalter der Hausärzteschaft** liegt zurzeit zwischen 55 und 58 Jahren. Ein großer Teil wird also seine Praxis in fünf bis acht Jahren aufgeben.

Gleichzeitig ist als Folge des demografischen Wandels eine **Zunahme der chronischen Erkrankungen und der Mehrfacherkrankungen** – Multimorbidität – zu erwarten. Das wiederum bringt eine Zunahme des Behandlungs- und Betreuungsbedarfs, aber auch der Behandlungsintensität mit sich.

(B) Die Hausärzte beklagen einen **Mangel an** motivierten **Nachwachskräften**. Gerade im ländlichen Raum gibt es – aus unterschiedlichsten Gründen – nicht ausreichend niederlassungswillige Ärzte. Daraus ergeben sich **Gefahren für die flächendeckende, gleichmäßige Gewährleistung der hausärztlichen Versorgung**.

Angesichts dieser schwierigen Situation ist bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. So enthalten das **Vertragsarztrechtsänderungsgesetz** – in Kraft getreten am 1. Januar 2007 – und das **GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz** – in Kraft getreten am 1. April 2007 – einige **zusätzliche Sicherstellungsinstrumente**, die der Gefährdung der flächendeckenden Versorgung entgegenwirken sollen.

Beispielsweise nenne ich die erweiterte Möglichkeit der Eröffnung von Zweigpraxen, die verbesserte Anstellungsmöglichkeit bei Vertragsärzten, die Möglichkeit von Teilzulassungen oder die zu Lasten der Krankenkassen zu gewährenden Sicherstellungszuschläge für Vertragsärzte in Regionen, die von Unterversorgung bedroht sind. Ich denke besonders an die neuen Länder; aber es gibt auch in den Grenzräumen Bayerns und Baden-Württembergs Regionen, in denen es mit der Versorgung durch Hausärzte Schwierigkeiten gibt.

Im GKV-WSG ist die **hausarztzentrierte Versorgung** bereits gestärkt worden. So haben die Krankenkassen ihren Versicherten flächendeckend eine besondere hausärztliche Versorgung anzubieten.

(C) Um Versorgungsengpässen zu begegnen und zugleich junge Menschen zu motivieren, den Beruf des Hausarztes zu ergreifen, sind aus bayerischer Sicht jedoch weitere Maßnahmen einzuleiten. Unsere Gesetzesinitiative ist daher ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Hausärzteschaft.

Ich nenne die **Kernpunkte der bayerischen Initiative zur Änderung des SGB V**: die gesetzliche **Verankerung eines eigenständigen Verhandlungsmandates** der Hausärzte innerhalb der kassenärztlichen Vereinigungen; die **vollständige Überantwortung der hausarztzentrierten Versorgung an die Hausärzte**; die Erleichterung der **Einführung der Euro-Gebührenordnung** – daran arbeitet die Selbstverwaltung in Berlin –; die Einführung regionaler **Vergütungsanreize für Qualitätssicherungsprogramme**.

Meine Damen und Herren, bereits im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum GKV-WSG hat sich Bayern für ein eigenständiges Verhandlungsmandat der Hausärzte innerhalb der KVs eingesetzt. Leider haben die entsprechenden Anträge im Bundesrat damals nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Ich bin aber zuversichtlich, dass nach der Entwicklung der vergangenen Wochen und Monate die Entscheidung der Länder anders ausfällt. So verhandeln bereits heute innerhalb vieler kassenärztlicher Vereinigungen die Hausärzte ihre Angelegenheiten selbst. Dies soll jetzt gesetzlich verankert werden, um unter anderem die neu geschaffene Möglichkeit der hausarztzentrierten Versorgung effektiv umsetzen zu können.

(D) Um eine Realisierung der im GKV-WSG vorgesehenen Euro-Gebührenordnung zu erleichtern, soll die derzeit gesetzlich geregelte Einführung eines gemeinsamen Orientierungspunktwertes durch die Bestimmung **getrennter Orientierungspunktwerte für die hausärztliche und fachärztliche Vergütung** ersetzt werden. Dadurch kann man einen Streitpunkt unter Hausärzten und Fachärzten herausnehmen und zur Befriedung der Situation beitragen.

Bezüglich der hausarztzentrierten Versorgung sollte die Regelung der optionalen Vertragspartnerschaft der kassenärztlichen Vereinigungen entfallen. Nach den jetzigen Erkenntnissen führt sie nicht zu dem gewünschten Erfolg, nämlich zu verstärktem Wettbewerb.

Der letzte Punkt betrifft Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung. Sie haben aus meiner Sicht gerade im Bereich der verbesserten Versorgung unserer Patienten sehr hohen Stellenwert. Aus diesem Grund enthält die bayerische Gesetzesinitiative eine Änderung, die es den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen ermöglicht, für ihren Bezirk **Qualitätsprogramme** aufzulegen sowie erfolgreich etablierte **Qualitätsoffensiven** fortzuführen bzw. auszubauen. Hierzu wird ihnen die Kompetenz eingeräumt, regionale Vergütungsvereinbarungen zu schließen, mit denen genau zu bestimmende qualitätsgesicherte Leistungen gefördert werden können.

Aus der Ärzteschaft haben wir bereits **breite Zustimmung** zu unseren Änderungsanträgen bekom-

Christa Stewens (Bayern)

(A) men. So hat der **Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärzterverbandes** unlängst in einem Schreiben an alle Hausärztinnen und Hausärzte in Deutschland mitgeteilt, dass er die bayerische Bundesratsinitiative begrüße, weil sie viele der Forderungen enthalte, die die Hausärzte seit Monaten artikulierten.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass mit der vorliegenden Bundesratsinitiative eine weitere Stärkung der Hausärzteschaft und eine bessere Versorgung der Patienten in der Fläche erreicht werden können. Ich bitte um Ihre Unterstützung. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 438/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Hoff** (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 in neuer Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Banzer** (Hessen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 439/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(C) Wie vereinbart, wird **Minister Döring** (Schleswig-Holstein) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in **Insolvenzverfahren** (GAVI) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 566/07)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) vor.

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mark Twain, der im Laufe seines Schriftstellerlebens viele spitze, aber auch sehr treffende Kommentare unter anderem zur Justiz und zu den Gesetzen verfasst hat, hat einmal formuliert: Gesetzeslücken lassen sich durch beständigen Gebrauch beträchtlich erweitern. – Die Schließung solcher Gesetzeslücken ist das Anliegen des gemeinsamen Gesetzesantrags der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

(D) Worum geht es nun konkret? Seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 hat sich das Insolvenzrecht enorm entwickelt. Das liegt vor allem daran, dass die **Insolvenzordnung neue Möglichkeiten zur Sanierung einer in die Krise geratenen Firma geschaffen** hat. Hierbei steht der **Insolvenzverwalter** im Mittelpunkt, der als **zentrale Figur** die weitere Zukunft des insolventen Unternehmens maßgeblich bestimmt und bei dem im Insolvenzverfahren alle Fäden zusammenlaufen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, werden auch große Unternehmenskrisen von den Insolvenzverwaltern exzellent bewältigt. Ich erinnere nur an das Beispiel der erfolgreichen Sanierung des Schreibwarenherstellers **Herlitz**.

Aber wo solch große Vermögen verwaltet werden, entstehen auch Möglichkeiten des Missbrauchs, und diese sind im Insolvenzverfahren nicht zu unterschätzen. Nicht selten haben Insolvenzverwalter Geldbestände von zusammengekommen 20 bis 100 Millionen Euro treuhänderisch auf ihren Konten. Diese Summen können Begehrlichkeiten wecken und im schlimmsten Fall zu einer **Veruntreuung von Firmengeldern** führen. In Niedersachsen ist es z. B. im Jahr 2005 zu einem solchen Fall gekommen, als Gelder im hohen zweistelligen Millionenbereich verschwunden waren.

Meine Damen und Herren, selbst im Anschluss daran gab es noch Stimmen, die meinten, es bestehe kein Handlungsbedarf; das sei ja nur ein Einzelfall gewesen. Sicherlich können wir mit gesetzlichen Maßnahmen warten, bis sich die Fälle von Veruntreuungen in Insolvenzverfahren häufen. Wir wissen aber alle: Vertrauen ist ein hohes Gut, und das gilt nicht nur in der Politik, sondern auch für die Wirtschaft. Deshalb sollten wir alles daransetzen, dieses Vertrauen in unsere Rechtsordnung nicht zu beschädigen. Wir müssen das **Insolvenzrecht** deshalb **so ausgestalten, dass Fälle von Missbrauch wirksam verhindert werden**. Wir müssen eine Überregulie-

*) Anlage 8

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)

(A) rung vermeiden, aber ebenso sicher die wirklichen Gefahren erkennen und ihnen entgegentreten.

Ich sehe dafür drei Ansätze. Da ist erstens die **bessere Einbeziehung der Gläubiger in das Verfahren**; denn sie sind diejenigen, die vom wirtschaftlichen Handeln des Schuldners die beste Kenntnis haben. Da ist zweitens die **Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe**, um Reibungsverluste durch unterschiedliche Handhabungen in verschiedenen Gerichtsbezirken zu vermeiden. Da sind drittens **verbesserte Kontrollmöglichkeiten der Gerichte** gegenüber den Insolvenzverwaltern; denn letztlich kommt es auf Auswahl und Kontrolle des Insolvenzverwalters an.

Zu Punkt 1 sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gläubiger bessere Informationsmöglichkeiten über den Verfahrensablauf erhalten. Nur gut informierte Gläubiger können sich aktiv in ein Verfahren einbringen. Vorgesehen ist z. B. ein **jederzeitiger Onlinezugriff der Gläubiger auf die wichtigsten Verfahrensdaten und -unterlagen**. Daneben wird der finanzielle **Ausgleich für den Aufwand der Mitwirkung im Gläubigerausschuss** verbessert.

Zu Punkt 2 sieht der Entwurf die **Standardisierung der vom Verwalter einzureichenden Berichte, Tabellen und Verzeichnisse** vor und legt **Mindestanforderungen für deren Inhalt** fest. Was und wie viel hier verlangt wurde, war bisher dem Ermessen der einzelnen Insolvenzgerichte und der Phantasie bzw. der individuellen Berufsauffassung der Verwalter überlassen. Das kann nicht so bleiben. Dass hierdurch enorme Reibungsverluste entstehen, bedarf keiner näheren Ausführung.

(B) Schließlich zu Punkt 3! Die Aufsichtsmöglichkeiten des Insolvenzgerichts werden durch den Gesetzentwurf gestärkt, indem z. B. die **Pflichten eines aus dem Amt entlassenen Verwalters präzisiert** werden und die zwangsweise Durchsetzung dieser Pflichten durch das Gericht erleichtert wird. So gab es – um nur ein Beispiel zu nennen – bisher keine Regelung dazu, wie die vom Insolvenzverwalter angelegten Anderkonten für die von ihm verwalteten Vermögensmassen bei einem Verwalterwechsel auf den neuen Verwalter übertragen werden. Daneben werden **formale Anforderungen** an die Eignung eines Insolvenzverwalters festgelegt, etwa der Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung**.

Meine Damen und Herren, bei der Entwicklung der dargestellten Lösungsstrategien haben wir bereits frühzeitig das **Gespräch mit den beteiligten Berufsgruppen**, vor allem der Gerichtspraxis vor Ort und den Insolvenzverwaltern, gesucht. Wir haben vielfältige Anregungen und Vorschläge aus diesem Kreis aufgegriffen. Wir sind deshalb zuversichtlich, dass das Gesetz praxisnah zu einer effizienten und transparenten Verfahrensführung beiträgt. Damit bleibt den Gerichten, aber auch den Insolvenzverwaltern mehr Zeit, sich auf die eigentlich wichtigen Aspekte der Insolvenzverfahren zu konzentrieren.

Schwarze Schafe, die dem Ansehen des Berufsstandes der Insolvenzverwalter schaden, können künftig schneller erkannt und aus ihren Ämtern ent-

(C) lassen werden. Durch die vorgesehene Vorgabe von Mindeststandards werden **gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Insolvenzverwalter** geschaffen.

Ich bitte Sie, die gemeinsame Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zu unterstützen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Minister Sander** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... **Strafrechtsänderungsgesetz** – ... StRÄndG) – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 572/07)

Dem Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt ist das Land **Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**.

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst erteile ich Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg) das Wort.

(D) **Beate Blechinger** (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 14. August 2007 haben die Landesregierungen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Bundesratsinitiative zur verbesserten Bekämpfung von aus Hass und Vorurteilen begangenen Straftaten beschlossen.

Bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs gab es unterschiedliche Reaktionen. Die Richter könnten auf dieser Grundlage konsequenter reagieren, sagten die Befürworter. Das Gesetz sei überflüssig, Konsequenz liege schon jetzt in der Hand der Justiz, sagten die Kritiker.

Theoretisch betrachtet, haben Letztere Recht. Theoretisch kann nach § 56 Strafgesetzbuch schon jetzt eine Freiheitsstrafe von unter einem Jahr ohne Strafaussetzung verhängt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung es gebietet. Praktisch machen die **Gerichte** davon jedoch kaum Gebrauch, weil sie **unsicher** sind, ob die Rechtsordnung bereits in Gefahr ist und mit einer Haftstrafe verteidigt werden muss, wenn ein Ausländer zusammengeschlagen wird, weil er Ausländer ist, oder wenn ein Behinderter angegriffen und verletzt wird, weil er behindert ist.

*) Anlage 9

Beate Blechinger (Brandenburg)

(A) Das geltende Recht ist hier offenbar zu abstrakt, um wirksam zu sein. Bei diesem Befund muss der Staat ein **Zeichen setzen**: Ja, unsere Rechtsordnung ist in den geschilderten Fällen in Gefahr. – Zeichen des Staates sind Gesetze, keine Appelle. Wir wollen mit der Gesetzesänderung deutlich machen, **dass die Rechtsordnung mit Konsequenz verteidigt werden muss, wenn Straftaten aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Motiven heraus geschehen.**

Dass wir hier **kein rein ostdeutsches Problem** lösen wollen, zeigt die bundesweite Kriminalstatistik, die ein flächendeckendes Anwachsen extremistischer, insbesondere rechtsextremistischer Straftaten ausweist.

Es ist auch nicht nur ein deutsches Problem. Das **Europäische Parlament** wird sich im November mit dem **Entwurf eines Rahmenbeschlusses** befassen. In dessen **Artikel 4** heißt es unter der Überschrift „Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe“:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei ... Straftaten ... rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe andernfalls bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Unser Gesetz ist eine solche erforderliche Maßnahme. In anderen westeuropäischen Ländern – reife Demokratien allesamt – gibt es bereits ähnliche Normen. Der europäische Rahmenbeschluss ist übrigens unter deutscher Ratspräsidentschaft ausgehandelt worden. Angesichts dessen kann doch nicht ausgerechnet Deutschland sagen: Bei uns ist alles bestens, bei uns gibt es keinen Regelungsbedarf.

(B) Dass es Regelungsbedarf gibt, sagen uns die Wissenschaftler. Wir haben sie befragt, haben ein renommiert besetztes **Expertenhearing** durchgeführt und die Entwicklungsverläufe aller seit 1998 in Brandenburg erfassten jugendlichen Gewalttäter mit rechts-extremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Tatmotivation analysieren lassen. Der Befund ist eindeutig: Bewährungsstrafen erzielen bei dieser Klientel meist keine erzieherische Wirkung, werden oft gar als Freispruch empfunden und gefeiert.

Es gelingt mit Bewährungsstrafen in der Regel nicht, die Täter aus der Gruppe herauszulösen, in der die Tat meist geistig vorbereitet wurde, in der eine kritische Auseinandersetzung mit der Tat folglich nicht zu erwarten ist und die meist zugleich exzessivem Alkoholkonsum frönt, der bei derartigen Taten häufig eine Rolle spielt.

Natürlich wollen wir **kein Gesinnungsstrafrecht einführen**, wie uns von manchem polemisch unterstellt wird. Die Prüfung der aus der Tat sprechenden Gesinnung in § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch ist bereits geltendes Recht. Dogmatisch mag diese Regelung ausreichend sein, praktisch hat sie sich nur unzureichend bewährt. Wer wollte bestreiten, dass wir ein gesellschaftliches Problem mit Gewalttätern haben, die sich als Opfer gezielt Vertreter einer nur wegen

(C) ihres Andersseins als minderwertig angesehenen, verhassten Gruppe aussuchen?

Die ausdrückliche Benennung dieses Konflikts und seine regelmäßig strafscharfende Bewertung sind nicht zuletzt ein **Beitrag zum wirksamen Opferschutz** und ein Signal an die Gesellschaft, dass wir der Achtung der Menschenwürde nach dem Grundgesetz für alle hier lebenden Menschen konsequent Geltung verschaffen.

Ich bitte Sie deshalb, der Initiative zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Die nächste Wortmeldung: Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Ministerin Blechinger hat soeben auf das Anwachsen der Zahl rechtsextremistischer Straftaten hingewiesen. Der aktuelle **Verfassungsschutzbericht** weist für das Jahr **2006** 18 142 Straftaten, darunter **1 047 Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund**, aus, die sich zudem durch zunehmende Brutalität auszeichnen. Daher halte ich es für unsere Pflicht, Defizite im strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu beseitigen und durch klare Regelungen im Strafgesetzbuch deutlich zu machen, dass wir von derartigen Taten ausgehende Gefahren für das demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Gemeinwesen nicht hinnehmen.

(D) Natürlich ist das Strafrecht kein Allheilmittel. Es kann und darf Prävention im Sinne von Aufklärung, Ursachenerforschung und -beseitigung nicht ersetzen. Mit seiner generalpräventiven und spezialpräventiven Ausstrahlung wirkt das Strafrecht jedoch stabilisierend im Sinne normgerechten Verhaltens.

Die Gesetzesinitiative betrifft auch **keineswegs ein auf die jungen Bundesländer beschränktes Problem**. Gerade das jüngste Beispiel in Hessen, die schockierende Messerattacke auf einen Rabbiner in Frankfurt am Main, zeigt, dass es eben nicht um ein Sonderproblem des Ostens geht, sondern dass Wachsamkeit allerorten gefordert ist.

Wenn wir gesetzgeberische Anstrengungen zum Schutz der Integrität jener Personen fordern, die allein wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder ihrer Behinderung, sexuellen Orientierung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes Opfer von Straftaten werden, so fordern wir letztlich einen verstärkten Schutz derjenigen Rechtsgüter, die höchsten Verfassungsrang genießen.

Ihr besonderer Schutz rechtfertigt sich aus Artikel 3 Abs. 3 unseres Grundgesetzes, der die Benachteiligung eines Menschen wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) Dieses **verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot** ist auch Ausprägung und verfassungsrechtliche Normierung unserer historischen Erfahrungen. Es garantiert die Freiheit des Einzelnen, „anders zu sein und auch anders zu bleiben“.

Politisch motivierte Gewalttaten zeichnen sich durch einen besonderen Unrechtsgehalt aus: Die Betroffenen werden nicht etwa aus einer persönlichen Konfliktsituation mit dem Täter zum Opfer, sondern sie werden zum Opfer, weil sie so sind, wie sie sind, weil sie bestimmte Eigenschaften oder Überzeugungen besitzen.

Der Angriff gegen das Opfer erfolgt exemplarisch gegen einen Repräsentanten einer dem Täter verhassten Menschengruppe. Diese Straftaten sind deshalb geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, vornehmlich bei Personen, die ebenfalls die Merkmale des Opfers aufweisen.

Extremistische Straftaten zielen darauf ab, anderen Menschen die Anerkennung als gleichwertig zu versagen, stufen diese als „minderwertig“ ein und setzen sie in einer Weise herab, die ein wirksames strafrechtliches Einschreiten des Staates erfordern.

Als Justizministerin lege ich Wert auf die Feststellung, dass der Gesetzentwurf keine versteckte Kritik an der Spruchpraxis der deutschen Gerichte darstellt.

Die grundsätzlich richtige Einschränkung des Anwendungsbereichs der kurzen Freiheitsstrafe stößt dort an ihre Grenzen, wo wir es mit Tätern zu tun haben, die, wie wir es in der bereits angesprochenen (B) Expertenanhörung erneut erfahren haben, Geld- oder Bewährungsstrafen quasi als Freispruch empfinden. Dieses **Vollzugsdefizit** zu **beseitigen** ist Anliegen unseres Gesetzentwurfs.

Zur Schließung dieser Schutzlücken sieht der Entwurf Erweiterungen im allgemeinen Sanktionsrecht des Strafgesetzbuches, namentlich in den §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 2 und 56 Abs. 3 StGB vor. Mit den Änderungen legen wir ein Regelungssystem vor, das einerseits dem dargestellten Rechtsschutzbedürfnis gerecht wird und sich andererseits nahtlos in die allgemeine Strafzumessungsdogmatik einfügt, da es den Gerichten noch genügend Handlungsspielraum für die Entscheidung über den jeweiligen Einzelfall einräumt.

Daneben versprechen wir uns eine **erhöhte Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden** bereits im Ermittlungsverfahren. Ebenso wie schon jetzt jene Tatsachen, die als Grundlage für die Strafzumessungskriterien in § 46 StGB dienen, bereits im Ermittlungsverfahren zumindest im Wesentlichen festzustellen sind, sollen die Ermittlungsbehörden durch eine ausdrückliche Benennung der diskriminierenden menschenverachtenden Beweggründe verstärkt angehalten werden, ihre Ermittlungstätigkeit immer auch in diese Richtung zu lenken und die erforderlichen Beweise rechtzeitig zu sichern.

Alle an der Strafverfolgung Beteiligten werden mit den vorgesehenen Änderungen angehalten, sich aus-

drücklich mit den Motiven der Tat auseinanderzusetzen. Diese Forderung wird bereits seit längerer Zeit von vielen Opferverbänden zum Ausdruck gebracht. Die beabsichtigten Regelungen in den §§ 47 Abs. 2 und 56 Abs. 3 StGB bestimmen, dass **Taten, die aus den genannten Motiven begangen werden, nunmehr als Regelfall der Verteidigung der Rechtsordnung** gelten. Damit wird es den Gerichten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erleichtert, statt Geldstrafe auch kurze Freiheitsstrafen und statt Strafaussetzung zur Bewährung eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine Vorrednerin hat bereits auf die europäischen Verpflichtungen und auf die Beschlussfassung des Europäischen Parlaments verwiesen. Wir sollten diese Diskussion auf europäischer Ebene unterstützen. Daher bitte ich im Hinblick auf die anstehenden Beratungen in den Ausschüssen um Unterstützung unserer Initiative. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 85:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Wein** und zur Änderung bestimmter Verordnungen (Drucksache 475/07)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Europäische Kommission hat Anfang Juli einen Legislativvorschlag zur Reform der europäischen Weinmarktorganisation vorgelegt. Nun kann man fragen, ob dies die Menschen in Deutschland bewegt. Mit Sicherheit würde es die Weinwirtschaft bewegen, wenn der Vorschlag unverändert umgesetzt würde.

17 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Deutschland, **haben sich eindeutig gegen diesen Vorschlag ausgesprochen**, nur zehn dafür. Es gibt eine Art Trennlinie zwischen Nord und Süd. Die Länder südlich der Alpen und der Pyrenäen sind tendenziell eher dafür, während die Länder im Norden und Osten der Europäischen Union eher dagegen sind.

Dabei hat alles eigentlich relativ gut angefangen. Noch vor zwei Jahren hat sich die Kommission auf einen sehr partizipativen Ansatz eingelassen, nämlich mit den Mitgliedstaaten, mit den Weinbauregionen zu sprechen, also hinzugehen und hinzuhören. So waren wir allesamt guten Mutes, dass die Reform einerseits die Schwächen der Weinbaupolitik in

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

- (A) Europa ein Stück weit aufdecken und andererseits vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Winzer stärken werde. Man konnte zunächst einmal davon ausgehen, dass sich die Kommission an ihrer eigenen Leitlinie orientieren würde, nämlich Überschüsse abzubauen und verstärkt Wettbewerb zuzulassen, ihn, wenn man so will, nicht auszuschalten und zu regulieren, sondern eher zu liberalisieren.

Ihrer eigenen Leitlinie, der sie ansonsten – im agrarpolitischen Sektor, im Wettbewerbssektor – immer folgt, ist sie beim Ansatz zur Reform der Weinmarktordnung nicht gefolgt. **Überschüsse werden damit nicht wirkungsvoll abgebaut.** Das Schizophrene dabei ist letztlich, dass es jetzt neue **Regelungen** gibt, **die den Wettbewerb innerhalb Europas** regelrecht **strangulieren**, so dass sich die kuriose Situation ergibt, dass außereuropäische Wettbewerber, die ihre Produkte in Deutschland auf den Markt bringen, Wettbewerbsvorteile gegenüber europäischen Winzern haben.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, sollte man gerade von der Europäischen Kommission nicht erwarten. Es geht darum, die **Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Winzer** zu stärken, sie für den eigenen Markt, für den Binnenmarkt, auf dem wir wieder Marktanteile gewinnen müssen, und natürlich auch für den globalen Markt wettbewerbsfähig zu machen.

Ich will einige Einzelvorschläge nennen.

- (B) Durch die vorgesehene Einschränkung bzw. das **Verbot traditioneller Formen der Anreicherung**, die **mittelfristige Aufhebung des Anbaustopps von Reben**, die **Modifikation des Systems der Qualitätskategorien** und der **Verwendung von Herkunftsbezeichnungen** werden wesentliche Erfolgsparameter unseres bisherigen Weinbaus in Frage gestellt.

Es kann nicht sein, dass Lagenbezeichnungen, die seit Jahren, Jahrzehnten und teilweise Jahrhunderten bestehen, in Frage gestellt werden. Man muss das nicht wie eine Monstranz vor sich hertragen; das ist keine Frage. Aber dort, wo sie einen Marktwert haben, muss es erlaubt sein, dass dieser auch zum Ausdruck kommt.

Die **Beschränkung erfolgreicher Weinbauregionen**, z. B. **im Bezeichnungsrecht oder im Bereich der önologischen Verfahren**, in Verbindung mit Rückzugsstrategien in Form von **Rodungen** in ganz Europa führt zur Schwächung, nicht zur Stärkung des europäischen Weinbaus.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar – ich habe es vorhin anklingen lassen –, dass die EU in den Verträgen mit den überseeischen Weinbauregionen alle Formen der Anreicherung zulässt und in Mitteleuropa übliche traditionelle Formen der Anreicherung einschränken und teilweise verbieten will.

Es kann auch nicht angehen, dass Wein ausschließlich für die Destillation und für die Intervention produziert wird. Hierbei bleibt nicht nur die Qualität auf

- der Strecke, sondern das **Prinzip „Entsorgung“ tritt an die Stelle der notwendigen Markterschließung.** (C)

Deshalb hat es Sinn, am Anbaustopp festzuhalten und die Mittel für die Destillation, also für die Überschussbeseitigung, und für die Lagerhaltung – immerhin rund 50 % des europäischen Weinbudgets von jährlich 1,3 Milliarden Euro – zurückzuführen und stattdessen **nationale Weinbudgets** für zukunfts- und marktorientierte Maßnahmen zu **schaffen**.

Im Kontext des zunehmenden Wettbewerbs ist es erforderlich, die Kriterien Qualität, regionale Typizität, Kostenreduktion und Verbesserung der Vermarktungsstrukturen sowie des Marketings in den Fokus zu stellen. Denn wir sollten nicht glauben, dass wir mit unseren relativ kleinteiligen Strukturen in Europa – das trifft auf Süd- und Mitteleuropa gleichermaßen zu – von jetzt auf gleich Marktpositionen besetzen können, wie sie überseeische Weinindustrieunternehmen – so muss man fast sagen – mittlerweile einnehmen. Wir müssen vielmehr mit anderen Merkmalen Marktanteile gewinnen. Das ist die **Verbindung des Weins zum Boden, zur Landschaft und zu den Menschen**. Das ist das, was den Weinbau letztlich ausmacht. Dabei sollten wir auf den Wein nicht nur als Traditionsgut, sondern auch als **emotionales Kulturgut** in unseren Regionen setzen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir treten für eine grundlegende Reform der Weinmarktorganisation ein, aber nicht um jeden Preis. Wenn wir sie reformieren wollen, brauchen wir verstärkt zukunftsorientierte Ansätze – das sind Ansätze zu einer regionalen Qualitäts- und Strukturpolitik –, um eine **Offensive in Sachen Qualität, Logistik und Markt** starten zu können. (D)

Wir haben in der Vergangenheit keine Interventionen beansprucht. Es geht auch in der Zukunft darum, nicht nur die Typizität und die Vielfalt unseres Weinbaus, sondern auch die **gewachsene Kulturlandschaft** zu **erhalten**. Es geht ferner darum, den Weinbau vor allen Dingen in Hanglagen sicherzustellen; denn sollte der Anbaustopp fallen, wird dies nicht mehr möglich sein.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die **Reform auf eine zukunftsorientierte Finanzmittelverwendung zu konzentrieren**, die Themen „Önologische Verfahren“ und „Bezeichnungsrecht“ weitgehend auszuklammern sowie die Qualitäts- und Anbauregeln den Mitgliedstaaten zu überlassen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister Hauk!

Ich rufe Staatsminister Hering (Rheinland-Pfalz) auf.

Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben uns im Bundesrat bereits vor gut einem Jahr mit der Neuordnung des Weinmarktes in Europa, mit der Absicht der Europäischen Kommission, eine neue

Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz)

- (A) Weinmarktordnung vorzulegen, befasst, weil Wein für uns in Deutschland und in Europa viel mehr ist als ein Lebensmittel, weil **Wein für uns** auch ein **Kultur-gut** ist, von dem viele Wertschöpfungsketten ausgehen und das deshalb besondere Beachtung und Behandlung verdient.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2006 ein Diskussionspapier mit dem Titel „Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im europäischen Weinsektor“ vorgelegt. Sie hat mit diesem Positionspapier zu einem intensiven Dialog und zu einer intensiven Diskussion aufgerufen und dazu aufgefordert, Vorschläge für eine neue Weinmarktordnung in Europa zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat eine Stellungnahme dazu abgegeben. Die Weinbauregionen Europas haben intensiv über die Konzeption einer neuen Weinmarktordnung diskutiert. Die Konferenz der europäischen Weinbauregionen (AREV), die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben sehr detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Am 4. Juli dieses Jahres wurde der Entwurf einer neuen Weinmarktordnung vorgelegt, der bis auf wenige Kleinigkeiten keine Änderung der ursprünglichen Absicht erkennen lässt. Mit diesem Entwurf wird dem **europäischen Gedanken geschadet**; denn man kann nicht zu Diskussionen und zum Dialog auffordern, um dann unter Beweis zu stellen, dass man nicht dialogbereit ist, indem man nämlich 1 : 1 genau das umsetzt, was man vorher beabsichtigt hat.

- (B) Man schadet dem europäischen Gedanken auch deswegen, weil der Grundansatz verletzt wird, dass es ein Europa der Regionen geben muss, das deren Besonderheiten berücksichtigt. Weinbauregionen weisen jeweils Besonderheiten bezüglich der klimatischen Voraussetzungen, aber auch hinsichtlich der gewachsenen Traditionen auf. Man verfolgt auch nicht die Zielsetzung, die eine neue Marktordnung eigentlich haben müsste, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch gegen diesen Grundsatz wird verstoßen.

Deswegen ist die **Ablehnung** so **einhellig**. Sie hat sich in der ersten **Sitzung des Agrarministerrates am 16. Juli** dieses Jahres dokumentiert. Dort konnte zwar nicht erreicht werden, die Kommission aufzufordern, den Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten, aber es wurde deutlich, dass eine große Mehrheit ihn ablehnt. Denn die Europäische Kommission will sich von einer aktiven Weinmarktpolitik in Europa verabschieden, indem der Weinsektor vom Grunde her in das bestehende System der übrigen Marktordnungen eingeordnet werden soll, ohne zu berücksichtigen, dass Wein ein besonderes Lebensmittel, ein Kulturgut ist, das auf Grund seiner Produktspezifität besondere Beachtung erfordert. Es entspricht einer **Forderung des Bundesrates** im vergangenen Jahr, eine **eigenständige Weinmarktordnung**, ein eigenständiges System **aufrechtzuerhalten**.

Kollege Hauk hat dargelegt, dass es gerade in Mitteleuropa gelungen ist, die Marktsituation durch eine

konsequente Qualitätsstrategie zu verbessern. Die Winzer in Mitteleuropa haben sich marktkonform verhalten, indem sie konsequent auf eine Qualitätsstrategie gesetzt haben. (C)

Auch das etablierte Bezeichnungsrecht, so wie es sich in Mitteleuropa herausgebildet hat – wobei wir in Mitteleuropa das Qualitätsweinsystem haben, während sich in den romanischen Ländern traditionell ein Herkunftsbezeichnungsrecht etabliert hat –, soll es zukünftig nicht mehr geben.

Erfreulicherweise hat der Verbraucher mittlerweile die Pyramide aus Tafelwein, Qualitätswein, Prädikatswein nachvollzogen. Das gibt den Winzerinnen und Winzern die Möglichkeit, ihre besonderen Anstrengungen zu dokumentieren und herauszustellen. Auch das soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Das schwächt eine Weinwirtschaft, die auf die besondere Typisierung ihrer Region angewiesen ist. Auch das hat Kollege Hauk dargestellt.

Meine Damen und Herren, es hat keinen Sinn, die Weinwirtschaft, die bewiesen hat, dass sie eigenwirtschaftlich agieren kann, und die Fördermittel lediglich für Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten hat, in ein allgemeines Flächenprämiensystem zu integrieren. Wir sollten – wie in anderen Bereichen – **weg von einer allgemeinen Subventionierung und hin zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** kommen. Auch das wird durch diesen Ansatz vom Grundsatz her verletzt.

Wir wollen, dass künftig die wesentlichen Entscheidungen nicht von der Kommission, sondern vom Agrarrat getroffen werden. Auch das ist eine Forderung, die in der Entschließung zum Ausdruck gekommen ist. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin sehr froh darüber, dass auch in diesem Jahr breiter Konsens in der Frage herrscht, wie wir uns zur Weinmarktordnung stellen. Ich will unsere Position unterstreichen: Wir wollen eine bessere, konzeptionell ausgereifte Marktordnung, die Schwächen beseitigt und unsere Stärken unterstützt. Die vorgeschlagene Weinmarktordnung wird abgelehnt. Wir konnten in dieser Woche auf einem **Weingipfel in Mainz** unter Beteiligung von sechs Mitgliedstaaten dokumentieren, dass es einen sehr breiten Konsens nicht nur in Deutschland, sondern auch unter den Weinregionen Europas gibt. Das kommt in der Entschließung zum Ausdruck. Ich darf mich für die Unterstützung bedanken.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Nächste Wortmeldung: Staatsminister Hoff (Hessen).

Volker Hoff (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will vier kurze Anmerkungen aus der Sicht der Hessischen Landesre-

Volker Hoff (Hessen)

(A) gierung machen, bevor ich meine Rede **zu Protokoll*)** gebe.

Erstens. Auch wir haben die Diskussion über die Weinmarktordnung von Anfang an verfolgt. Wir haben einen europäischen Ansatz gewählt und mit drei anderen Weinbauregionen Europas, nämlich mit La Rioja in Spanien, mit Bordeaux in Frankreich und mit der Toskana in Italien, ein gemeinsames Papier zu diesem Thema verfasst. Ich glaube, dass wir damit die Diskussion über die Weinmarktordnung im Wesentlichen beeinflussen konnten. – Kollege Klär lacht so sympathisch. Er weiß, dass der deutsche Wein besondere Qualitäten aufweist. Auch die Kollegen aus Rheinland-Pfalz können das bei verschiedenen Festivitäten eindrucksvoll unter Beweis stellen.

Zweite Bemerkung! Was in dieser Weinmarktordnung gemeinhin unterschätzt wird, ist die Bedeutung des Weins für die Landschaft. Ich lade Sie herzlich ein, sich das **Weltkulturerbe Mittelrheintal** anzuschauen. Dort sehen Sie, welchen großen Einfluss der Weinbau auf die landschaftliche Qualität hat. Wenn wir anfangen, denjenigen, die heute in ökonomisch grenzwertigen Situationen Weinbau betreiben, quasi die Wurst ins Fenster zu hängen, damit sie sich über eine Rodungsprämie verabschieden, müssen wir Landschaftsgärtner in die dann verkarsteten Weinberge schicken, um das Landschaftsbild zu erhalten. Einen größeren Widerspruch kann es nicht geben.

Der dritte Punkt! Das **Zuckerungsverbot** ist im Wesentlichen ein **Angriff des Südens auf den Norden**; denn es ist in der Sache nicht zu begründen. Die Frage, ob ich Most zusetze oder Saccharose, um den notwendigen Zuckergehalt zu erhalten, ist hinsichtlich der technischen Auswirkung egal. Aber das **Terroir-Prinzip** wird **verletzt**. Wir im Rheingau beispielsweise haben weder Most noch Überschüsse. Wir müssten aus anderen Bundesländern oder sogar aus anderen Staaten Most einkaufen. Dann hätten wir nicht mehr den reinen Rheingauer Wein, weil wir das Terroir-Prinzip verletzen würden.

Mein letzter Punkt – ich bin dem Kollegen Hauk sehr dankbar, dass er ihn angesprochen hat –: Wir müssen stärker in die Zukunft blicken. Wir sollten uns vor Augen halten, dass gerade die **neue Welt** durch Marketingmaßnahmen neue Märkte erschlossen hat. Beispielsweise Polen und Ungarn bieten nach der Öffnung im Wesentlichen Weine aus der neuen Welt an. Dort ist **mit Marketing** sehr **viel erreicht** worden.

Statt 2,4 Milliarden Euro für die Rodung von Weinbergen auszugeben – die dementsprechenden 400 000 Hektar würden der neuen Welt wahrscheinlich in wenigen Monaten wieder zugeführt –, sollten wir uns eher darauf konzentrieren, dieses Geld in ein **gemeinsames Marketing für europäischen Wein** zu investieren. Wir sollten ein **Weinbeobachtungsinstitut gründen**, das internationale Trends verfolgt.

*) Anlage 10

(C) Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir im Bundesrat in der Ablehnung dieser Weinmarktordnung zusammenhalten, und ich hoffe sehr, dass wir uns in der weiteren Diskussion auf notwendige Veränderungen verständigen, die wir mit Blick auf eine zukunftsgerichtete Weinmarktordnung brauchen. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister.

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** gibt Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 475/1/07 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam auf. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der deutschen Sprache in der EU** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 472/07)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen sind neben Niedersachsen die Länder **Bayern, Brandenburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beigetreten**.

(D) Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir dürfen uns nichts vormachen: Es gibt eine „Krise der deutschen Sprache“ in den Institutionen der EU. Daran hat auch die Verleihung des Status als dritte interne Arbeitssprache der EU-Kommission neben Englisch und Französisch im Jahr 1993 nichts ändern können.

Wie sonst ist es zu erklären, dass im Herbst 2006 politisch so wichtige Dokumente wie die **Fortschrittsberichte** der Kommission über die Beitrittskandidaten zunächst nur auf Englisch vorgelegt wurden und erst nach massivem Protest auch eine deutsche Übersetzung vorgelegt wurde? Das ist kein Einzelbeispiel. Es ist auch kein entschuldbares Versäumnis. Die heutigen Beratungen des Bundesrates belegen eindrucksvoll das Gegenteil: **Fast alle EU-Vorlagen auf der heutigen Tagesordnung sind lediglich in ihrer Kurzfassung auf Deutsch gehalten**. Die wichtigen Detailinformationen sind in sogenannten Arbeitspapieren der Kommissionsdienststellen versteckt, die ausschließlich auf Englisch zur Verfügung gestellt werden.

*) Anlage 11

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) Wir stellen fest: Einerseits haben wir eine erhöhte Bedeutung des Deutschen in der erweiterten Union, andererseits eine immer stärkere Verdrängung der deutschen Sprache aus der täglichen Arbeit der europäischen Institutionen.

Fast ein Drittel aller EU-Bürger spricht Deutsch als Mutter- bzw. Zweitsprache. Englisch wird von 51 % gesprochen, Französisch von 26 %, Spanisch von 15 %. Angesichts dieser Zahlen ist es völlig inakzeptabel, dass Deutsch nicht nur „im Binnenverhältnis“ der Institutionen, sondern auch im Kontakt der EU nach außen zunehmend ein Schattendasein fristet.

Als abschreckendes Beispiel ist hier die seit der Osterweiterung der EU im Jahr 2004 praktizierte Übersetzungspraxis der Kommission zu nennen: Übersetzungen werden auf „Kerndokumente“, wie Rechtssetzungsakte, beschränkt. Andere Texte werden immer öfter als „Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen“ klassifiziert, die lediglich in englischer Sprache veröffentlicht werden. Gerade in diesen Papieren liegt aber oft der eigentliche politische Gehalt, ohne den ein Vorschlag der Kommission nicht abschließend bewertet werden kann.

Der **Bundesrat** hat sich auf Initiative Baden-Württembergs mehrfach für eine gleichberechtigte Stellung der deutschen Sprache eingesetzt. Mit **Beschluss vom 3. November 2006** wurde die restriktive **Übersetzungspraxis der Kommission** als Verstoß gegen die Verpflichtung zur gleichberechtigten Verwendung aller Amtssprachen **abgelehnt**.

(B) Die vorliegende Entschließung des Bundesrates ist das Ergebnis einer umfassenden Diskussion während der Zeit der deutschen Ratspräsidentschaft. So haben die Länder bereits im Juni 2006 die **Beachtung des Sprachenregimes und die Förderung der deutschen Sprache** als **prioritäre Länderanliegen für die deutsche Präsidentschaft** gegenüber der Bundesregierung formuliert.

Bei ihrer Konferenz in Brüssel Anfang Juni 2007 haben die **Europaminister der Länder** im Beisein von Vertretern der Kommission und der Bundesregierung **Lösungswege** für eine Stärkung des Deutschen in der EU **erörtert**. Die Ergebnisse dieser Erörterung finden sich in der nun vorliegenden Entschließung.

Ich habe viele Beispiele und Aktivitäten insbesondere meines Kollegen Stächele, der seit Januar 2007 auch mit dem **EU-Kommissar für Mehrsprachigkeit, Leonard Orban**, im engen persönlichen Austausch steht. Der Kommissar hat sich **zur Gleichwertigkeit aller Sprachen** als Eckpfeiler der europäischen Werte **bekannt**. Ich möchte auf den umfassenden Katalog der Aktivitäten meines Kollegen nicht vertiefend eingehen, sondern gebe **zu Protokoll***.

Abschließend möchte ich sagen: Es darf in Brüssel in Zukunft nicht heißen: „Wir können alles außer Deutsch.“

(C) **Amtierende Präsidentin Emilia Müller:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Reinhart!

Nächste Wortmeldung: Staatsminister Gloser (Auswärtiges Amt). Bitte schön.

Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass alle wichtigen EU-Dokumente vollständig – inklusive Anhänge, aber auch wichtiger Begleitdokumente – und rechtzeitig ins Deutsche zu übersetzen sind. Insofern kann ich nur unterstreichen, was soeben gesagt worden ist.

Um auf die Initiative zurückzukommen: Die Bundesregierung hat diese Haltung gegenüber dem Kommissar für Mehrsprachigkeit, Herrn Leonard Orban, bereits mit Nachdruck zur Sprache gebracht. Dies ist durch ein **Schreiben von Herrn Außenminister Steinmeier an Herrn Orban** im April dieses Jahres ebenso wie durch verschiedene Gespräche im Auswärtigen Amt geschehen.

Ferner kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bundesregierung in der Zwischenzeit damit begonnen hat, dem **Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2007** nachzukommen und diese Frage auch im Rahmen der EU-Haushaltsverhandlungen aufzugreifen, nämlich durch **Umschichtung finanzieller Mittel zu Gunsten erforderlicher Übersetzungen**.

Doch ich sage auch: Das Problem ist vorrangig konzeptionell zu lösen. Nach derzeitiger Übersetzungspraxis entscheidet die Kommission viel zu schematisch nach rein formalen Kriterien, welche Dokumente in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden. Dies ist nicht akzeptabel. Gerade die inhaltliche Bedeutung der Dokumente muss berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt auf Grund des Drucks durch die Bundesregierung hat die **Kommission angekündigt**, dass sie **bis Ende dieses Jahres** eine **neue Übersetzungsstrategie** vorstellen wird. Nach eigener Auskunft der Kommission befindet sie sich noch in der Analysephase. Erste Ansätze sollen den EU-Mitgliedstaaten im Spätherbst vorgestellt werden.

Ich komme auf die **Dolmetschung** zu sprechen. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die Dolmetschung des Deutschen in der EU ein. Das gilt insbesondere für die informellen Treffen im Lande der jeweiligen Ratspräsidentschaft, bei denen im Gegensatz zu den offiziellen Treffen in Brüssel keine kodifizierte Lösung der Dolmetschfrage existiert. Die **Stellung der deutschen Sprache** bei der Dolmetschung ist sowohl bei informellen als auch bei offiziellen Treffen **weithin sehr gut**.

Zuletzt ein Aspekt im Hinblick auf die **Sprachkurse für EU-Beamte**: Hier wird die Bundesregierung ihr Engagement in unvermindertem Umfang fortsetzen. Es ist erfreulich, dass sich die Länder in der Vergangenheit in diesem Bereich ebenfalls sehr engagiert haben. Ich hoffe – das entnehme ich der zu verabschiedenden Entschließung –, dass die Bundesregie-

*) Anlage 12

Staatsminister Günter Gloser

(A) rung auch in Zukunft auf dieses Engagement der Länder vertrauen kann.

Im Übrigen bedanke ich mich für die Unterstützung, die Sie in Ihrer Entschließung zum Ausdruck gebracht haben. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Herr **Staatsminister Hoff** (Hessen) und Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) geben je eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ausschussberatungen zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die Entschließung, wie beantragt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 29**:

Entschließung des Bundesrates zur Errichtung einer „**Datei über international agierende Gewalttäter**“ im Europol-Informationssystem – Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 589/07)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Schünemann (Niedersachsen) vor.

(B)

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz sorgfältiger Vorbereitungen der Sicherheitsbehörden kam es anlässlich des **G-8-Gipfels in Heiligendamm** zu massiven Ausschreitungen insbesondere linksextremer Gewalttäter. Wir haben gerade bei der Auftaktveranstaltung in Rostock eine Brutalität erlebt, die wir selten gesehen haben. Es kam zu schweren Verletzungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Insofern müssen wir feststellen, dass wir bei internationalen Gipfeltreffen eine andere Strategie fahren müssen.

Nach Schätzungen des **Bundesamtes für Verfassungsschutz** befanden sich unter insgesamt 2 800 Gewalttätern etwa 500 Personen ausländischer Herkunft. Es wurden in dieser Zeit 646 Personen in Gewahrsam genommen und 459 vorläufig festgenommen. Darunter waren etwa 23 % ausländischer Herkunft. Insofern können wir feststellen, dass die gewaltsamen **Ausschreitungen unter maßgeblicher Beteiligung international agierender Gewalttäter** stattgefunden haben.

Heiligendamm ist kein Einzelfall. Ich darf an andere internationale Veranstaltungen in den USA, in Schweden, Italien, Frankreich oder Schottland erin-

nern. Auch dort waren Personen aus dem Ausland maßgeblich beteiligt. (C)

Für den nationalen Informationsaustausch der Länder stehen der Polizei mit den vorhandenen Dateien geeignete Instrumente zur Verfügung. Doch sind wir, was den internationalen Erkenntnisaustausch anbelangt, auf andere Staaten angewiesen. Die Erfahrungen mit dem G-8-Gipfel zeigen: Gerade der **internationale Austausch** von Daten potenziell gewaltbereiter Störer ist **von erheblicher Bedeutung**.

Jedoch gibt es deutlichen **Optimierungsbedarf**. Gegenwärtig findet die zwischenstaatliche Übermittlung von Erkenntnissen über potenziell gewaltbereite Störer anlassbezogen und nicht unter Anwendung eines einheitlichen Standards statt. Problematisch ist also, dass wir **keine einheitlichen Standards** festgelegt haben. Im Rahmen des G-8-Gipfels haben Staaten, aus denen mit der Anreise gewaltbereiter Personen zu rechnen war, trotz offizieller Ersuchen keine entsprechenden Daten übermittelt. Somit blieben ausländische Gewalttäter, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen bereits einschlägig auffällig geworden waren, bei uns unerkannt.

Meine Damen und Herren, die Polizei muss in der Lage sein, die **Gewalttäter** bereits **an der Grenze zu identifizieren und an der Einreise zu hindern**. Dies müsste selbstverständlich sein. Aber uns ist auch klar, dass nicht jede gewaltbereite Person so aufzuhalten sein wird. Um Straftaten effektiver verhindern zu können, müssen die polizeilichen Informationen spätestens am Tag der Veranstaltung jederzeit, auch sofort, verfügbar sein. (D)

Es besteht also dringender Handlungsbedarf, den polizeilichen Informationsaustausch über gewaltbereite Störer auf europäischer Ebene zu intensivieren, am besten mit Hilfe eines europaweit verfügbaren Informationssystems. Damit könnten wir zum einen die rasche Verfügbarkeit polizeilich relevanter Daten erreichen, zum anderen die Speichervoraussetzungen, die Struktur der Daten sowie die Inhalte einer spezifischen Datei auf europäischer Ebene standardisieren.

In der Auskunftsdatei sollten Personen gespeichert werden, die im Bereich der Gewaltkriminalität bei Veranstaltungen bereits einschlägig in Erscheinung getreten sind und bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sich auch in Zukunft an unfriedlichen Protesten beteiligen.

Eine solche Datei sollte sinnvollerweise bei **Europol** angesiedelt werden. Zum einen ist Europol bereits heute die polizeiliche Schaltstelle in Europa für die Sammlung und den Austausch von Informationen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, die von grenzüberschreitender Bedeutung sind. Zum anderen bin ich zuversichtlich, dass die Einrichtung einer Datei über international agierende Gewalttäter schon mit dem aktuellen Mandat machbar ist. Ich habe am Montag mit dem Direktor von Europol, Herrn **Ratzel**, gesprochen. Er teilt die Einschätzung, dass Europol schon im Jahr 2008 eine solche Datei aufbauen könnte.

*) Anlagen 13 und 14

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

(A) Natürlich gibt es auch die Überlegung, diese Informationen beim **Schengener Informationssystem** einzustellen. Wir alle hoffen, dass die Version von „Schengen I for all“ zum 1. Januar 2008 in Kraft treten kann. Wann die zweite Version kommt, ist noch nicht endgültig geklärt. Der Vorteil, diese Informationen bei Europol einzustellen, ist, dass Europol die Daten nicht nur sammelt und weitergibt, sondern auch Analysen erstellt. Das ist gerade im Bereich der Gewalttäter, die international tätig sind, entscheidend. Insofern spricht viel dafür, Europol auch in dieser Frage zu stärken.

Ich bin sehr froh darüber, dass dieses Thema bereits in der Kommission auf europäischer Ebene diskutiert worden ist; ich habe auch mit Kommissar Frattini darüber gesprochen. Wichtig ist, dass jetzt von der Bundesregierung sehr schnell eine Initiative ergriffen wird. Der Weg ist bereitet. Wir müssen alles daransetzen, dass sich bei einem der nächsten internationalen Gipfel, bei einer der nächsten Konferenzen die Ausschreitungen, wie wir sie in Rostock und Heiligendamm erlebt haben, nicht wiederholen. Dabei ist der Informationsaustausch auf europäischer Ebene ein guter Weg. Ich würde mich freuen, wenn die Bundesregierung diese Initiative schnellstmöglich aufgreift.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(B) Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – und dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** und des BVL-Gesetzes (Drucksache 534/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich aus Drucksache 534/1/07 auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (Drucksache 535/07)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Sander (Niedersachsen).

Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Umweltminister stehen für mich bei den notwendigen Veränderungen des Gentechnikrechts der Vorsorgecharakter sowie der Schutz der Menschen und der Umwelt an erster Stelle. Eine Nutzung der Gentechnik, die diesem Anspruch genügt, muss möglich sein. Die Gesetzgebung hierzu muss kritisch und verantwortungsbewusst begleitet werden.

Eine Novelle des Gentechnikrechts war überfällig. Sie wird von den Ländern, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, seit langem gefordert. Ich habe es daher ausdrücklich begrüßt, dass sich die Bundesregierung unter dem Vorzeichen der Förderung zukunftssträchtiger Technologien an eine Überarbeitung des Gentechnikgesetzes gemacht hat.

Um eine Verbesserung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs zu erreichen – er bleibt deutlich hinter unseren Erwartungen zurück –, haben wir **Länder praxisgerechte Vorschläge** in die Ausschüsse des Bundesrates eingebracht. Davon möchte ich einige herausgreifen.

Nehmen wir den Bereich Forschung: **Für Arbeiten in gentechnischen Anlagen** soll es **Verfahrens-erleichterungen** geben. Der Bund sieht bei allen Anlagen der untersten Sicherheitsstufe S 1 die undifferenzierte Einführung eines Anzeigeverfahrens anstelle der bisherigen Anmeldung vor. Das ist riskant und damit nicht praktikabel.

Niedersachsen hat deshalb mit anderen Ländern einen Antrag eingebracht, der die gewünschten Erleichterungen aufnimmt, die Anzeige aber auf wesentliche Änderungen der S-1-Anlagen beschränkt.

Nehmen wir den Bereich grüne Gentechnik: Wenn es für die Umwelt oder wirtschaftlich sinnvoll ist, gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen, dann muss das möglich sein. Sollte es trotz Sicherheitsmaßnahmen **bei Nachbarfeldern zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen** kommen, **müssen diese ausgeglichen werden**. Die Ansprüche müssen im Gesetz klar geregelt werden. Für juristische Öffnungsklauseln bei der Haftungsregelung ist kein Platz.

Niedersachsen hat mit anderen Ländern Änderungsanträge eingebracht, die die bisherige **Rechtsunsicherheit beseitigen** sollen.

Wir dürfen die kritischen Punkte der Gentechnik nicht vernachlässigen, sondern müssen sie aktiv angehen; das ist wichtig. Wir dürfen uns aber auch nicht den Weg verstellen, wenn die grüne Gentechnik und andere Anwendungsgebiete umweltschonende und wirtschaftliche Lösungen bieten. Deshalb

(C)

(D)

Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen)

- (A) werden wir uns für Verbesserungen in der Praxis einsetzen, die das Gesetz zulässt.

Noch ein Wort zu dem **Ausgleichsfonds**: Niedersachsen enthält sich zu dem unter Ziffer 27 der Drucksache 535/1/07 vorgesehenen Ausgleichsfonds der Stimme, weil **nur für Anbauer ein Pflichtbeitrag** eingeführt werden soll. Es besteht zwar die grundsätzliche Option, dass auch andere Wirtschaftsbeteiligte, die aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einen Nutzen haben, einen Beitrag zu dem Fonds leisten, sie werden aber nicht dazu verpflichtet. Grundsätzlich unterstützt Niedersachsen die Einrichtung eines Ausgleichsfonds. Es darf aber nicht zu einer einseitigen Belastung der Anbauer kommen.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Nächste Wortmeldung: Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gebe meine Rede zu Protokoll, will aber eine grundsätzliche Anmerkung zu dem Bereich der **grünen Gentechnik** machen, in dem wir vor einer Weichenstellung stehen.

- (B) Es geht meines Erachtens nicht mehr darum, ob man für oder gegen grüne Gentechnik ist, wie manche Gentechnikgegner meinen. Das **Recht hat sich** grundlegend **geändert** – das europäische Recht ebenso wie das deutsche Recht seit dem ersten Gentechnikgesetz und unter der rotgrünen Regierung.

Der Staat – die Länder wie der Bund – steht heute vor der **Herausforderung**, die sogenannte **Koexistenz zu sichern**. Wir müssen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass grüne Gentechnik angebaut werden kann. Dieselben Rahmenbedingungen müssen aber gewährleisten, dass auch Unternehmen, die bewusst weiter gentechnikfrei produzieren wollen, dies unbeeinträchtigt tun können.

Manche meinen, das sei die Quadratur des Kreises. Ergebnisse aus anderen Ländern zeigen, dass dies durchaus möglich ist. Auf deutsche Verhältnisse heruntergebrochen ist jedenfalls noch einiges an Praxiserfahrung erforderlich, vor allen Dingen im kleinteiligeren Süddeutschland.

Die Conclusio – das muss man auch gegenüber den Gentechnikgegnern betonen –: Wer „Koexistenz“ sagt, der muss auch Ja zur angewandten Forschung und zu Feldversuchen sagen. Nur dann ist es möglich, dass die Unternehmen, die auch morgen noch gentechnikfrei produzieren wollen, dies tun können. Dazu bietet die Novelle gute Ansätze.

Die weiteren Ansätze gebe ich **zu Protokoll***. – Vielen Dank.

*¹) Anlage 15

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister! (C)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich aus Drucksache 535/1/07 auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 5.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit. (D)

Ziffer 27! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 540/07)

Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

*¹) Anlage 16

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) **Tagesordnungspunkt 39:**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 543/07)
- Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.
- Bitte das Handzeichen für Ziffer 5! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 10.
- Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.
- Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.
- Tagesordnungspunkt 40:**
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008** (JStG 2008) (Drucksache 544/07)
- Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) für Frau Staatsministerin Stewens und **Minister Sander** (Niedersachsen) geben je eine **Erklärung zu Protokoll***.
- Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und sieben Landesanträge vor.
- Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 544/3/07. Das Handzeichen bitte! – Minderheit.
- (B) Der Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 544/7/07! – Mehrheit.
- Damit entfällt der Länderantrag in Drucksache 544/8/07.
- Der Landesantrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 544/4/07! – Minderheit.
- Wir kommen zu Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 4.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- Der Landesantrag von Baden-Württemberg in Drucksache 544/6/07! – Minderheit.
- Ziffer 11 der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Ziffern 12 bis 14.
- Ziffer 26! – Mehrheit.
- Ziffer 33! – Mehrheit.
- Ziffer 36! – Mehrheit.
- Ziffer 38! – Minderheit.

- Der Landesantrag von Bayern in Drucksache 544/2/07! – Minderheit. (C)
- Ziffer 39 der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.
- Ziffer 40! – Mehrheit.
- Ziffer 44! – Mehrheit.
- Ziffer 46! – Mehrheit.
- Ziffer 47! – Mehrheit.
- Ziffer 49! – Minderheit.
- Ziffer 50! – Mehrheit.
- Ziffer 51! – Minderheit.
- Ziffer 52! – Minderheit.
- Ziffer 53! – Mehrheit.
- Ziffer 54! – Mehrheit.
- Ziffer 55! – Mehrheit.
- Ziffer 65! – Minderheit.
- Ziffer 66! – Mehrheit.
- Der Landesantrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 544/5/07! – Minderheit.
- Ziffer 68 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:** (D)
- Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen** (MoRaKG) (Drucksache 567/07)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Frau **Bürgermeisterin Linnert** (Bremen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.
- Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Sie liegen Ihnen in Drucksache 567/1/07 vor. Ich rufe auf:
- Ziffer 1! – Minderheit.
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Dem Wunsch eines Landes entsprechend stimmen wir bei Ziffer 3 über Tenor und Begründung getrennt ab. Wer ist für den Tenor in Ziffer 3? – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für die Begründung zu Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Ziffer 14! – Minderheit.
- Ziffer 16! – Minderheit.

*) Anlagen 17 und 18

*) Anlage 19

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 19! – Minderheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 44:**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes**
(Drucksache 548/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, zu dem Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 Stellung zu nehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dafür, entsprechend Ziffer 2 gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 45:**Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft** unabhängig vom Anfechtungsverfahren
(Drucksache 549/07)

- (B) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Herr **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundeskanzleramt) hat für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 46:**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** (Drucksache 550/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Herr **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundeskanzleramt) hat für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) eine **Erklärung zu Protokoll**** abgegeben.

(C) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Drucksache 551/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Herr **Staatsminister Hoff** (Hessen), Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen), Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) für Frau Staatsministerin Dr. Merk und Herr **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

(D) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Wer ist dafür, entsprechend Ziffer 5 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben? – Minderheit.

Damit ist ein **Beschluss** des Bundesrates **nicht zustande gekommen**.

Tagesordnungspunkt 48:**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** und anderer Gesetze
(Drucksache 552/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, entsprechend Ziffer 1 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

*) Anlage 20

**) Anlage 21

*) Anlagen 22 bis 25

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) **Tagesordnungspunkt 54:**
 Entwurf eines Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (**Energiebetriebene-Produkte-Gesetz** – EBPG) (Drucksache 558/07)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 7.
 Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.
Tagesordnungspunkt 55:
 Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Wohngeldrechts** und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 559/07)
 Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 559/1/07 und zwei Landesanträge vor.
 (B) Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:
 Ziffer 1! – Minderheit.
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.
 Ziffer 6! – Minderheit.
 Nun zu Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! Es ist darum gebeten worden, über die Haupt- und Hilfsempfehlung getrennt abzustimmen. Ich rufe daher zunächst auf:
 Ziffer 7 Absatz 1 bis 3! – Minderheit.
 Damit entfällt die Hilfsempfehlung unter Ziffer 7 Absatz 4 bis 6.
 Bitte das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 559/3/07! – Mehrheit.
 Ziffer 10! – Minderheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Mehrheit.
 Bitte das Votum für den gemeinsamen Antrag Bayerns und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 559/2/07! – Mehrheit.

- (C) Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.
Tagesordnungspunkt 64:
 Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige **Gemeinsame Europäische Asylsystem** (Drucksache 414/07)
 Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 414/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Minderheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (D)
 Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
Tagesordnungspunkt 65:
 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer **Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengener Informationssysteme (SIS)** (Drucksache 431/07)
 Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 431/1/07 vor. Daraus ich auf:
 Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Minderheit.
 Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
Tagesordnungspunkt 66:
 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer **Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengener Informationssysteme (SIS)** (Drucksache 432/07)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 432/1/07 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 67:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz** (Neufassung) (Drucksache 565/07, zu Drucksache 565/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 565/1/07 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 68:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks **Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus** (Drucksache 415/07)

(B) Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 415/1/07 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 2, 12, 17, 18 und 21 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 71:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Stärkung des Binnenmarktes für das Mobilfernsehen** (Drucksache 512/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Parlamentarischer Staatssekretär Schauerte** (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 512/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 2 und 5 gemeinsam! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 72:

Weißbuch Sport der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 489/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 489/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 73:

Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Schulen für das 21. Jahrhundert** – Konsultation (Drucksache 522/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 522/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 26

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A)

Tagesordnungspunkt 76:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles** (Drucksache 521/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 521/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2, 4, 5, 6, 8 und 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 77:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: **Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit** (Drucksache 470/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

(B)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 470/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 78:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die **Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers** (Drucksache 378/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 378/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5 Absätze 1 bis 4! – Mehrheit.

Ziffer 5 Absätze 5 und 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 80:

(C)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den **Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 380/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 380/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 81:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre** in der Europäischen Union (Drucksache 524/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 524/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 82:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen** sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Band I und Band II mit Anhang I) (Drucksache 473/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 473/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 13! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A)

Tagesordnungspunkt 84:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zu einer **Charta der Rechte der Energieverbraucher** (Drucksache 476/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 476/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11 Satz 1! – Mehrheit.

Ziffer 11 Sätze 2 bis 4! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 89:

Achte Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 530/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Bayerns vor.

(B)

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 530/2/07. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 530/1/07! – Mehrheit.

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) hat hierzu eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 93:**

Erste Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung**) (Drucksache 464/07)

Herr **Staatsminister Hoff** (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

(Heiterkeit und Zurufe)

– Wir bedauern das alle, aber wegen der fortgeschrittenen Zeit empfehle ich, dass wir weitermachen!

(C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse und ein Antrag Hessens vor.

Ich rufe den Antrag in Drucksache 464/1/07 auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 94:

Erste Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 474/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 3. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 95:

Fünfte Verordnung zur **Änderung person beförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 531/07)

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 97:**

Verordnung zum Erlass und zur Änderung von **Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Energieregulierung** (Drucksache 417/07)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Ministerin Thoben (Nordrhein-Westfalen).

Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen unterstützt das mit der vorliegenden Verordnung verfolgte Ziel, die Regulierung der Energienetze von einer kostenorientierten Kontrolle zu einem Regulierungssystem fortzuentwickeln, das Bemühungen der Netzbetreiber um Effizienzsteigerungen honoriert.

*) Anlage 27

***) Anlage 28

Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen)

(A) Dabei müssen die Regierungsvorgaben die Netzbetreiber vor allem auf der örtlichen Verteilungsebene in die Lage versetzen, eine leistungsfähige Netzinfrastruktur vorzuhalten. Ob dies auf Dauer gewährleistet ist, konnte aus der Sicht Nordrhein-Westfalens bisher nicht so umfassend geklärt werden, wie die Bedeutung der Frage es erfordert. Es handelt sich hierbei auch nicht nur um die Auswirkungen der Einführung des Anreizregulierungssystems; vielmehr sind unter anderem die bisherige Netzregulierung und die Bedeutung der bis zur Einführung der Netzregulierung im Tarifgenehmigungsverfahren zugelassenen Abschreibungen auf Tagesneuwertbasis zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Anreizregulierung ist vor der heutigen Plenarsitzung intensiv, in Teilen auch kontrovers diskutiert worden. Ein Unterausschuss hat sich detailliert mit den Regelungen der Verordnung auseinandergesetzt. **51 Änderungsempfehlungen** haben in den Ausschüssen des Bundesrates eine Mehrheit gefunden. Zu zwei Ziffern, die kontrovers geblieben sind, möchte ich eine Anmerkung machen.

Zu Ziffer 7! Natürlich brauchen wir wirksame Regelungen. Aber wir dürfen nicht schon in der ersten Runde mit zu hohen Ansprüchen beginnen. Wer weiß denn tatsächlich, wie viel Luft bei den Unternehmen wirklich vorhanden ist! Der **Faktor 1,25** ist, so die Begründung zur Verordnung, nicht verlässlich errechnet, sondern nach – angeblich – wissenschaftlichen Maßstäben gefunden worden. Das Problem dieses Steuerungsinstruments liegt doch in der pauschalen Wirkung des Aufschlags. Die Situation einzelner Unternehmen wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen lassen sich nicht verlässlich einschätzen. Vor allem bei kleinen Stadtwerken besteht die Sorge, dass sie mit diesen **pauschalen Effizienzanforderungen** überfordert werden.

(B) Meine Damen und Herren, Hessen sieht das anders; das ist uns bewusst. Aber wäre es nicht besser, in der ersten Periode belastbare Erkenntnisse zu gewinnen, wie mit Blick auf die deutschen Versorgungsstrukturen die Effizienzvorgaben so festzulegen sind, dass dem **Gebot der Übertreffbarkeit** Rechnung getragen wird? Unserer Auffassung nach wird das mit der Vorlage der Bundesregierung nicht erfüllt.

Zu Ziffer 36! Dabei geht es um die Frage, mit wem man sich vergleichen lassen muss. Wir sind der Auffassung, dass ein Vergleich mit den Allerbesten auch eine Reihe von konkreten kleinen und mittleren Unternehmen total überfordert. Ich interpretiere übrigens das Schreiben von Herrn **W u e r m e l i n g** so, dass er dann, wenn die 1,5 % hier keine Mehrheit finden, die **Benchmark der zehn Besten** für verantwortlich hält; sonst hätte er den Brief nicht so aufbauen können.

Ich gehe also davon aus, dass wir heute doch noch die Chance haben, wenigstens an einem Punkt den kleinen und mittleren Unternehmen die Luft zu geben, die sie dringend brauchen, und sie nicht an Maßstäben zu messen, von denen man mit großer

Sicherheit sagen muss, dass sie sie nicht erreichen können. (C)

Unabhängig übrigens vom heutigen Abstimmungsergebnis bleiben die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Netzinfrastruktur vertieft zu erörtern. Wir haben das für die Herbstsitzung der **Wirtschaftsministerkonferenz** bereits beantragt. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank!

Zu Wort gemeldet hat sich Parlamentarischer Staatssekretär Schauerte (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Knapp ein Jahr ist es nun her, dass die Bundesregierung ein umfassendes Paket von **Maßnahmen für mehr Wettbewerb im Strommarkt** angekündigt hat. Das Paket der Bundesregierung umfasst unter anderem die Verbesserung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht durch die **GWB-Novelle**, die **Kraftwerks-Netzanschlussverordnung** – sie konnte auf Grund gemeinsamer Bemühungen von Bund und Ländern vor einigen Wochen in Kraft treten – und Verbesserungen des grenzüberschreitenden Stromaustauschs; hier sind wir auf regionaler Ebene inzwischen ein gutes Stück vorangekommen.

Heute liegt mit der **Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze** ein weiterer wichtiger Baustein dieses Wettbewerbspaketes auf dem Tisch. Die zügige Einführung eines Anreizregulierungssystems ist vor zwei Jahren einhellig gefordert worden. Es handelte sich sogar um ein **besonderes Anliegen der Länder**. Insoweit sind wir in der Zielrichtung, dass wir Wettbewerb, wenn er auf dem Markt nicht genügend zu erzielen ist, über Regulierung intelligent organisieren müssen, nahe beieinander. (D)

Der Verordnungsentwurf ist Ergebnis unseres intensiven Konsultationsprozesses mit Verbrauchern und der Industrie. Auch **mit den Bundesländern** hat es eine sehr **konstruktive Zusammenarbeit** gegeben, z. B. bei der gemeinsamen Erarbeitung eines vereinfachten Verfahrens für die kleinen Netzbetreiber. Hierfür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Einige Bemerkungen zum Inhalt des Verordnungsentwurfs!

Anreizregulierung bedeutet einen **Paradigmenwechsel** in der Energieregulierung: weg von der bisherigen Regulierung der Netzentgelte, die sich an den Kosten des Netzbetriebs orientieren – Kosten kann man so legen, wie man sie braucht; das ist eigentlich ein unmögliches Verfahren –, hin zu einem System, das den Betreibern der Strom- und Gasversorgungsnetze echte Anreize zur Effizienzsteigerung setzt.

Im Monopolbereich der Netze sollen mit dem echten Wettbewerb vergleichbare Bedingungen geschaffen werden. Je näher wir diesem Ziel kommen,

Parl. Staatssekretär Hartmut Schauerte

(A) umso besser. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Netzbetreiber trotz erhöhter Effizienzanstrengungen weiterhin in ihre Netze investieren und dass die anerkanntermaßen hohe Versorgungssicherheit und -qualität erhalten bleibt.

Diese beiden Ziele – **höhere Effizienz im Interesse der Verbraucher und Vermeidung eines unverhältnismäßigen Kostendrucks auf die Unternehmen im Interesse von Investitionen und Qualität** – müssen in eine vernünftige Balance gebracht werden. Das war das erklärte Anliegen der Bundesregierung. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir mit dem beschlossenen **Verordnungsentwurf** ein vernünftiges und **ausgewogenes Ergebnis** erzielt haben.

Vor diesem Hintergrund nenne ich einige Elemente des Entwurfs:

Die ab dem 1. Januar 2009 für die Netzbetreiber geltenden **Effizienzvorgaben sollen sich an den – jeweils strukturell vergleichbaren – besten Netzbetreibern orientieren**. Das betrifft Ziffer 36, von der Frau Thoben gesprochen hat. Wir halten es für richtig, es bei diesem anspruchsvollen Maßstab zu belassen, um eine ausreichende **Kostensenkungswirkung** für Verbraucher und Industrie und damit für den Standort Deutschland zu erreichen.

Zusätzlich – Ziffer 7 – soll es eine **allgemeine Produktivitätsvorgabe für die gesamte Netzbranche** geben. Hierfür soll ein Prozentsatz von 1,25 in den ersten fünf Jahren, also in der ersten Periode, gelten. Bis 2019 soll dann ein Prozentsatz von 1,5 gelten. Würde man diesen Teil aufgeben, hätte das nach den Berechnungen im Ministerium eine Kostenwirkung zu Lasten der Preise bzw. der Verbraucher von rund 1 Milliarde Euro pro Jahr. Er ist also von erheblicher Kostenrelevanz. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

(B)

Von den grundlegenden Effizienzzielen zu unterscheiden ist die Frage, wie die **Effizienzvorgaben** gestaltet werden können, damit sie erreichbar und, Frau Thoben, **übertreffbar** bleiben. Dieses Ziel haben wir gemeinsam im Visier. Wir meinen nur, die Ziffern 7 und 36 brauchen deswegen nicht gestrichen zu werden.

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung enthält eine Reihe von **Vorkehrungen**:

Durch eine **Ausreißeranalyse** wird sichergestellt, dass sich die Effizienzvorgaben nicht an Extremwerten orientieren.

Von den angewandten Vergleichsmethoden wird das für den Netzbetreiber günstigere Ergebnis verwendet.

Die **Netzbetreiber erhalten** – im Gegensatz zum echten Wettbewerb – **zehn Jahre Zeit, um ihre Effizienzziele zu erreichen**. Wir sind mit acht Jahren in die Verhandlungen gegangen. Zehn Jahre sind ein enorm langer Zeitraum. Wann soll im Interesse der Verbraucher denn endlich eine Wirkung entstehen! Das ist ein enormes Entgegenkommen. Ich kenne keine Branche, in der es so etwas gäbe. Der Markt ist in solchen Fragen nicht so langweilig; das muss ich hier nicht betonen.

Schließlich gibt es eine Reihe von **Auffang- und Härtefallklauseln** zu Gunsten der Netzbetreiber. (C)

Ein besonderes Anliegen war es uns zu vermeiden, dass sich die zahlreichen kleinen Netzbetreiber – Frau Thoben hat davon gesprochen – einem übermäßigen **Bürokratieaufwand** ausgesetzt sehen. Für diese Unternehmen haben wir gemeinsam mit den Ländern ein stark vereinfachtes Verfahren entwickelt, das auch auf breite Zustimmung gestoßen ist. Immerhin geht es um Unternehmen, die bis zu 30 000 angeschlossene Kunden haben. Das betrifft Stadtwerke einer Stadt mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern, je nachdem, wie viele Personen pro Haushalt man rechnet. Es handelt sich also um eine nennenswerte Größenordnung.

Schließlich haben wir eine Reihe von **Maßnahmen zur Sicherung von Investitionen in die Versorgungsnetze** vorgesehen, z. B. Investitionsbudgets oder -pauschalen für den Ausbau und die Erneuerung der Netze.

Im Interesse der Verbraucher auf der einen Seite und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Kostendrucks auf die Netzbetreiber auf der anderen Seite haben wir eine Balance angestrebt und anspruchsvolle Effizienzziele erreicht. Deshalb werbe ich an dieser Stelle erneut eindringlich für unser Konzept.

Die erreichte Balance sollte nicht mehr in Frage gestellt – wir haben heute eine erste umfangreiche Presseberichterstattung zu diesem Thema erlebt – oder einseitig zu Lasten der Verbraucherseite und damit des Standorts Deutschland verändert werden. Wir kommen bei den Preisen für Energie ohnehin nur mühsam voran. Dies ist eine von uns politisch unmittelbar zu beeinflussende Baustelle, die ich ungern unerledigt verließen. – Herzlichen Dank. (D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg), **Staatsminister Hoff** (Hessen) und **Minister Sander** (Niedersachsen).

Wir sehen gerade, dass manche Bundesländer ohne Minister sind. Wir haben ein Problem bei der Abstimmung. Ich bitte darum, dass wir die jeweiligen Herren oder Damen in das Plenum bitten.

(Zurufe)

– Diejenigen Länder, die hier nicht durch einen Minister vertreten sind, stimmen nicht mit ab. – Sind Sie damit einverstanden? – Gut.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Landes Sachsen-Anhalt vor.

*) Anlagen 29 bis 31

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit. – Ich bitte noch einmal um das Handzeichen für Ziffer 2. – Das ist eine Minderheit. – Bitte.

Volker Hoff (Hessen): Ich rege an, dass wir etwas warten. Es kann die Mehrheit erheblich verändern, wenn nur einzelne Länder an der Abstimmung teilnehmen können. Da wir keine Mehrheitsentscheidungen, sondern positive Entscheidungen durch Zählen positiver Stimmen treffen, beantrage ich förmlich, die Sitzung für zwei Minuten zu unterbrechen.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Okay, der Antrag ist genehmigt.

Ich unterbreche die Sitzung für zwei Minuten.

(Unterbrechung von 14.13 bis 14.15 Uhr)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Meine Damen und Herren, ich bitte um Verständnis. Die Minister aus den Ländern, die derzeit nicht vertreten sind, sind informiert. Wir müssen fünf Minuten Pause machen. Ansonsten könnten wir über diesen Tagesordnungspunkt heute nicht abstimmen.

(Widerspruch)

(B) – Die Unterbrechung ist vorhin beantragt worden, diesen Geschäftsordnungsantrag haben wir akzeptiert. Ich bitte um Verständnis, Herr Freund.

(Unterbrechung von 14.16 bis 14.25 Uhr)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte meinen Unmut zum Ausdruck bringen und ganz klar sagen, dass wir die Abstimmung jetzt fortsetzen. Ich bitte darum, dass die Länder dafür sorgen, dass in Zukunft die Abstimmungsfähigkeit gewährleistet ist, damit wir derartige Unterbrechungen in diesem Haus nicht mehr benötigen.

Nachdem Rheinland-Pfalz hier nicht durch einen Minister vertreten ist, kann Rheinland-Pfalz in diesem Falle nicht mit abstimmen.

Wir setzen unsere Abstimmung jetzt fort mit der Ziffer – – Bitte schön.

Staatssekretär Michael Mertes (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, ich beantrage die Vertagung dieses Punktes auf die nächste Sitzung.

(Staatssekretär Dr. Thomas Freund [Mecklenburg-Vorpommern]: Wir sind doch jetzt mitten in der Abstimmung! Da kann es doch nicht möglich sein, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen!)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Das ist eine schwierige Geschäftsordnungsfrage, die hier auf dem Podium erörtert wird. Ich möchte darüber abstimmen lassen, ob wir diesen Punkt vertagen oder nicht.

Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die für die Vertagung des gesamten Tagesordnungspunktes sind. – Das ist eine Minderheit.

(Staatssekretär Michael Mertes [Nordrhein-Westfalen]: Bitte noch einmal zählen!)

– Wir können gerne noch einmal zählen. – Ich bitte um das Handzeichen, und zwar ganz deutlich. – Es sind 34 Stimmen.

Ich bitte um Verständnis. Wir setzen jetzt die Abstimmung fort.

Wir kommen zu Ziffer 7. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Nun zum Antrag des Landes Sachsen-Anhalt! Wer stimmt ihm zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 36! Ich bitte um ein deutliches Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen – –

(Zuruf Dr. Kerstin Kießler [Bremen])

– Wie bitte – Bitte mit Mikrofon!

(Dr. Kerstin Kießler [Bremen]: Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung zu Ziffer 10! Das ging zu schnell!)

Wenn Sie damit einverstanden sind, dann wiederholen wir – –

(Volker Hoff [Hessen]: Ich widerspreche dem! Wir hatten genug Zeit!)

– Okay.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird auf Freitag, den 12. Oktober 2007, 9.30 Uhr einberufen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.32 Uhr)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Nationales Reformprogramm Deutschland 2005 bis 2008

Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2007

(Drucksache 533/07)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – G – In – K – U – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze

(Drucksache 478/07)

Ausschusszuweisung: EU – A – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung

(B)

(Drucksache 471/07)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

(Drucksache 423/07)

Ausschusszuweisung: EU – FS – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gründung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC (Technologieinitiative Nanoelektronik)

(Drucksache 444/07)

Ausschusszuweisung: EU – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der „Technologieinitiative Clean Sky“

(Drucksache 440/07)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – K – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung

(Drucksache 422/07)

Ausschusszuweisung: EU – A

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern

(D)

(Drucksache 460/07)

Ausschusszuweisung: EU – A – U

Beschluss: Kenntnisnahme

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa

(Drucksache 412/07)

Ausschusszuweisung: EU – A – G

Beschluss: Kenntnisnahme

Achtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 575/07)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 835. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Für den Freistaat Sachsen gebe ich die folgenden Anträge zu Protokoll:

Antrag 1**des Freistaates Sachsen**

zu Punkt 2 a) der 836. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2007

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)

Einzelplan: 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Kapitel: 0902

Titelgruppe: 12

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Titel: 882 81

(B) Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

(D)

Seite: 58

HH-Ansatz: VEs 2008: 587.100 T€ Erhöhung um 100.000 T€ auf 687.100 T€

Begründung:

Der Haushaltsansatz schreibt die Kürzung seit dem Haushalt 2006 bei den Verpflichtungsermächtigungen im ersten Jahr der Fälligkeit fort. Im Haushalt 2007 gab es zusätzliche Barmittel. Ein Mangel besteht aber bei den Verpflichtungsermächtigungen im ersten Jahr der Fälligkeit, weil bei den meisten Projekten erfahrungsgemäß Finanzmittel im Jahr der Bewilligung und vor allen Dingen im darauf folgenden Jahr benötigt werden. Daher müssen die Verpflichtungsermächtigungen 2008 aufgestockt werden. Dies entspricht den Bedürfnissen aller neuen Bundesländer.

Eine konkrete Einsparstelle im Bundeshaushalt kann weder benannt noch beziffert werden.

(A) **Antrag 2**

(C)

des Freistaates Sachsen

zu Punkt 2 a) der 836. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2007

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)Einzelplan: 04Kapitel: 0405Titelgruppe: 01Titel: 685 14Seite: S. 31 (Einzelplan 04)HH-Ansatz: Aufhebung der Sperre i. H. v. 2.000 Tsd. EUR;
Erhöhung von 7.000 Tsd. EUR auf 8.181 Tsd. EURBegründung:

Für die Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk und der von ihr geförderten Einrichtungen und Projekte wird sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Land Brandenburg sowie von den Vertretern des sorbischen Volkes von der Beibehaltung der bis 2003 bewilligten Förderhöhe des Bundes von 8,181 Mio. EUR ausgegangen.

Die Stiftung für das sorbische Volk hat alle Tarifierhöhungen und Teuerungen, die den Stiftungshaushalt und die durch die Stiftung geförderten Einrichtungen tangieren, ohne entsprechende Erhöhungen der Zuschüsse abzufedern. Sollte der Bund auf seiner Absenkung beharren, so sind substantielle Einschnitte erforderlich. Die Schließung einmaliger sorbischer Einrichtungen ist dabei nicht ausgeschlossen. Damit würden nach Auffassung des Freistaates Sachsen die eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (in Kraft getreten in der Bundesrepublik Deutschland am 01.02.1998) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 (in Kraft getreten in der Bundesrepublik Deutschland am 01.01.1999) negativ berührt.

Nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichten sich die Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern sowie die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten zu berücksichtigen.

Da beide Chartas unbefristet geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland sind, ist die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund eine paritätisch zu erfüllende Daueraufgabe. Durch die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk wird die Erfüllung eines großen Teils dieser Verpflichtungen ermöglicht. Dabei ist eine auskömmliche und planungssichere Finanzierung der Stiftung erforderlich, denn Institutionen und Projekte von Minderheiten sind zum größten Teil Unikate, deren Aufgaben in der Regel nicht von anderen übernommen werden können.

Die Gegenfinanzierung wird zunächst in das Ermessen des Bundes gestellt; hilfsweise wird zur Gegenfinanzierung der Ausgabenerhöhungen vorgeschlagen, Mittel aus dem Titel 683 22 zu verwenden sowie aus Titel 685 15, welcher im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 einen Aufwuchs in Höhe von 0,56 Mio. EUR erfahren soll und keiner Sperre unterliegt.

(B)

(D)

(A) **Anlage 2****Umdruck Nr. 7/2007**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 836. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 576/07)

Punkt 16

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale **Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen** (ADN) (Drucksache 587/07)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation** (Drucksache 577/07)

Punkt 6

Gesetz über die **Aufhebung des Freihafens Bremen** (Drucksache 578/07)

Punkt 12

Gesetz zur **Reform des Versicherungsvertragsrechts** (Drucksache 583/07)

Punkt 13

a) Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 584/07)

b) Gesetz zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 585/07)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten

Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 586/07)

Punkt 17

Gesetz zu dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur **Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage** (Drucksache 588/07)

III.

Festzustellen, dass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 10

Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 581/07, zu Drucksache 581/07, Drucksache 581/1/07)

IV.

Festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 14

Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von **emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** (Drucksache 428/07, Drucksache 428/07 (B), zu Drucksache 428/07, Drucksache 428/1/07)

V.

Die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zuzuleiten:

Punkt 27

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV (Drucksache 590/07)

(B)

(C)

(D)

(A)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 32

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 536/07)

Punkt 33

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes** (Drucksache 537/07)

Punkt 43

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundespolizeigesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 546/07)

b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundespolizeigesetzes** (Drucksache 547/07)

Punkt 49

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die **Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln** in der Europäischen Union (Drucksache 553/07)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2008 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2008**) (Drucksache 556/07)

Punkt 56

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen (**„Ergänzungsabkommen“**) (Drucksache 560/07)

VII.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 34

Entwurf eines **Fleischgesetzes** (Drucksache 538/07, Drucksache 538/1/07)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen **Berichtspflichten** im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (Drucksache 539/07, Drucksache 539/1/07)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts (Drucksache 541/07, zu Drucksache 541/07, Drucksache 541/1/07)

Punkt 38

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 542/07, Drucksache 542/1/07)

Punkt 41

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 545/07, Drucksache 545/1/07)

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (**Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** – EinsatzWVG) (Drucksache 554/07, Drucksache 554/1/07)

Punkt 57

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits zur **Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen**, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Drucksache 561/07, Drucksache 561/1/07)

VIII.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 51

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes** (Drucksache 555/07, Drucksache 555/1/07)

IX.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 58

a) Sechzehntes **Hauptgutachten der Monopolkommission** 2004/2005 (Drucksache 606/06, zu Drucksache 606/06)

b) **Stellungnahme** der Bundesregierung zum Sechzehnten **Hauptgutachten der Monopolkommission** 2004/2005 (Drucksache 509/07)

(C)

(B)

(D)

(A)

X.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 59

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe** in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (Drucksache 271/07, Drucksache 271/1/07)

Punkt 60

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Umsetzung des Programms der Gemeinschaft für mehr Wachstum und Beschäftigung und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen: Weitere Fortschritte im Jahr 2006 und nächste Schritte zu einem **Vorschlag einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage** (GKKB) (Drucksache 463/07, Drucksache 463/1/07)

Punkt 61

(B) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit** (SOLVABILITÄT II) (Drucksache 510/07, Drucksache 510/1/07)

Punkt 62

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur **Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik** (MEETS) (Drucksache 516/07, Drucksache 516/1/07)

Punkt 63

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Schutz der Verbraucher** im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben (Drucksache 420/07, Drucksache 420/1/07)

Punkt 69

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Ausdehnung der Bestimmungen** der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. [...] **auf Drittstaatsangehörige**, die nicht bereits ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter diese Bestimmungen fallen (Drucksache 523/07, Drucksache 523/1/07)

(C)

Punkt 70

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Biogefahrenabwehr** (Drucksache 511/07, Drucksache 511/1/07)

Punkt 74

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung** (Neufassung) (Drucksache 526/07, Drucksache 526/1/07)

Punkt 75

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur **Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und zur Förderung des kulturellen Verständnisses** durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2009 bis 2013) (Drucksache 488/07, Drucksache 488/1/07)

Punkt 79

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den **Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt** (Neufassung) (Drucksache 379/07, Drucksache 379/1/07)

Punkt 83

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Verbesserung der Abwrackung von Schiffen** (Drucksache 383/07, Drucksache 383/1/07)

Punkt 86

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Organspende und Organtransplantation** – Maßnahmen auf EU-Ebene (Drucksache 419/07, Drucksache 419/1/07)

Punkt 98

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die **Statistik in der Rentenversicherung** (RSVwV) (Drucksache 564/07, Drucksache 564/1/07)

Punkt 99

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (**Umsatzsteuer-Richtlinien** 2008 – UStR 2008) (Drucksache 430/07, Drucksache 430/1/07)

XI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 87

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Anpassung an das **Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht** (Drucksache 416/07)

(D)

- (A) **Punkt 90**
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2008 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft** 2008 – AELV 2008) (Drucksache 513/07)
- Punkt 91**
Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 479/07)
- Punkt 92**
Zweite Verordnung zur Änderung der **Zinsinformationsverordnung** (Drucksache 514/07)
- Punkt 96**
Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 532/07)

XII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

- (B) **Punkt 88**
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die **Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb** im Jahr 2007 (Drucksache 487/07, Drucksache 487/1/07)

XIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

- Punkt 100**
Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 507/07)
- Punkt 101**
Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 477/07)
- Punkt 102**
a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 506/07)

- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 570/07)
- c) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 624/07)

XIV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

- Punkt 103**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 593/07)

Anlage 3

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Berlin wird dem Gesetz trotz inhaltlicher Bedenken zustimmen, um das Anliegen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Transparenz im Konsumbereich zu unterstützen. (D)

Bedauert wird allerdings, dass sich die Auskunfts- und Informationsansprüche nur auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände beziehen und keine neuen gesetzlichen Grundlagen für mehr Transparenz in den anderen Bereichen des Bezugs von Waren und Dienstleistungen bzw. im wirtschaftlichen und gesundheitlichen **Verbraucherschutz** geschaffen wurden. Berlin sieht hier weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dabei sollten zukünftig auch direkte Auskunfts- und Informationsansprüche gegenüber Unternehmen begründet werden, die naturgemäß am besten über die verbraucherrelevanten Aspekte ihrer Waren und Dienstleistungen informieren können.

Allseits besteht großes Interesse daran, dass das Gesetz zügig greift. Damit die neuen Auskunfts- und Informationsrechte rasch genutzt werden können, sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher über die neuen Rechte, Zuständigkeiten, Verfahrenswege sowie die anfallenden Gebühren öffentlich und wirksam informiert werden. Die Bundesregierung wird ersucht, für die Öffentlichkeitsinformation über die neuen Serviceleistungen der Behörden und für die gründliche Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes die erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt bereitzustellen.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Andreas Storm**
(BMBF)
zu **Punkt 75** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat heute zu dem Vorschlag der Kommission gemäß Ziffer 8 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG nicht vor. Dementsprechend kann eine maßgebliche Berücksichtigung des Votums des Bundesrates nicht erfolgen.

Der vorgeschlagene Beschluss über das Programm **Erasmus Mundus II** (2009–2013) ist kein Vorhaben im Sinne des EUZBLG, bei dem die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Schwerpunkt betroffen sind. Der Beschluss über das Aktionsprogramm ist weder gesetzgebender Natur noch schafft er gegenüber den Ländern rechtsverbindliche Regelungen, die diese in ihrer gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit im Rahmen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einschränken würden. Zudem sind die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auch nicht im Schwerpunkt betroffen. Die Kernelemente des Programms betreffen vielmehr Bereiche, in denen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bestehen, wie insbesondere die Vergabe von Stipendien, die Erleichterung der Einreise und des Zugangs zu europäischen Hochschulen für Drittstaatenangehörige sowie die Verleihung von Hochschulabschlüssen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4, 13 und 33 GG).

Unbeschadet der Rechtsauffassung des Bundes möchte ich betonen, dass uns weiterhin sehr an einer konstruktiven und pragmatischen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gerade in EU-Bildungsangelegenheiten gelegen ist. Ich bin daher zuversichtlich, dass Bund und Länder wie bisher eine einvernehmliche Verständigung über das weitere praktische Vorgehen finden und auch in Zukunft ihre bisherige sachorientierte Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Bildungspolitik fortführen werden.

Anlage 5**Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 5 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Bayern, Hessen und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Bayern, Hessen und Sachsen tragen das Gesetz mit und sehen von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

Die Zielgruppe, auf die der im Gesetz enthaltene Beschäftigungszuschuss als neue Eingliederungsleistung ausgerichtet ist, hat in der Tat mit einer schwierigen Ausgangslage für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu kämpfen und braucht besondere Unterstützung. Diese hätte man zwar möglicherweise auch mit dem bestehenden Eingliederungsinstrumentarium gewährleisten können, doch wird die vom Beschäftigungszuschuss ausgehende Signalwirkung nicht verkannt.

Ungeachtet dessen werden die folgenden Punkte als problematisch erachtet und sollten daher bei der in § 16a Abs. 10 SGB II-neu vorgesehenen Evaluierung im Mittelpunkt stehen:

Die im Gesetz enthaltene unbefristete Förderung wird der Forderung nicht gerecht, dass Menschen mit Vermittlungshemmnissen stets eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzugestehen ist. Nach der nun vorliegenden Regelung werden die betroffenen Personen dauerhaft in geförderter Beschäftigung untergebracht. Das Ziel einer Integration in den ersten/ungeförderten Arbeitsmarkt wird damit entgegen der Gesetzesbegründung nahezu aufgegeben. Dadurch erhalten die Hilfebedürftigen das Signal, dass sie dauerhaft in einem nicht unwesentlich geförderten Beschäftigungsverhältnis stehen, das sie weitgehend freistellt von eigenen Bemühungen, eine ungeforderte Arbeit zu finden. Der Grundgedanke des Zusammenspiels von „Fördern und Fordern“ wird damit weitgehend aufgegeben. Sollten sich infolge der unbefristeten Gewährung Fehlentwicklungen ergeben, wäre dies zu korrigieren.

Die Öffnung des Kreises der förderfähigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Personen zwischen 18 und 25 Jahren muss in ihren Auswirkungen ebenfalls genau beobachtet werden. Jüngere Arbeitslose sollten, auch wenn sie aktuell keine oder nur geringe Chancen auf eine zeitnahe Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben, nicht in eine dauerhaft geförderte Arbeit aufgenommen werden. Vermittlungshemmnisse bei Jugendlichen, z. B. fehlende Berufsausbildung, unzureichende soziale Kompetenz, können in vielen Fällen noch erfolgreich – wenn auch erst nach längerem Bemühen – behoben werden. Für diesen Personenkreis muss eine anderweitige Förderung, wie z. B. im Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen – vorgesehen, unbedingt Vorrang haben und darf keinesfalls verdrängt werden. Das Instrument „Beschäftigungszuschuss“ wird, so steht zu befürchten, die Motivation der jüngeren Arbeitslosen, diesen Weg zu beschreiten, mindern.

Die Finanzierung des § 16a SGB II-neu ist unbefriedigend gelöst, da die neue Eingliederungsleistung aus dem laufenden Eingliederungstitel gewährt werden soll, also keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Damit reduzieren sich die vorhandenen, ohnehin bereits knappen Mittel für andere, effektivere Eingliederungsleistungen zum Wohle der Hilfebedürftigen. Der in der Gesetzesbegründung vermutete Wertschöpfungsgedanke ist nicht hinreichend belegt.

(C)

(D)

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Minister **Rainer Wiegard**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt die im Gesetz getroffenen Regelungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, sieht dennoch weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf Ehrenämter, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Betreuungsrechts und der kommunalen Selbstverwaltung übernehmen, sowie hinsichtlich ehrenamtlicher Betätigungen arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger. Insofern wird auch auf die im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens abgegebene Stellungnahme hingewiesen. Die Kritikpunkte wurden von der Bundesregierung nur teilweise aufgegriffen.

Schleswig-Holstein stimmt der Empfehlung auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur **weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** nicht zu, da dies seiner Auffassung nach nicht der geeignete Weg ist, die von ihm für notwendig erachtete weitere Stärkung von Ehrenämtern zu betreiben. Dazu bedarf es eines größeren Forums und einer breiteren Basis der Diskussion.

Daher wird Schleswig-Holstein zu Punkt 40 der Tagesordnung drei eigene Anträge und einen Antrag zusammen mit Baden-Württemberg und anderen Ländern einbringen, in denen vorgesehen ist, dass der Bundesrat zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 Stellung nimmt. Danach sollen die Entschädigungen

- für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bis zur Höhe von 2 100 Euro jährlich steuerfrei sein;
- für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Vertretungen von Gemeinden, Kreisen sowie ihrer Verbände und Ausschüsse bis zur Höhe von insgesamt 3 600 Euro jährlich steuerfrei sein;
- für die Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter sozialversicherungsfrei werden;
- für ehrenamtliche Tätigkeiten arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger begünstigt werden.

Zu den Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen verweist Schleswig-Holstein auf die konkreten Plenaranträge zu Punkt 40.

Anlage 7**Erklärung**

von Bürgermeister **Jens Böhrnsen**
(Bremen)
zu **Punkt 104** der Tagesordnung

Die Debatte über den **Mindestlohn** in der Postdienstleistungsbranche der vergangenen Tage hat

erneut deutlich gemacht: Die Zeit der Trippelschritte oder der kurzen Bocksprünge muss beendet werden. Mit dem vom Land Rheinland-Pfalz eingebrachten Gesetzentwurf, dem sich das Land Bremen als Mitanttragsteller angeschlossen hat, wollen wir deshalb einen großen Schritt in die richtige Richtung machen.

Wir wollen Schluss machen mit dem entwürdigenden Widerspruch „arm trotz Arbeit“.

Leider müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie nicht mehr die Gewähr bietet, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Hungerlöhne der Vergangenheit angehören. So sind es nicht nur „schwarze Schafe“ in verschiedenen Branchen, die mit Dumpinglöhnen unanständige Profite erwirtschaften und tariflose Zustände schamlos ausnutzen.

Leider sehen sich in einigen Fällen Tarifpartner gezwungen, Abschlüssen unterhalb des von uns geforderten Mindestlohnes von 7,50 Euro je Stunde zuzustimmen. Da müssen wir für gesetzlichen Schutz sorgen.

Aus den Grundwerten unseres Grundgesetzes folgt, dass jeder Mann und jede Frau in Würde arbeiten können muss. Dazu gehört für mich, dass es möglich sein muss, aus einer Vollzeitätigkeit ein menschenwürdiges Leben zu finanzieren. Das heißt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich einen angemessenen Lebensunterhalt durch eigenes und von staatlichen Transferleistungen unabhängiges Arbeitseinkommen sichern können.

Der Gesetzentwurf geht den Weg, dass eine Mindestlohnkommission eingerichtet wird, die – paritätisch zusammengesetzt – jährlich einen Vorschlag für die Höhe des Mindestlohnes erarbeiten soll. Damit greift der Auftrag der Kommission, mit der sich für mich der grundrechtliche Ausgleich zwischen Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip einerseits und der Autonomie der Tarifpartner andererseits verwirklicht, ausschließlich und allein in der Frage der untersten Grenze der Entlohnung ein.

Im Übrigen wird hier auf Grund der abschließenden Verantwortung der politischen Entscheidungsträger kein sich selbst überlassenes Organ geschaffen, sondern ein Beratungsgremium für die Politik. Die Orientierung bei Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission an der Low Pay Commission Großbritanniens ist sinnvoll; von deren Erfahrungen sollten wir profitieren.

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen ist der von Bremen eingebrachte Entschließungsantrag nicht obsolet geworden. Wir wollen, dass der Bundesrat feststellt, dass unter derzeitigen Bedingungen für den festzusetzenden Mindestlohn eine Untergrenze von 7,50 Euro als angemessen erscheint. Mit dieser Feststellung eröffnet der Bundesrat die Möglichkeit, der scheinheiligen Debatte über Cent-Beträge einen Riegel vorzuschieben. Allzu leicht, so zeigen die Debatten der letzten Monate, werden Vorschläge unter 7,50 Euro eingebracht, um sich als kerniger Marktwirtschaftler zu

(A) profilieren. Noch leichter fällt es offensichtlich, mit Forderungen oberhalb von 7,50 Euro einen Maßstab für Gerechtigkeitsvorstellungen vorzugaukeln: je mehr Cent, desto sozialer. Um aus dieser unproduktiven politischen Spirale herauszukommen, orientieren wir uns an einem objektiven Maßstab.

Unserem Antrag liegt die nachprüfbare Herleitung aus dem sogenannten Medianeinkommen zugrunde, das für Vollzeitbeschäftigte im Jahre 2002 in Westdeutschland 2 563 Euro im Monat betrug. Unter der Annahme, dass die Hälfte dieses Betrages das Mindeste sein soll, was an Vollzeitarbeitseinkommen verdient werden muss, ergibt sich ein Stundenlohn von rund 7,50 Euro, wenn eine 38,5-Stunden-Woche unterstellt wird. Ich meine, eine solche Rechnung ist plausibel und nachvollziehbar – nicht zuletzt deshalb, weil ihr dieselbe Methodik zugrunde liegt wie bei der Berechnung des Niedriglohn-niveaus. Und sie ist der Situation in Deutschland angemessen.

Zum Teil liegen die tariflichen Löhne in Deutschland aber weit unter dem Niveau von 7,50 Euro/Stunde. In Ostdeutschland werden für ungelernete kaufmännische Angestellte im Gartenbau weniger als 2,80 Euro/Stunde gezahlt, aber auch westliche Tariflöhne liegen – und zwar nicht nur bei den Einstiegspositionen – unterhalb des Mindestlohnes. Beispielhaft seien genannt: Friseurhandwerk unter 5 Euro/Stunde, Bewachungsgewerbe unter 6,50 Euro/Stunde, Floristik unter 6 Euro/Stunde.

(B) Es ist leider traurige Wirklichkeit: Weder die Tarifparteien noch die tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verwirklichen das Prinzip existenzsichernder Bezahlung verbindlich und flächendeckend. Dieser Zustand darf nicht länger hingenommen werden. Durch die Festlegung eines gesetzlich verankerten Mindestlohns ist zwingend einzugreifen, um die grundrechtlich geschützte Menschenwürde für jede Frau und jeden Mann zu garantieren.

Lassen Sie mich abschließend zwei Bemerkungen machen:

Mindestlöhne dienen auch der Etablierung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, Niedriglöhne dagegen schwächen die Binnennachfrage und zementieren die Dauerarbeitslosigkeit. Die Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eine steigende Binnennachfrage sind aber wichtige Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung.

Die gesetzliche Regelung von Mindestlöhnen ist darüber hinaus im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen eines fairen Wettbewerbs in der Europäischen Union notwendig. Auch hier geht von einer festgelegten Untergrenze ein umso deutlicheres sozialpolitisches Signal nach Europa aus.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Wahlrechtsmittel in die Strafprozessordnung einzuführen. Mit ihm soll, was aus meiner Sicht sehr zu begrüßen ist, der Widerspruch beseitigt werden, dass nach geltendem Recht bei Strafverfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Strafsachen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei.

Da mit der **Einführung des Wahlrechtsmittels** eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs verbunden ist, stellt der Entwurf eine durchaus sinnvolle Ergänzung des umfassenden Gesetzentwurfs zur Effektivierung des Strafverfahrens dar, den Hessen gemeinsam mit Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen eingebracht hat und der am 13. Oktober 2006 von diesem Hause mit großer Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Gesetzentwurf zur Effektivierung des Strafverfahrens ist es uns gelungen, in kurzer Zeit auf den bestehenden, vom Gesetzgeber bisher nicht in dem notwendigen Umfang aufgegriffenen Reformbedarf im Strafverfahren zu reagieren und ein Reformpaket vorzulegen, das sämtliche Teile des Strafverfahrens umfasst. Wir verfolgen damit das Ziel, das Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger deutlich zu beschleunigen und zu straffen.

Einer solchen Reform bedarf es aus mehreren Gründen: Die Flut an Verfahren, die unsere Strafjustiz zu erledigen hat, ist, wie wir alle wissen, beachtlich. Auch hat die Justiz in Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe in den vergangenen Jahren auf Grund zahlreicher Gesetzesänderungen eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zusätzlich übernommen. Genannt seien hier insbesondere die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes sowie die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern. Zusätzlich werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter erhöhten Ermittlungs- und Aufklärungsdruck in Haftsachen gesetzt.

Auch wenn ein Teil dieser Entwicklung positiv dokumentiert, welches Vertrauen unser Rechtsstaat genießt und in welchem Umfang rechtsstaatliche Maßstäbe garantiert sind, so sind doch auch angesichts dieser Sachlage Veränderungen im Strafverfahren erforderlich, um in Zukunft die notwendige hohe Qualität und Leistungsstärke der Strafjustiz zu gewährleisten und zugleich eine im Interesse aller Beteiligten liegende Beschleunigung und Straffung der Verfahrensabläufe herbeizuführen.

(C)

(D)

(A) In diese Zielsetzung reiht sich der von Schleswig-Holstein eingebrachte Gesetzesantrag zur Einführung des Wahlrechtsmittels ein. Als wir damals den Gesetzentwurf zur Effektivierung des Strafverfahrens verfasst haben, wurde das Wahlrechtsmittel bewusst nicht aufgenommen, weil im Kreis der Justizministerinnen und Justizminister noch kein eindeutiges Meinungsbild vorhanden war. Erst nach der Einbringung unseres Gesetzentwurfs hat sich die Justizministerkonferenz im Juni 2006 für „die Einführung eines Wahlrechtsmittels gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen nach dem Vorbild der für das Jugendstrafverfahren geltenden Regelung des § 55 Abs. 2 JGG zur Reduzierung der Rechtsmittel auf das sachlich gebotene Maß und zur Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens insgesamt“ ausgesprochen.

Das im Jugendstrafrecht bewährte Wahlrechtsmittel, bei dem sich der Rechtsmittelführer je nach der Hauptzielrichtung seines Angriffs entscheiden muss, ob er hinsichtlich des angefochtenen Urteils vornehmlich eine Tatsachenüberprüfung (dann Berufung) oder eine Rechtsüberprüfung (dann Revision) erreichen will, entspricht von der Grundkonzeption her in geradezu idealer Weise der Zielrichtung der funktionalen Zweigliedrigkeit und damit auch einer Effektivierung des Strafverfahrens. Die Befassung einer dritten Instanz mit der Strafsache wird so nahezu ausnahmslos vermieden, ohne dass dies zu Einbußen in Bezug auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts führen würde.

(B) Der Gesetzesantrag Schleswig-Holsteins liegt ganz auf dieser Linie. In einem wesentlichen Punkt, nämlich der Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung, deren Anwendungsbereich durch unseren Gesetzentwurf zur Effektivierung des Strafverfahrens erweitert werden soll, greift er jedoch nicht weit genug.

Sowohl der Bericht der von Hessen geleiteten Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ als auch der Abschlussbericht der Staatssekretäre zur „Funktionalen Zweigliedrigkeit“ und schließlich der auf beidem fußende bereits erwähnte Beschluss der Justizministerkonferenz vom 1./2. Juni 2006 gehen davon aus, dass die Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung abgeschafft werden soll. Dies ist auch sinnvoll, da es ansonsten der Rechtsmittelführer in der Hand hätte, das Erfordernis der Annahme der Berufung durch das Berufungsgericht mittels der Einlegung einer (Sprung-)Revision zu umgehen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, hat Hessen gemeinsam mit Bayern und Nordrhein-Westfalen im Rechtsausschuss einen Änderungsantrag gestellt, der eine erfreulich große Mehrheit von 12 Stimmen gefunden hat. Dieser Empfehlung sollten wir folgen und die Einbringung des Gesetzentwurfs in der geänderten Form beschließen. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass der Anwendungsbereich des Wahlrechtsmittels nicht unnötig beschränkt, sondern entsprechend der Beschlussfassung der Justizministerkonferenz ausgestaltet wird.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Hans-Heinrich Sander**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Zu Beginn dieses Monats gab es wieder erfreuliche Meldungen aus dem Bereich des Insolvenzrechts: Im Vergleich zum ersten Halbjahr des letzten Jahres ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen erneut um 10 % gesunken. Doch seien wir ehrlich: Ebenso wie die Gründung einer Firma gehört auch die Insolvenz eines Unternehmens zum Wirtschaftsleben dazu. Auch in einer funktionierenden Wirtschaft wird es immer Insolvenzen geben; sei es, weil die betroffene Firma schlecht gewirtschaftet, sei es, weil sie aus sonstigen Gründen am Markt nicht reüssiert hat. Umso wichtiger ist es, die in Insolvenz geratene Firma für den Markt wieder flottzumachen oder im schlimmsten Fall das Unternehmen bestmöglich zu verwerten.

Seit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 hat sich das Insolvenzrecht enorm entwickelt. Das liegt nicht nur an der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung zu Anfang dieses Jahrhunderts. Es liegt vor allem daran, dass die Insolvenzordnung neue Möglichkeiten zur Sanierung einer in die Krise geratenen Firma geschaffen hat.

Aber wo ein neuer Markt, ein neues Betätigungsfeld, eröffnet wird, entstehen gleichzeitig auch Möglichkeiten des Missbrauchs – und diese sind im **Insolvenzverfahren** nicht zu unterschätzen. Nicht selten haben Insolvenzverwalter Geldbestände von zusammen genommen 20 bis 100 Millionen Euro treuhänderisch auf ihren Konten. Diese Summen können Begehrlichkeiten wecken und im schlimmsten Fall zu einer Veruntreuung von Firmengeldern führen.

In Niedersachsen ist es im Jahre 2005 zu einem solchen Fall gekommen, als Gelder von Schuldern im hohen zweistelligen Millionenbereich verschwunden waren. Im Anschluss daran gab es durchaus Stimmen, die meinten, es bestehe kein Handlungsbedarf, dies sei ja nur ein Einzelfall gewesen.

Sicherlich, man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass die Politik erst zum Handeln aufgefordert ist, wenn der Schaden wirklich für alle sichtbar ist. Doch das ist nicht mein Verständnis von Politik. Ich gebe all denjenigen Recht, die sagen, eine Überregulierung schade unserer Wirtschaft, schade unserer Gesellschaft. Es ist aber unsere Aufgabe, diese Fälle von denjenigen zu unterscheiden, bei denen tatsächlicher Handlungsbedarf besteht. Wir müssen eine Überregulierung vermeiden, aber ebenso sicher die wirklichen Gefahren erkennen und ihnen entgegen treten.

Natürlich könnten wir mit gesetzlichen Maßnahmen warten, bis sich die Fälle von Veruntreuungen in Insolvenzverfahren häufen. Wir alle wissen aber: Vertrauen ist ein hohes Gut; das gilt nicht nur in der Politik, das gilt auch für die Wirtschaft. Und das Ver-

(C)

(D)

(A) trauen ist eine zarte Pflanze, die es zu hegen und zu pflegen gilt. Deshalb sollten wir alles daransetzen, das Vertrauen in unsere Rechtsordnung nicht zu beschädigen. Das Insolvenzrecht müssen wir deshalb so ausgestalten, dass Fälle von Missbrauch wirksam verhindert werden.

Wie kann das geschehen? Ich sehe dafür drei Ansätze:

Erstens. Die mit der Einführung der Insolvenzordnung verbundene Hoffnung, die Gläubiger in das Insolvenzverfahren miteinzubeziehen, hat sich nicht erfüllt. Also müssen wir Wege finden, diese nun endlich mit ins Boot zu holen. Letztlich geht es doch um das Geld der Gläubiger. Sie sind die Leidtragenden, wenn das Vermögen des Schuldners nicht optimal ausgenutzt und gerecht verteilt wird. Sie sind aber auch diejenigen, die von dem wirtschaftlichen Handeln des Schuldners die beste Kenntnis haben und so ihren Teil zum Verfahren beitragen können.

Zweitens. Heute macht zwar die Insolvenzordnung bereits Vorgaben zum Ablauf des Verfahrens. Doch die Gerichte handhaben diese Vorgaben zu uneinheitlich. Da die Insolvenzverwalter bei den einzelnen Gerichten unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden müssen, ist eine Vergleichbarkeit ihrer Arbeit nur schwer möglich. Deshalb muss der Verfahrensablauf weiter vereinheitlicht werden. Nach einer Angleichung hätten übrigens auch die Insolvenzverwalter in unterschiedlichen Gerichtsbezirken weniger Reibungsverluste hinzunehmen.

(B) Drittens. Letztlich muss die Qualität der Arbeit der Insolvenzverwalter gesichert sein. Nur die Besten sollen das Vertrauen erhalten, über fremdes Geld zu entscheiden, und vor allem mit der Aufgabe betraut werden, Arbeitsplätze zu retten. Es müssen also Wege zur Auswahl und Kontrolle der Insolvenzverwalter aufgezeigt werden.

Wir sehen daher in diesem Bereich des Insolvenzrechts dringenden Reformbedarf und bitten Sie, der Einbringung der Vorlage zuzustimmen. Mit welchen Mitteln der Gesetzentwurf diesen Zielen gerecht werden will, hat Ihnen Frau Kollegin Müller-Piepenkötter erläutert.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Ich bedauere es zutiefst – gemeinsam mit den europäischen Weinbauregionen –, dass sich die Kommission nur unwesentlich bewegt hat. Ich möchte an dieser Stelle unterstreichen: Gegen die europäischen Weinbauregionen dürfen keine Gesetze dieser Tragweite entstehen. Ich hätte es daher sehr begrüßt,

(C) wenn der Rat die Kommission aufgefordert hätte, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, in dem die Anliegen der Weinbauregionen angemessen berücksichtigt würden. Beispielfhaft hebe ich hervor:

Wir müssen heute und in Zukunft deutlich stärker auf gutes und zielorientiertes Marketing setzen – in Drittstaaten, aber auch innerhalb Europas. Ich begrüße es daher, dass die Kommission diesen Punkt zumindest aufgenommen hat, wenn auch nicht ausreichend. Die für die Rodung vorgesehenen Mittel können hier deutlich effizienter konzentriert werden.

Die Konferenz der Weinbauregionen konnte sich gemeinsam mit den Südländern einigen, dass die in den europäischen Regionen derzeit praktizierten traditionellen Weinbereitungsverfahren – und dazu zählt ebenfalls der Zusatz von Saccharose – auch in Zukunft verwendet werden sollen. Es ist daher inakzeptabel, dass die Kommission dies nun unterbinden will, aber Drittstaaten den Import von so hergestellten Weinen bereits erlaubt. Die traditionellen Verfahren müssen daher in Zukunft Bestand behalten.

Die Kennzeichnung von Weinen wurde erst vor wenigen Jahren novelliert. Die Verwendung bestimmter Flaschenarten, z. B. der Rheingau-Flöte, als Ausdruck regionstypischer Besonderheit hat sich etabliert und wird von den Konsumenten geschätzt. Ich sehe daher keinen Anlass, daran etwas zu ändern. In diesem Zusammenhang müssen ebenfalls die Verkehrsbezeichnungen für Qualitätsschaumwein und Sekt als Abgrenzung zu einfachen Schaumweinen beibehalten werden. Dies entspricht nur der Erwartungshaltung des Konsumenten. (D)

Die Vorhaben der Übertragung von Finanzmitteln aus der **Weinmarktordnung** in die Zweite Säule der Agrarpolitik lehne ich ab. Diese Mittel stehen den Weinbaubetrieben nicht mehr zur Verfügung, so dass deren Gestaltungs- und Anpassungsspielräume geschmälert werden.

Immerhin hat die Kommission die Fläche der Rodungen von 400 000 ha auf 200 000 ha halbiert. Unsere Bemühungen – auch die hessischen – haben hier doch Früchte getragen. Ich wende mich dennoch gegen diese erhebliche Ausrichtung der Weinmarktreform auf Rodungen. Wie und in welchem Umfang Weinberge gerodet werden sollen, ist ureigene Angelegenheit der Regionen. Dorthin gehört die Verantwortung dafür. Rodungen sollen dort konzentriert werden, wo bisher Destillationsmittel umfangreich in Anspruch genommen wurden, von der Rücknahme illegaler Anpflanzungen ganz zu schweigen.

Gleichzeitig sollen ab 2014 die Pflanzungsrechte liberalisiert werden. Das bleibt ein Widerspruch! Auch hier muss es den Regionen vorbehalten bleiben, Neuanpflanzungen z. B. in Qualitätsweinbaugebieten zu untersagen.

Der jüngste Agrarrat Mitte dieser Woche in Porto hat gezeigt, dass die Vorstellungen der deutschen Länder noch Gehör finden können. In dem von der Kommission als unumstößlich dargestellten Papier

- (A) gibt es nämlich noch so große Ungereimtheiten, dass die abschließende Beschlussfassung über den Verordnungsentwurf erst im Dezember stattfinden soll.

Schließlich lassen Sie mich ausführen, dass ich mich gegen die Übertragung weiterer Kompetenzen vom Rat auf die Kommission wende. Im Gegenteil müssen die Gestaltungsspielräume der Regionen gestärkt werden, gerade in Sachen Wein. Hier müssen wir uns das Motto der Europäischen Union in Erinnerung rufen: in varietate concordia – in Vielfalt geeint.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Marktsituation macht Reform erforderlich

Der **Weinmarkt** in der Europäischen Union ist geprägt von einem zunehmenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, verursacht vor allem durch steigende Importe. Während in den letzten zehn Jahren die Weineinfuhren jährlich um 10 % zugenommen und 2005 fast 12 Millionen Hektoliter erreicht haben, stiegen die Ausfuhren nur um 3 % jährlich. Den strukturellen Überschuss an Wein beziffert die Kommission auf 15 Millionen Hektoliter; das entspricht gut 8 % der EU-Produktion.

(B)

Aber die Überschüsse entstehen vor allem in Südeuropa. Deutschland hatte beispielsweise in der EU 25 nur einen Produktionsanteil von knapp 6 %. Frankreich, Italien und Spanien erzeugen zusammen 86 % des EU-Weins.

Haltung Bayerns

Deshalb ist der Kommission grundsätzlich zuzustimmen, dass der Weinmarkt grundlegend reformiert werden muss. Die Kosten dafür drohen sonst aus dem Ruder zu laufen. Von den 1,3 Milliarden Euro Ausgaben für die Weinmarktordnung in 2006 gehen bereits jetzt 47 % in die Destillation von Überschüssen und 34 % in Umstrukturierungsmaßnahmen.

Mit den Mitteln sollte vielmehr die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und für europäische Weine geworben werden, anstatt Gelder in die Vernichtung von Weinüberschüssen zu investieren.

Allerdings sind die Vorschläge der Kommission für uns in keiner Weise akzeptabel. Wir bedauern es, dass die EU-Kommission die Kritik, die sie nach ihrer Mitteilung zur geplanten Reform der Weinmarktordnung vor einem Jahr aus Bayern, Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten erreicht hat, nicht aufgegriffen und berücksichtigt hat.

Wichtige Forderungen Bayerns

(C)

Ich möchte nur einige für Bayern besonders wesentliche Kritikpunkte an den Kommissionsvorschlägen herausgreifen.

Bocksbeutelenschutz

Es wird Sie nicht verwundern, dass ich an dieser Stelle den Schutz des Bocksbeutels wie auch anderer typischer Flaschenformen nenne. Der Schutz des Bocksbeutels durch die EU ist ein Rechtsgut, auf das Bayern nicht verzichten wird. Die Bocksbeutelflasche ist Markenzeichen fränkischer Weinkultur. Nicht zuletzt deshalb muss das bewährte bisherige System der Kennzeichnung einschließlich der vorbehaltenen Verwendung bestimmter Flaschenarten aufrechterhalten bleiben.

Anbaubeschränkungen

Nach den Vorschlägen sollen ab 1. Januar 2014 sämtliche bestehenden Anbaubeschränkungen für Wein wegfallen. Dann kann überall auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Weinbau betrieben werden. Die Folgen für die arbeitsaufwendigen, aber kulturell und für den Tourismus so wichtigen Steillagen kann man sich leicht ausmalen. Der Weinbau würde in die Ebenen wandern, die Steillagen würden aufgegeben, brach fallen und verwildern mit allen negativen Konsequenzen für das Landschaftsbild und den Tourismus vor Ort. Deshalb fordern wir zumindest eine Ermächtigung, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Regionen für den Weinbau eigenständig einzugrenzen.

Rodungsprogramm

(D)

In diesem Zusammenhang muss auch der Vorschlag eines in allen Weinbauregionen verpflichtend vorgeschriebenen Rodungsprogramms abgelehnt werden. Es hat keinen Sinn, zuerst mit hohem Geldaufwand Rebflächen zu beseitigen, um ab 2014 den Anbau völlig freizugeben. Wir sind der Auffassung, dass Rodungsprogramme im Rahmen der nationalen Budgets und vor allem dort eingesetzt werden sollten, wo bisher Destillationsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden. Dort sind die Überschüsse entstanden, die es zu beseitigen gilt.

Qualitätsklassifizierung

Nach den Plänen der Kommission soll auch unser bewährtes System der Klassifizierung von Wein nach der Qualität im Glase, also die Einteilung in amtlich geprüften Qualitätswein und nicht geprüften Tafelwein, fallen. An ihre Stelle sollen künftig Weine mit Herkunftsbezeichnungen, also mit garantierter Ursprungsbezeichnung bzw. mit geografischer Angabe, und Weine ohne solche Angaben, aber mit Jahrgang und Rebsorte gekennzeichnet, treten.

Mit Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung würde also der Schutz von Lagenbezeichnungen, wie er derzeit besteht, beendet. Schutz bestünde danach lediglich für bestimmte Anbaugebiete, wie „Franken“ oder das Landweingebiet „Main“. Aber auch diese Herkunftsangaben müssten bis zum Jahr 2010 nachregistriert werden.

(A) Das können und wollen wir nicht. Denn wir haben keinen Wein, der die Anforderungen nach den Vorschlägen der Kommission erfüllen würde, wie beispielsweise ein französischer Bordeaux oder ein italienischer Chianti.

Diese Vorschläge sind aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen. Das bisherige Qualifizierungssystem funktioniert ausgezeichnet und lässt den Winzern den notwendigen Raum, ihre Individualität zu entfalten. Genau das ist es, was deutsche und europäische Weine aus dem „Einheitsangebot“ der am Weltmarkt gehandelten Weine heraushebt.

Schluss

Auch wenn die Weinmarktordnung reformiert werden muss, dürfen dabei die funktionierenden Strukturen und Instrumente nicht zerschlagen werden. Europa braucht eine Qualitäts- und eine Marketingoffensive. Denn wer auf Qualität setzt, produziert keine Überschüsse. Durch hohe Qualität sowie deren Vermittlung können wir gemeinsam verlorene Marktanteile zurückgewinnen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

(B)

I. Einführung

Wir dürfen uns nichts vormachen: Es gibt eine „Krise der deutschen Sprache“ in den Institutionen der EU. Daran hat auch die Verleihung des Status als dritte interne Arbeitssprache der EU-Kommission neben Englisch und Französisch im Jahr 1993 nichts ändern können.

Wie sonst ist es zu erklären, dass im Herbst 2006 politisch so wichtige Dokumente wie die Fortschrittsberichte der Kommission über die Beitrittskandidaten zunächst nur auf Englisch vorgelegt wurden und erst nach massivem Protest auch eine deutsche Übersetzung vorgelegt wurde? Das ist kein Einzelbeispiel, kein entschuldbares Versäumnis. Die Beratungen des Bundesrates am heutigen Tag belegen eindrucksvoll das Gegenteil. Fast alle EU-Vorlagen auf der heutigen Tagesordnung sind lediglich in ihrer Kurzfassung auf Deutsch gehalten. Die wichtigen Detailinformationen sind in sogenannten Arbeitspapieren der Kommissionsdienststellen versteckt, die ausschließlich auf Englisch zur Verfügung gestellt werden.

II. Aktuelle Situation

Wir stellen fest: Einerseits haben wir eine erhöhte Bedeutung des Deutschen in der erweiterten Union, andererseits eine immer stärkere Verdrängung der deutschen Sprache aus der täglichen Arbeit der europäischen Institutionen.

(C) Fast ein Drittel aller EU-Bürger spricht Deutsch als Mutter- bzw. Zweitsprache. Englisch wird von 51 % gesprochen, während Französisch von 26 % und Spanisch von nur 15 % der EU-Bürger beherrscht wird. Angesichts dieser Zahlen ist es völlig inakzeptabel, dass Deutsch nicht nur „im Binnenverhältnis“ der EU-Institutionen zunehmend ein Schattendasein fristet, sondern auch im Kontakt der Europäischen Union nach außen.

Als abschreckendes Beispiel ist hier die seit der Osterweiterung der EU im Jahr 2004 praktizierte Übersetzungspraxis der EU-Kommission zu nennen. Übersetzungen werden auf „Kerndokumente“, beispielsweise auf Rechtssetzungsakte, beschränkt. Andere Texte werden immer öfter als „Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen“ klassifiziert, die lediglich in englischer Sprache veröffentlicht werden. Gerade in diesen Papieren liegt aber oft der eigentliche politische Gehalt, ohne den ein Vorschlag der Kommission nicht abschließend bewertet werden kann.

III. Bilanz der Länderaktivitäten

Der Bundesrat hat sich auf Initiative Baden-Württembergs mehrfach für eine gleichberechtigte Stellung der deutschen Sprache eingesetzt. Mit Beschluss vom 3. November 2006 wurde die restriktive Übersetzungspraxis der Kommission als Verstoß gegen die Verpflichtung zur gleichberechtigten Verwendung aller Amtssprachen abgelehnt.

Die vorliegende EntschlieÙung des Bundesrates ist das Ergebnis einer umfassenden Diskussion während der Zeit der deutschen Ratspräsidentschaft. So haben die deutschen Länder bereits im Juni 2006 auf Initiative meines Landes hin die Beachtung des Spracheregimes und die Förderung der deutschen Sprache als prioritäre Länderanliegen für die deutsche Ratspräsidentschaft gegenüber der Bundesregierung formuliert.

Bei ihrer Konferenz Anfang Juni 2007 in Brüssel haben die Europaminister der Länder im Beisein von Vertretern der Kommission und der Bundesregierung Lösungswege für eine **Stärkung des Deutschen in der Europäischen Union** erörtert. Die Ergebnisse dieser Erörterung finden sich in der nun vorliegenden EntschlieÙung des Bundesrates.

An die Adresse der Bundesregierung gerichtet sage ich Dank für ihre Bemühungen während der deutschen Ratspräsidentschaft. Sie hat ein deutliches Zeichen gesetzt, indem sie alle Pressekonferenzen und ähnliche Veranstaltungen während der deutschen Ratspräsidentschaft auf Deutsch abgehalten hat. Mit einer Expertentagung im Januar dieses Jahres im Auswärtigen Amt, an der Herr Minister Stächele teilgenommen hat, hat sie zudem den Willen gezeigt, zusammen mit den Ländern die Probleme offensiv anzugehen.

Wir müssen in dieser Situation auf direkte Kontakte mit den Verantwortlichen in den europäischen Stellen setzen. Mein Kollege Stächele steht mit dem seit Januar 2007 für Mehrsprachigkeit zuständigen EU-Kommissar Leonard Orban im engen persönlichen Austausch.

(C)

(D)

(A) Der intensive Kontakt hat bereits erste Ergebnisse hervorgebracht: Bei seinem letzten Besuch in Stuttgart am 8. Mai 2007 bekannte sich Kommissar Orban zur Gleichwertigkeit aller Sprachen als Eckpfeiler der europäischen Werte. Er sagte zu, sich dafür einzusetzen, dass Deutsch in der EU-Kommission als gleichberechtigte Sprache neben Englisch und Französisch behandelt wird. Als ersten Schritt wird er die Überprüfung der Internetkonsultationen und Datenbanken der EU angehen.

IV. Leitbild der deutschen Sprachenpolitik

Bei all unseren Bemühungen zur Stärkung der deutschen Sprache in der EU geht es nicht um die Pflege nationaler Egoismen. Vielmehr geht es um das Selbstverständnis Deutschlands als europäische Kulturation. Die Sprache gehört zur nationalen Identität der Mitgliedstaaten. Im Entwurf eines EU-Reformvertrags ist die Achtung der nationalen Identität ausdrücklich festgelegt.

Leitbild muss für mich sein, dass alles, was den Kontakt mit dem Bürger oder mit Unternehmen und Behörden betrifft, insbesondere die politische Debatte strikt dem Prinzip der Gleichberechtigung aller EU-Sprachen unterworfen bleiben muss. Es muss in Zukunft wieder eine Selbstverständlichkeit sein, dass allen Parlamentariern die Dokumente, über die sie beraten sollen, rechtzeitig in der eigenen Sprache vorliegen.

Sollte sich an der Praxis der Kommission trotz Zusagen nichts ändern, sollte sich der Bundesrat vorbehalten, bei Bedarf eine Beratung abzulehnen, sofern bei wichtigen Themen keine vollständige Übersetzung der Vorlage einschließlich ihrer Anhänge gegeben ist.

(B)

V. Mehr Selbstvertrauen beim Umgang mit der deutschen Sprache

Es geht aber nicht nur darum, die Brüsseler Institutionen ins Visier zu nehmen. Wir müssen auch vor der eigenen Haustüre kehren.

Die Gefährdung der deutschen Sprache ist nicht allein auf Attacken des Englischen oder gar des Französischen zurückzuführen. Vielfach ist es auch der nachlässige und gedankenlose Umgang mit unserer eigenen Muttersprache. Die Deutschen nutzen ihre Muttersprache im internationalen Kontext nur selten selbstbewusst. Allzu gerne bedienen wir uns einer fremden Sprache, selbst wenn es nicht zwingend notwendig ist.

Erst jüngst haben uns Beschwerden erreicht, die auf den Umstand hinweisen, dass bei Veranstaltungen in Brüssel die aus Deutschland stammenden Referenten, obwohl eine deutsch-englische Dolmetschung vorhanden ist, ihren Vortrag auf Englisch bzw. in einer Sprache halten, die sie als Englisch ansehen. Martin Winter hat Mitte Juni dieses Jahres in der „Süddeutschen Zeitung“ zu Recht darauf hingewiesen: „Das Problem des Deutschen in der EU sind die Deutschen, die kein Deutsch reden.“

Ich denke, es ist Zeit, dass die Deutschen ähnlich unbefangenes Vertrauen in ihre eigene Sprache gewinnen, wie das für Engländer, Franzosen, Spanier

und Italiener selbstverständlich ist. Deutschland hat keinen Grund zur Überheblichkeit, aber es hat Grund, genauso selbstbewusst wie andere Nationen zu sein. (C)

Das deutschsprachige Österreich ist seit zwölf Jahren Mitglied der Europäischen Union, ebenso einige andere nord- und osteuropäische Länder, in denen Deutsch als Fremdsprache gelernt wird und Deutsch traditionell als eine Brücke nach Europa verstanden wird. Wir sollten dieses Potenzial gezielt nutzen.

Es sind kreative Ideen gefragt, die das Deutsche von der Passivität der letzten Jahre befreien helfen. Auf jeden Fall gilt es, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Stärkung der deutschen Sprache zu sensibilisieren. Angefangen von gezielten Werbemaßnahmen unter EU-Mitarbeitern bis hin zu Praktikantenprogrammen mit begleitenden Sprachkursen kann die Palette der möglichen Maßnahmen reichen. Beispielgebend sind hier die unter Beteiligung der Länder durchgeführten Deutsch-Intensivsprachkurse für EU-Bedienstete.

Darüber hinaus gilt es, Deutschkenntnisse als Einstellungsvoraussetzung in der Personalpolitik der einzelnen EU-Institutionen zu verankern.

Um demokratische Kontrolle und Transparenz im Übersetzungsbereich wiederherzustellen, sollte die Kommission dazu verpflichtet werden, ihre restriktive Übersetzungspraxis jährlich gegenüber den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu rechtfertigen. (D)

VI. Schluss

Auf jeden Fall dürfen wir in unseren Bemühungen um eine Stärkung der deutschen Sprache in der EU nicht nachlassen. Aufbauend auf dem Schwung der deutschen Ratspräsidentschaft müssen wir darangehen, neue und ungewohnte Wege zu beschreiten.

Mein Kollege Stächele wird aus diesem Grund als Sprachenbeauftragter der deutschen Länder Anfang des nächsten Jahres Vertreter aus Wissenschaft, Literatur und Politik nach Baden-Württemberg einladen. Ziel wird es sein, in einen Gedankenaustausch darüber einzutreten, wie die deutsche Sprachenpolitik in der EU im 21. Jahrhundert aussehen soll. Wir müssen alles daransetzen, dass es in Zukunft in Brüssel nicht heißt: „Wir können alles außer Deutsch.“

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)

zu **Punkt 28** der Tagesordnung

In Europa werden viele Sprachen gesprochen. Die Sprachen sind mit ihren unterschiedlichen Wurzeln

(A) und ihrer eigenen Entwicklung Teil der kulturellen Vielfalt Europas.

Die meistgesprochene Sprache in Europa ist Deutsch. Die Union hat nach der Erweiterung rund 490 Millionen Einwohner, von denen mehr als 90 Millionen, also fast ein Fünftel, Deutsch als Muttersprache sprechen. Keine andere Muttersprache in der Europäischen Union ist so verbreitet wie das Deutsche.

Seit einiger Zeit geht die Europäische Kommission verstärkt dazu über, Übersetzungen in die Amtssprachen auf Kerndokumente zu beschränken. Begründet wird dies mit den gestiegenen Kosten. Geht es wirklich nur darum? Gleichzeitig wirbt die Kommission in den letzten Jahren verstärkt für mehr Transparenz und Bürgernähe.

Zwar ist Deutsch Amts- und Arbeitssprache, aber als Arbeitssprache wird Deutsch nur nachrangig verwandt: als Verständigungs- und Verhandlungssprache. Bei der Vorbereitung von europäischer Politik, der Kompromissuche und der frühzeitigen Information über europäische Vorhaben ist Deutsch gegenüber Englisch und Französisch im Hintertreffen.

Die **Förderung der deutschen Sprache** hat nichts mit Chauvinismus zu tun. Vielmehr geht es um die Gleichrangigkeit, die Verminderung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft und die Steigerung der Bürgernähe der Europäischen Union; denn die Akzeptanz der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern könnte entscheidend erhöht werden, wenn Deutsch als Verständigungssprache im Alltagsgeschäft der EU besser verankert wäre.

(B) Deshalb müssen wichtige Dokumente und Veröffentlichungen der Union in alle Amtssprachen übersetzt werden. Nur so kann das Handeln der Union von ihren Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen und verstanden werden. Ziel ist es, ihnen und den Wirtschaftstreibenden die Möglichkeit zu geben, die für sie notwendigen Informationen in ihrer Sprache zu erhalten.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Mehr als 90 Millionen EU-Bürger sprechen Deutsch als Muttersprache. Deutsch ist damit nach Russisch die meistgesprochene Muttersprache auf unserem Kontinent. Deutsch ist außerdem nach Englisch und noch vor Französisch die zweitwichtigste Fremdsprache der Europäer.

Doch diese völlig eindeutige Statistik schlägt leider nicht auf die **Sprachpraxis** der Kommission durch. Die Kommission legt die meisten Ausgangsdokumente vielmehr in englischer oder französischer Sprache vor. Ins Deutsche wird häufig nicht einmal

mehr übersetzt. Übersetzungen werden vielmehr auf sogenannte Kerndokumente beschränkt, also oft nur auf den blanken Normtext europäischer Rechtsetzung. Ergänzende Anlagen, Ausschreibungstexte, Internetauftritte der EU und viele andere Unterlagen der täglichen Praxis gibt es dagegen immer öfter nicht auf Deutsch.

Damit wird die deutsche Sprache gegenüber der englischen und französischen Sprache tatsächlich benachteiligt. Diese Praxis lehnen wir ab.

Sie führt erstens zu einer Behinderung der politischen Debatte in den Parlamenten und der Öffentlichkeit. Denn mitreden kann nur, wer verstanden hat, wovon die Kommission spricht. Dazu muss man die Sprache verstehen, die die Kommission benutzt.

Zweitens hat es sich die Kommission groß auf die Fahnen geschrieben, die Öffentlichkeit für Europa zu interessieren und zu begeistern, Stichwort „Plan D“. Doch Bürgernähe, Transparenz und Akzeptanz der europäischen Institutionen können nur gelingen, wenn Kommission und Bürger dieselbe Sprache sprechen.

Drittens müssen wir dabei auch an unsere Unternehmen – insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen – denken: Dolmetscher- und Übersetzungskosten können ein Grund sein, sich an einer Ausschreibung erst gar nicht zu beteiligen.

Deutsch muss daher auch in der Praxis der Kommission als gleichberechtigte Arbeitssprache der Europäischen Union neben Englisch und Französisch verwendet werden. Wir fordern, dass in Zukunft Internetauftritte und -konsultationen, Ausschreibungen und die hierzu existierenden Handbücher und Anleitungen sowie Datenbanken der Kommission auch auf Deutsch vorgehalten werden.

Bayern unterstützt aus tiefster Überzeugung das Anliegen, das mit der heutigen Entschließung deutlich gemacht wird: Deutsch darf gegenüber Englisch und Französisch nicht benachteiligt werden. Die Entschließung sendet das Signal aus, der deutschen Sprache eine Plattform zu eröffnen – in Europa und für Europa.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Peter Hauk**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Oberstes Ziel in der Ausgestaltung des deutschen Gentechnikrechts ist der Schutz von Mensch und Umwelt. Daneben müssen Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden sowie Wahlfreiheit, Transparenz und Koexistenz gewährleistet bleiben. Das Vierte Gesetz zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** muss sich an diesen Zielvorgaben messen lassen.

(A) **Transparenz schafft Vertrauen**

Eine neue Technologie mit Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung schadet sich selbst, wenn sie im Verborgenen zur Anwendung kommt. Die vorhandene Transparenz im Standortregister sollte bestehen bleiben.

Bedauerlich ist, dass es immer wieder zu Feldzerstörungen kommt. Diese Verwüstungen sind nicht akzeptabel und auf das Schärfste zu verurteilen. Ich wünsche mir, dass sich gerade die politischen Mandatsträger aller demokratischen Parteien von den kriminellen Versuchsfelderzerstörungen noch deutlicher distanzieren.

Koexistenzregeln dienen dem Schutz bisher praktizierter Verfahren

Koexistenz ist zuerst eine Frage der Toleranz vor Ort. Solange der öffentliche Druck auf potenzielle Anbauer und Versuchsansteller anhält, wird es zu keinem Anbau kommen.

Koexistenz funktioniert nur, wenn die Interessen der Landwirte bei allen Anbauformen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Koexistenz beeinflusst den wirtschaftlichen Bereich des Anbaus. Insofern ist es zu begrüßen, dass benachbarte landwirtschaftliche Unternehmer freiwillige Vereinbarungen beim GVO-Anbau treffen können, soweit Dritte nicht tangiert werden.

Weniger Verordnungen bedeuten weniger Bürokratie

(B) Eine Regelung, nach der alle Personen, die zu erwerbswirtschaftlichen, gewerbsmäßigen oder vergleichbaren Zwecken mit gentechnisch veränderten Produkten umgehen, die Zuverlässigkeit, Kenntnis, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen müssen, um die Vorsorgepflicht erfüllen zu können, ist unverhältnismäßig und praxisfremd.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung ist ohne unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand nicht vollziehbar und kontrollierbar.

Da die dem Saatgut beiliegenden Produktinformationen deutlich machen, wie die Vorsorgepflicht zu erfüllen ist, kann auf einen Sachkundenachweis verzichtet werden.

Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen Rechtsfrieden

Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, seine Vorschriften so zu formulieren, dass es keiner gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn bedarf; sie kosten Geld und schaffen Unfrieden.

Der Vorschlag des Bundesrates konkretisiert deshalb, dass eine wesentliche Beeinträchtigung erst dann eintritt, wenn die gesetzliche Kennzeichnungsschwelle erreicht wird oder eine auf gesetzlicher Grundlage stehende Auslobung nicht möglich ist.

Damit wird auch klargestellt, dass privatrechtliche Vereinbarungen haftungsrechtlich nicht relevant sind.

(C) Leider war es nicht möglich, durch finanzielle Beiträge der beteiligten Wirtschaftskreise einen Ausgleichsfonds zu bilden, der wesentliche Beeinträchtigungen ausgleicht, die trotz Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis entstanden sind. Ich unterstreiche: Ein Ausgleichsfonds, in welchen nur die GVO-Anbauer einzahlen müssen, ist mit Baden-Württemberg nicht zu machen.

Biotechnologische Forschung muss Zukunft haben

Die grüne Gentechnik bietet Chancen; die seit Jahren weltweit steigenden Anbauflächen sprechen für sich.

Wie bei allen Technologien gibt es neben Chancen auch Risiken.

Zur Abschätzung des Risikos dient in erster Linie die Sicherheitsforschung. Hier hat der Staat eine besondere Verantwortung. Die Prüfung sicherheitsrelevanter Fragen kann er nicht nur der Wirtschaft überlassen.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes schafft Erleichterungen bei Arbeiten in geschlossenen Anlagen und bei Freisetzen. Ob sie ausreichen, um die Forschung im Land zu halten, bleibt abzuwarten.

Ich fasse zusammen:

Erstens. Die flurstücksgenaue Veröffentlichung der Anbaustandorte im Standortregister schafft Transparenz und fördert damit Vertrauen in eine neue Technologie. Sie ist beizubehalten.

Zweitens. Die Koexistenzregeln müssen die eingeführten ökologischen und konventionellen Landbauverfahren schützen. Dabei ist es gut, dass private Absprachen zwischen Landwirten möglich sind.

Drittens. Auf einen Sachkundenachweis beim Anbau von zugelassenen GVO kann verzichtet werden. Weniger Verordnungen bedeuten weniger Bürokratie.

Viertens. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen Rechtsfrieden. Für die Öffnungsklausel in den Haftungsvorschriften besteht kein Bedürfnis.

Fünftens. Es ist zu begrüßen, dass die Rahmenbedingungen für die Forschung verbessert werden.

Anlage 16

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Die **Förderung der betrieblichen Altersversorgung** ist unbestritten notwendig. Es ist aber eine verfehlte Förderungspolitik, wenn diese zweite Säule der

- (A) Alterssicherung zu Lasten der ersten Säule – der gesetzlichen Rentenversicherung – gestärkt wird. Mit der beitragsfreien Entgeltumwandlung verabschieden sich einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber mit Teilen des Arbeitsentgelts aus der allgemeinen Sozialversicherungspflicht. Dies führt zu Beitragsausfällen und zur Senkung der für die Rentenanpassung maßgeblichen Löhne. Im Ergebnis werden damit die Bestandsrentnerinnen und -rentner in noch stärkerem Maße als bisher zur Finanzierung der Betriebsrenten der Nachfolgeneration und vor allem zur Entlastung der Arbeitgeber herangezogen. Dies ist rentensystematisch nicht vertretbar.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Christa Stewens gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Bayern unterstützt den Plenarantrag Schleswig-Holsteins zur Freistellung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten von der Sozialversicherungspflicht, da er zumindest die genannte Personengruppe aus der Sozialversicherungspflicht – unter Zubilligung einer Option zu Gunsten der Versicherungspflicht – ausnimmt.

Die im Plenarantrag Schleswig-Holsteins enthaltene Änderung reicht allerdings nicht aus. Es sollte darüber hinaus angestrebt werden, die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht auf alle Ehrenämter zu erstrecken, die in Gesetzen des Bundes oder der Länder als solche bezeichnet sind. Soweit es an einer Benennung in einem Gesetz fehlt, sollten auch in allgemeiner Form definierte Ehrenämter, für die geringfügige Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, einbezogen werden. Der Freistaat Bayern verweist insoweit auf seine Initiativen in Bundesratsdrucksachen 190/00 sowie 316/00.

Hintergrund des Plenarantrags Schleswig-Holsteins sind offensichtlich Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Feuerwehrführungskräfte. Der Antrag trägt mit seiner Beschränkung auf Ehrenbeamte jedoch zum einen nicht den Verhältnissen in anderen Ländern Rechnung, sondern dürfte allein auf die dortigen Feuerwehrstrukturen abgestellt sein. Zum anderen ändert er nichts an der Verpflichtung, für Feuerwehrleute – außerhalb der Führungsebene – Pauschalabgaben in Höhe von 30 % der Entschädigung zu leisten, soweit diese geringfügig ist.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Hans-Heinrich Sander**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Mit Nachdruck möchte ich den Plenarantrag Baden-Württembergs zum **Jahressteuergesetz 2008** unterstützen. Der Hauptantrag zielt darauf, den ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuern eine Steuerbefreiung zuteil werden zu lassen, die mit 2 100 Euro so hoch ist, wie beispielsweise Übungsleiter sie künftig erhalten sollen. Hilfsweise sollten wir uns zumindest klar für eine niedrigere Freistellung von 500 Euro aussprechen.

Sie werden sich erinnern, dass wir vor nicht einmal einem halben Jahr mit deutlicher Mehrheit beschlossen haben, eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements speziell zu Gunsten der ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu fordern – und das aus gutem Grund. Hinter der nüchternen Bezeichnung „ehrenamtliche rechtliche Betreuung“ steht aufopferungsvoller, selbstloser Einsatz engagierter Bürgerinnen und Bürger für hilfsbedürftige Menschen. Dabei werden ausdrücklich nicht nur Familienangehörige angesprochen, weil inzwischen viele Menschen keine Angehörigen haben, die sich um sie kümmern könnten. Angesichts des demografischen Wandels wird sich diese Situation noch verschärfen.

Unser Gemeinwesen nimmt von den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Fürsorgedienstleistungen in Anspruch, für die es häufig nicht einmal ein Dankeschön gibt, geschweige denn eine Vergütung. Deshalb sei noch einmal betont: Wir debattieren nicht etwa über die steuerliche Freistellung hoher Entgelte, sondern über die Besteuerung einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 323 Euro pro Betreuung. Damit können die Betreuerinnen und Betreuer häufig nicht einmal ihre Auslagen abdecken. Obwohl es sich nicht um eine Vergütung handelt, sollen die Betreuerinnen und Betreuer weiterhin schlechtergestellt werden als z. B. Übungsleiter, die sich in Sportvereinen um unsere Jugend kümmern – ebenso verdienstvoll, aber eben mit Verdienst.

Diese Schlechterstellung wird auch nicht dadurch abgemildert, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine Besteuerung der Aufwandsentschädigung vermeiden können, indem sie dem Finanzamt ihre tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Denn es ist für sie nicht nachvollziehbar, dass sie das, was ihnen als Auslagenerstattung kraft Gesetzes pauschal zusteht, gegenüber dem Finanzamt konkret abrechnen müssten. Den Betreuerinnen und Betreuern erscheint dies zu Recht als eine Nichtachtung ihrer Tätigkeit.

Ich appelliere an Sie: Lassen Sie uns heute erneut ein Zeichen setzen: zum einen für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer als Anerkennung ihrer wichtigen Arbeit, zum anderen für unsere Ge-

(C)

(D)

- (A) sellschaft als Signal, dass uns die von Krankheit und Behinderung Betroffenen ebenso am Herzen liegen wie junge Menschen.

Ich hoffe, ich habe deutlich machen können, dass es sich nicht um eine Marginalie handelt. Wir Länder müssen hohes Interesse daran haben, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen bzw. diejenigen, die bereits als solche tätig sind, nicht zu verlieren. Deshalb bitte ich Sie, dem Plenarantrag zuzustimmen, in erster Linie im Sinne einer Gleichstellung der Betreuerinnen und Betreuer mit Übungsleitern. Wir fordern damit nachdrücklich ein, worauf wir schon vor einem knappen halben Jahr mit unserem Beschluss zum bürgerschaftlichen Engagement hingearbeitet haben.

Anlage 19

Erklärung

von Bürgermeisterin **Karoline Linnert**
(Bremen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung die Bereitstellung von privatem Wagniskapital für junge und mittelständische Unternehmen fördern. Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt diese Zielrichtung und hält auch die Erstellung eines standardisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmens als Instrument der Kontrolle und Aufsicht für unentbehrlich. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen steuerrechtlichen Regelungen führen allerdings zu nicht unbeträchtlichen Steuerausfällen.

- (B) Die Freie Hansestadt Bremen hat angesichts ihrer fortbestehenden extremen Haushaltsnotlage bereits gegen die Unternehmensteuerreform wegen der nicht ausreichenden Gegenfinanzierung gestimmt, da die Reform zu nicht hinnehmbaren Einnahmeausfällen führt. Durch die Ausgestaltung des Gesetzes zur **Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen** wird nunmehr innerhalb kürzester Zeit eine Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform abgeschwächt. Dies führt wiederum zu Steuermindereinnahmen, so dass die Freie Hansestadt Bremen wegen ihrer Haushaltsnotlage dem Gesetz nicht zustimmen können.

Anlage 20

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**
(BK)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (C) Nachdem wir am 30. März des laufenden Jahres an dieser Stelle den von Bayern eingebrachten Entwurf zur Klärung der **Abstammung** erörtert haben, freue ich mich darüber, dass nun auch der Entwurf der Bundesregierung den Bundesrat erreicht hat.

Die Frage, von wem ein Kind abstammt, ist für eine Familie oft von existenzieller Bedeutung. Väter, Kinder und zuweilen auch Mütter können Interesse daran haben, sich Klarheit über die tatsächliche Abstammung zu verschaffen. Zweifel an der Abstammung können eine erhebliche psychologische Belastung bedeuten. In seinem Urteil vom 13. Februar 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Klärungsinteresse der Familienmitglieder stärker geschützt werden muss. Es ist ein Verfahrensweg zu eröffnen, in dem die Abstammung unabhängig von rechtlichen Folgen geklärt werden kann.

Um diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, verfolgen der Entwurf des Bundesrates und der Entwurf der Bundesregierung denselben Regelungsansatz. Den Familienmitgliedern soll ein Anspruch gegeneinander auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf Gewinnung einer dafür geeigneten genetischen Probe eingeräumt werden. Wesentliche Unterschiede bestehen allerdings in der konkreten Ausgestaltung des Anspruchs. So ist im Entwurf der Bundesregierung ausdrücklich geregelt, dass ein gerichtliches Klärungsverfahren auszusetzen ist, wenn und solange die Klärung der Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls begründet. Außerdem beschränkt sich der Entwurf der Bundesregierung nicht darauf, einen neuen Klärungsanspruch einzuführen, er sieht auch Modifikationen des bestehenden Vaterschaftsanfechtungsrechts vor. Ziel dieser Modifikationen ist es, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem neuen unbefristeten Klärungsanspruch und dem befristeten Anfechtungsrecht herzustellen.

Da unsere Entwürfe denselben Regelungsansatz gewählt haben, ist es folgerichtig, dass die vorbereitenden Ausschüsse keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf insgesamt empfohlen haben. Die Ausschüsse haben vielmehr vier einzelne Änderungen vorgeschlagen, die folgende Punkte betreffen: den Umfang des neuen Klärungsanspruchs, die gerichtliche Zuständigkeit, den Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Modifikation der Anfechtungsfrist und die Beteiligung des Jugendamtes.

Die Bundesregierung wird diese Vorschläge sorgfältig prüfen. Auf den ersten Blick haben wir große Sympathie für den Vorschlag zur gerichtlichen Zuständigkeit.

Bedenken bestehen jedoch gegen den Vorschlag, den neuen Klärungsanspruch dahin gehend zu erweitern, dass er nicht nur die Einwilligung in die Abstammungsuntersuchung und die Duldung der Entnahme einer geeigneten Probe, sondern auch Qualitätsstandards für die Durchführung der Untersuchung umfasst. Für eine solche Erweiterung spricht zweifellos, dass das privat erstellte Gutachten dann häufiger in einem sich anschließenden Anfechtungs-

(A) verfahren verwendet werden kann. Dagegen spricht aber, dass sich bei ca. 80 % der Gentests, die wegen Zweifeln an der Vaterschaft durchgeführt werden, die Vaterschaft bestätigt – hier wird sich also kein Anfechtungsverfahren anschließen. Zudem würden hohe Anforderungen an das Gutachten die Attraktivität des neuen Klärungsanspruchs mindern. Die damit verbundenen Kosten könnten viele Betroffene veranlassen, doch wieder auf einen heimlichen Test auszuweichen.

Positiv aufgenommen haben wir, dass die Ausschüsse keine Einwendungen gegen die Durchbrechung der Anfechtungsfrist erhoben haben, die der Entwurf in § 1600b Abs. 7 BGB vorsieht. Danach beginnt für den Vater oder das Kind eine neue Anfechtungsfrist, wenn sie auf Grund des neuen Klärungsanspruchs erfahren, dass sie nicht voneinander abstammen.

Bedenken bestehen jedoch gegen den Vorschlag der Ausschüsse, diese Durchbrechung nicht durch eine Kinderschutzklausel einzuschränken. Nach unserer Meinung darf sich das Anfechtungsinteresse des Vaters nicht einseitig durchsetzen, sondern es ist auch der Zweck der Anfechtungsfrist zu berücksichtigen, nach einer angemessenen Überlegungsfrist Rechtssicherheit zu schaffen und das Interesse des Kindes am Erhalt der sozialen Familie zu schützen. Unser Entwurf sieht daher für diese Fälle eine Kindeswohlprüfung vor. Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Streichung dieser Prüfung würde die Anfechtungsfrist praktisch obsolet machen. Vater und Kind könnten mit Hilfe des neuen Klärungsanspruchs jederzeit den Lauf einer neuen Frist auslösen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zeigen, dass wir die Diskussion über die Neuregelung fortsetzen und noch in mehreren Punkten um die beste Lösung „ringen“ müssen. In der Zielsetzung und hinsichtlich des Lösungsansatzes sind wir uns jedoch einig. Ich bin daher zuversichtlich, dass wir das Verfahren zügig fortführen und – fristgerecht – bis zum 31. März 2008 abschließen.

Anlage 21

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**
(BK)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Schutz unserer Kinder ist eine der wichtigen Aufgaben, in der sich die Zusammenarbeit von Bund und Ländern besonders bewähren muss. Wir alle haben die schrecklichen Fälle der Vernachlässigung, der Misshandlung von Kindern durch ihre Eltern so-

wie die besorgniserregenden Fälle von Jugenddelinquenz vor Augen, die den Gesetzgeber fordern.

Die Bundesregierung ist diese Aufgabe sehr entschlossen angegangen, wie der heute vorliegende Gesetzentwurf zum besseren Schutz vor **Kindeswohlgefährdung** zeigt. Er basiert auf der guten Arbeit der von Ministerin Zypries eingesetzten Expertengruppe zu diesem Thema, hat aber auch von der Auseinandersetzung mit der bayerischen Gesetzesinitiative im Bundesrat profitiert.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist damit die Frucht intensiver Vorarbeit. Auch der konstruktive Verlauf der Ausschussberatungen zeigt mir, dass Konzept und Richtung stimmen:

Die allgemeine Kindesschutznorm, den § 1666 BGB, fassen wir so, dass Jugendämter und Familiengerichte größere Klarheit über Eingriffsschwelle und Handlungsmöglichkeiten haben. Die Gerichte sollen unter Einbindung der Jugendämter ohne Wenn und Aber handeln können, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern diese Gefahr nicht abwenden wollen oder können. In diesem Punkt sind sich Bundesregierung und Länder uneingeschränkt einig.

Außerdem sollen die Familiengerichte die Eltern beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu einer Erörterung laden können. In das Gespräch sollen auch das Jugendamt und gegebenenfalls das betroffene Kind einbezogen werden. Es hat eine Warnfunktion und soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen, damit sie notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen. Es ist immer am besten, wenn die Eltern selbst noch rechtzeitig Gefahren von ihren Kindern abwenden. Die Beratungen im federführenden Rechtsausschuss haben es bestätigt: Das gemeinsame Gespräch aller Beteiligten kann ein effektiver Schutz sein, damit das Kind gerade nicht in den Brunnen fällt. Wir sollten deshalb auf diesen „Runden Tisch“ nicht verzichten.

Im Vorgriff auf die große FGG-Reform regeln wir bereits jetzt ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot unter anderem für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Wenn die Gerichte eingeschaltet werden, sitzt das Kind meist schon auf der „Brunnenkante“. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Gerichte die Sache grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens mündlich mit den Beteiligten erörtern.

Weil wir nachhaltigen Schutz für gefährdete Kinder wollen, sehen wir eine Pflicht des Familiengerichts vor, seine Entscheidungen zu überprüfen, wenn es keine Kindesschutzmaßnahme angeordnet hat. Das soll in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – geschehen. Das Gericht wird nämlich von Maßnahmen nur absehen, wenn der Schutz des Kindes anderweitig sichergestellt ist, etwa weil die Eltern die Hilfsangebote des Jugendamtes akzeptieren. Es ist dann richtig und wichtig, wenn sich das Gericht regelmäßig davon überzeugt, ob diese Hilfe auch greift.

(A) Ich bin zuversichtlich, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine gute Grundlage für zügige und zielführende Beratungen im Bundestag ist.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat bereits in seinem Gesetzentwurf zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter vom 27. Mai 2005 deutlich gemacht, dass das geltende Recht kein ausreichendes Instrumentarium bietet, um die Gesellschaft vor jungen Rückfalltätern zu schützen.

Bisher gab es keine Möglichkeit, Täter, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, **nachträglich** in **Sicherungsverwahrung** zu nehmen, auch wenn sich nach mehrjähriger Einwirkung des Jugendstrafvollzuges keine Nachreife ergeben hatte und die Täter als im höchsten Maße gefährlich anzusehen sind. Der damaligen rotgrünen Bundesregierung erschien es nämlich als „nicht angemessen“, die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung auch für nach Jugendstrafrecht Verurteilte zu eröffnen. Erst durch die Aufnahme einer entsprechenden Absichtserklärung in den Koalitionsvertrag der großen Koalition wurde der Weg frei für die Schaffung einer Rechtsgrundlage.

(B) Noch im März dieses Jahres hatte der Bundesrat eine Entschließung gefasst und erneut auf die Regelungslücke hingewiesen. Dennoch hat es bis zum Sommer 2007 gedauert, bis die Bundesjustizministerin einen Gesetzentwurf vorlegte. Der nunmehr eingebrachte Entwurf ist also überfällig. Aber er greift inhaltlich zu kurz, da er nur dann die nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglichen will, wenn die Tat mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden war und deswegen eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde.

Bei dieser Schwelle wird jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, dass bereits die Verhängung einer Jugendstrafe von fünf Jahren Ausnahmecharakter hat und nur bei besonders schweren Straftaten erfolgt. Es sind durchaus Fälle möglich, in denen der Täter trotz Verbüßung einer Jugendstrafe zwischen fünf und sieben Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche weitere Straftaten begeht. Der Schutzauftrag des Staates gegenüber möglichen Opfern und deren Recht auf Leben sowie körperliche und seelische Unversehrtheit verbietet in solchen Fällen die Freilassung.

Es gehört zu den wichtigsten Verpflichtungen der Politik, entschlossen für die Sicherheit der Bevölkerung einzutreten. Die bestmögliche Erfüllung dieser Verpflichtung ist keine Frage liberaler oder nicht liberaler Ausrichtung von Politik. Entscheidend ist

(C) vielmehr das Bemühen, auf der Grundlage unserer demokratischen Rechtskultur und mit allen Mitteln eines wehrhaften Rechtsstaats das Risiko so gering wie möglich zu halten.

Die Gegenauffassung, die sich zumeist auf besondere Verhältnismäßigkeitsabwägungen und eine bei jüngeren Menschen erhöhte Prognoseunsicherheit beruft, berücksichtigt nicht hinreichend die Gefahr für die Allgemeinheit, die von solchen Tätern ausgehen kann. Zu den traurigen Erkenntnissen unserer Zeit gehört, dass jugendliche Täter im Einzelfall genauso gefährlich sind wie erwachsene Gewalttäter.

Auch der Katalog der sogenannten Anlasstaten ist zu eng gefasst. Bei einem schweren Delikt gegen die persönliche Freiheit – z. B. erpresserischer Menschenraub – oder schwerem Raub muss es möglich sein, die Gefährlichkeit des Täters im Hinblick auf die Anordnung einer Sicherungsverwahrung zu überprüfen.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert nicht das Ausklammern dieser Tatbestände; denn Anlasstaten geringerer Intensität werden bereits durch die erforderliche Höhe der verhängten Jugendstrafe ausgenommen.

Die Gesetzessystematik, die in § 66b StGB vorgegeben ist, spricht ebenfalls für eine parallele Ausgestaltung im JGG. Dies gilt auch für die Tatsache, dass das Kriterium der „schweren seelischen oder körperlichen Schädigung beim Opfer“ richtigerweise als Voraussetzung bei der Folgetat anzusiedeln ist, nicht bei der Anlasstat. Schließlich geht es um die am Ende des Vollzuges fortbestehende Gefährlichkeit des Täters.

(D) Ein weiteres wichtiges Anliegen im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung betrifft die Gleichstellung von Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, mit Erwachsenen. Das in § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG enthaltene grundsätzliche Verbot der vorbehaltlosen Sicherungsverwahrung hat sich nicht bewährt. Der Bundesrat hat bereits im Mai 2006 in seinem Gesetzentwurf zur Stärkung der Sicherungsverwahrung festgestellt, dass nicht einzusehen ist, weshalb ein Heranwachsender ohne Reiferückstände bei entsprechend verfestigter krimineller Gefährlichkeit anders zu behandeln sein soll als ein über 21 Jahre alter Erwachsener.

Die vier Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitte ich daher zu unterstützen.

Der Einwand, von diesen Gesetzesänderungen sei ohnehin nur eine sehr geringe Zahl von Tätern betroffen, ist unerheblich. Es mag sich in der Praxis in der Tat um Einzelfälle handeln. Aber gerade für diese Fälle müssen ausreichende gesetzliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es ist nicht zu verantworten, sehenden Auges hochgefährliche Gewalttäter zu entlassen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in diesen Fällen – quasi als Notlösung – eine engmaschige polizeiliche Beobachtung durchgeführt werden musste, um die Gefahr für die Bevölkerung zu minimieren. Augenfälliger kann eine Gesetzeslücke kaum sein.

(A) **Anlage 23****Erklärung**

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Mit der heute anstehenden Gesetzesänderung zur **nachträglichen Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht wird im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung eine Lücke im Sanktionensystem unseres Strafrechts geschlossen. Diese Regelung ist längst überfällig.

Die Kritiker der Gesetzesänderung machen es sich leicht, wenn sie allein der Gesellschaft, dem Staat, vorwerfen, er habe beim Vollzug der Straftat versagt, wenn ein Täter danach immer noch eine Gefahr darstellt. Zwar ist es richtig, dass der Jugendstrafvollzug mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht immer erfolgreich auf die spezifischen Bedürfnisse eines jeden jugendlichen Straftäters eingehen kann. Es gibt aber, und das bestätigen Gutachter und Therapeuten, jugendliche Straftäter, deren Sozialisierungs- und Erziehungsdefizite nicht behoben werden können, weil sie noch nie sozialisiert oder erzogen worden sind.

Der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten wird häufig die Unvereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken entgegengehalten. Meines Erachtens zu Unrecht: Gerade wenn die Erziehung gescheitert ist, vom Täter aber weiter erhebliche Gefahren drohen, muss man die Konsequenzen ziehen.

Der Staat hat einen Schutzauftrag gegenüber potenziellen Opfern. Ihr Recht auf Leben und körperliche und seelische Unversehrtheit darf nicht dem dogmatischen Postulat des Erziehungsgedankens geopfert werden, wenn dieses Postulat nicht mehr erfüllbar ist.

Der Entwurf sieht vor, dass nach Einholung von zwei Gutachten, die die weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Straftäters bestätigen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Es ist nicht die vorbehaltene oder schon die mit dem Urteil ausgesprochene Verwahrung, die jetzt geregelt wird, sondern die zeitlich unbestimmte Verwahrung erst am Ende der Straftat und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem aus dem Jugendlichen längst ein Erwachsener geworden ist. Die Verlagerung der Entscheidung an das Ende des Strafvollzuges bietet zudem eine größere Prognosesicherheit, weil dann auch die Ergebnisse der Therapie während der Straftat in die Entscheidung mit einfließen können.

Ich begrüße die Neuregelung; denn sie schafft ein Stück mehr Sicherheit für unsere Bevölkerung. Damit können wir zwar weiterhin nicht alle Straftaten verhindern, aber wir müssen das Reservoir an staatlich zulässigen Maßnahmen ausschöpfen. Diese Forderung ist nicht populistisch, sondern nur das letzte Mittel des Staates, gefährliche Straftäter in staatlichem Gewahrsam zu belassen, anstatt sie in Freiheit

zu entlassen, obwohl alle mit ihnen Befassten wissen, dass sie in kürzester Zeit wieder rückfällig würden. (C)

Diese Regelung sind wir der Bevölkerung schuldig, auch wenn wir mit letzter Sicherheit keinen umfassenden Schutz der Bevölkerung gewährleisten können. Der Gesetzentwurf ist ein guter Ansatz dazu. Er schließt eine empfindliche Lücke. Freilich bleibt im Jugendstrafrecht noch viel zu tun, aber: That's another story.

Anlage 24**Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es wird niemanden überraschen, dass ich das Ziel des Regierungsentwurfs von Herzen begrüße. Bayern fordert seit langem, auch für nach Jugendstrafrecht verurteilte hochgefährliche Gewalttäter die **nachträgliche Sicherungsverwahrung** zu ermöglichen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode haben wir einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine entsprechende Regelung vorsah und mit großer Mehrheit am 27. Mai 2005 hier im Bundesrat beschlossen wurde. (D)

In der laufenden Legislaturperiode hat Bayern dieses Anliegen mit seinem im März 2006 in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern erneut aufgegriffen.

Wir können daher mit Fug und Recht behaupten, gemeinsam den entscheidenden Anstoß dazu gegeben zu haben, dass diese Sicherheitslücke nun endlich geschlossen werden kann.

Ungetrübt ist die Freude über die Regierungsvorlage allerdings nicht. Zwar ist das Grundkonzept des Entwurfs, der insoweit mit unseren Vorschlägen übereinstimmt, richtig: Es gibt im Jugendstrafrecht weiterhin keine originäre Sicherungsverwahrung, die schon bei der Anlassverurteilung angeordnet wird. Dabei bleibt es, und das halte ich auch für richtig. Nach dem im Jugendstrafrecht maßgeblichen Erziehungsgedanken sollen junge Täter zunächst die Chance erhalten, ihre Reiferückstände durch Entwicklung ihrer Persönlichkeit unter Einwirkung des Jugendstrafrechts auszugleichen.

Gelingt dies aber nicht, gibt es nunmehr die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung für solche Jugendliche und Heranwachsende, die gravierende Gewaltdelikte begangen haben und auch am Ende des Jugendstrafvollzuges als hochgefährlich einzuschätzen sind.

(A) Bei der hierfür erforderlichen Prognoseentscheidung sind alle Tatsachen relevant, auch solche, die bereits bei der Anlassverurteilung bekannt waren. Ich stimme mit der Bundesregierung auch darin überein, dass die Beurteilung der künftigen Gefährlichkeit bei einem Täter im jugendlichen Alter besonderen Unsicherheiten ausgesetzt ist.

Für falsch halte ich es allerdings, bereits die formalen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht zu verschärfen, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht. Insbesondere die Hürde einer Verurteilung zu mindestens sieben Jahren Jugendstrafe und die Beschränkung der Katalogtaten werden dazu führen, dass zu viele potenziell hochgefährliche Straftäter ohne Prüfung entlassen werden müssen.

Lassen Sie mich eine weitere Schwäche des Regierungsentwurfs ansprechen: Es ist bedauerlich, dass die Bundesregierung die Gelegenheit ungenutzt lässt, entsprechend dem bereits eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates eine Gleichstellung der nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilenden Heranwachsenden mit erwachsenen Tätern bei der Sicherungsverwahrung herbeizuführen. Für die insoweit bestehenden Sonderregelungen gibt es keine hinreichenden sachlichen Gründe.

Rechts- und Innenausschuss haben die erforderlichen Änderungen empfohlen. Für einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten gefährlicher Gewalttäter bitte ich Sie um Unterstützung dieser Beschlussempfehlungen.

(B)

Anlage 25

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**

(BK)

zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Bundesrat verhandelt heute über den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht.

Die Bundesregierung hält die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht für notwendig. Es gibt – wenn auch nur sehr wenige – junge Täter, die nach einer verbüßten langen Jugendstrafe wieder schwerste Delikte begehen. Mit entsprechendem Gefährdungspotenzial können solche Extremfälle eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Bislang ist Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht – nicht möglich. Allerdings darf die Siche-

(C) rungsverwahrung – insbesondere aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – nur in besonders schwerwiegenden Fällen möglich sein.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Sicherungsverwahrung ist das schärfste Schwert, welches das Strafrecht zu bieten hat. Sie verhindert, dass ein Straftäter in Freiheit kommt, obwohl er seine gerichtlich festgesetzte Strafe voll verbüßt hat.

Für junge Menschen, die das Leben noch vor sich haben, stellt sich die Sicherungsverwahrung noch härter dar als für ältere Erwachsene. Zudem ist bei jungen Tätern kaum eine ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose für die Zukunft zu treffen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die Delinquenz bei jugendlichen Straftätern oft nur eine Episode während ihrer Entwicklung hin zum Erwachsenen darstellt und sie später ein gänzlich strafreies Leben führen. Auch schwere Verbrechen, die die Ausnahme darstellen, werden nicht selten aus einer einmaligen Konfliktlage oder einer ganz spezifischen Situation heraus begangen.

Der Regierungsentwurf berücksichtigt dies. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht sollen sein: eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit oder wegen eines Raubverbrechens mit Todesfolge. Die Tat muss zu einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers geführt haben, und am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe müssen auf Grund einer umfassenden Gesamtwürdigung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten der beschriebenen Art von dem Betroffenen zu erwarten sein.

(D)

Die Ihnen vorliegenden Änderungsanträge würden demgegenüber den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht deutlich erweitern. Ich halte das nicht zuletzt für verfassungsrechtlich bedenklich.

So ist die vorgeschlagene Schwelle von mindestens fünf Jahren Jugendstrafe zu niedrig. Solche Strafen können auch zusammenkommen, weil weniger schwere Taten in die Einheitsjugendstrafe mit einbezogen werden, die für sich eine Sicherungsverwahrung nicht rechtfertigen. Die Rechtsprechung wendet den Strafrahmen im Jugendstrafrecht auch durchaus differenziert an. So gibt es nach der Strafverfolgungsstatistik jährlich ca. 100 Verurteilungen zu einer Jugendstrafe zwischen fünf und zehn Jahren, und eine Auswertung des Bundeszentralregisters hat ergeben, dass in den Jahren 2003 bis 2006 ca. 60 bis 70 Verurteilungen pro Jahr zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren vorgenommen wurden.

Auch die Erweiterung des Deliktskataloges würde nicht dem Anliegen, die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht auf Extremfälle zu begrenzen, entsprechen. Insbesondere bei Raubtaten sind bei der

- (A) Art der Begehung durch junge Täter gesetzliche Tatbestands- und Qualifikationsmerkmale häufiger erfüllt, ohne dass ein erhebliches Gefährdungspotenzial vorliegt. Zudem dürfen die einzelnen Vorschläge nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern in ihrer kumulativen Wirkung. So würde etwa die Ausweitung auf den schweren Raub noch problematischer, wenn gleichzeitig auf das Zusatzerfordernis der schweren Schädigung oder Gefährdung des Opfers bei der Anlasstat verzichtet würde.

Es reicht zwar aus, wenn die im Entwurf genannte Gefahr für das Opfer abstrakt bestanden hat. Als tatsächlich feststellbare Voraussetzung stellt sie aber einen gewissen Ausgleich für das erhöhte Prognoserisiko dar.

Die jetzt wieder geforderte Streichung der Sonderbestimmungen für Heranwachsende nach § 106 Abs. 3 bis 6 JGG hat die Bundesregierung bereits in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Sicherungsverwahrung vom 19. Mai 2006 abgelehnt. Die Sicherungsverwahrung stellt auch für die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden eine besondere Belastung dar, und es besteht in diesen Fällen eine immer noch erhöhte Prognoseunsicherheit.

Nach alledem bitte ich Sie, den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend und Familie und des Finanzausschusses folgend, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

- (B) **Anlage 26**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Hartmut Schauerte**
(BMWi)
zu **Punkt 71** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass dessen Stellungnahme zur Kommissionsmitteilung über die **Stärkung des Binnenmarktes für das Mobilfernsehen** gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen sei.

Es handelt sich um eine Mitteilung der Kommission, nicht um ein konkretes Rechtsetzungsvorhaben. Durch Mitteilungen können Gesetzgebungsbefugnisse der Länder nicht im Sinne des EUZBLG „betroffen“ sein, da Mitteilungen keinen rechtlich verbindlichen Inhalt entfalten können. Mitteilungen sind keine „Vorhaben“ im Sinne des EUZBLG.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung wird die Bundesregierung in den weiteren Beratungen die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen. Die bewährte enge Zusammenarbeit mit den Bundesratsvertretern in den Gremien der EU soll dabei fortgeführt werden.

Weiterhin wird die Feststellung des Bundesrates, dass durch die Kommissionsmitteilung im Schwerpunkt die Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung

im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland betroffen sind, nicht geteilt. Die Mitteilung enthält zweifellos rundfunkrechtliche Aspekte, jedoch ist deren TK-rechtlicher Anteil, z. B. Frequenzpolitik und Standardisierung, ebenfalls von großer Tragweite, so dass von einem „rundfunkrechtlichem Schwerpunkt“ nicht auszugehen ist.

(C)

Anlage 27

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit Nachdruck die in der Achten Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** vorgesehenen Änderungen. Rheinland-Pfalz hat daher den Maßgaben der Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen zugestimmt.

Rheinland-Pfalz lehnt jedoch die unter Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene Änderung der Aromenverordnung ausdrücklich ab, da danach lediglich das Herstellen von verzehrfertigen Lebensmitteln, welche die von den Ländern für die lebensmittelrechtliche Beurteilung zugrunde zu legende Cumarinhöchstmenge überschreiten, geahndet werden könnte. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von zimthaltigen Lebensmitteln, die diese festgelegte Höchstmenge überschreiten, könnte dagegen nicht mehr sanktioniert werden. Die aktuell gültige Aromenverordnung verbietet hingegen auch das Inverkehrbringen, wenn die festgelegten Höchstwerte in verzehrfertigen Lebensmitteln überschritten werden.

(D)

Diese Regelung dient dem Verbraucherschutz und sollte nicht abweichend nur für den Stoff Cumarin aufgehoben werden. Zustimmungsfähig wäre allenfalls eine Regelung, nach welcher der Straftatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt wird. Vor diesem Hintergrund lehnt Rheinland-Pfalz die vorgesehene Änderung der Aromenverordnung ab.

Anlage 28

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 93** der Tagesordnung

Zum 1. März 2007 ist die Verordnung in Kraft getreten, die die **Kennzeichnung von Fahrzeugen** entsprechend ihrem Ausstoß an Dieselrußpartikeln regelt. Mit Hilfe der Verordnung kann mittels

- (A) kommunaler Luftreinhaltepläne der Kraftfahrzeugverkehr in sogenannten Umweltzonen für bestimmte Fahrzeuge dauerhaft verboten werden. Ziel der Maßnahme ist die Reduzierung des Feinstaubaufkommens in den Städten.

Mit der nunmehr vorliegenden ersten Überarbeitung der Kennzeichnungsverordnung wird der Kreis der plakettenberechtigten Fahrzeuge, beispielsweise die Aufnahme von Benzinerfahrzeugen mit geregelter Katalysator nach US-Norm, erweitert. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen jedoch die Besitzer von Oldtimern nicht zu dem Kreis zählen, der ohne eine gesonderte Genehmigung in Fahrverbotszonen einfahren darf. Dieser Haltung der Bundesregierung kann sich das Land Hessen nicht anschließen.

Oldtimer sind Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um erhaltenswerte Kraftfahrzeuge, um technische Kulturgüter. Diese Fahrzeuggruppe weist in der Regel eine sehr niedrige Fahrleistung auf, d. h. mit einem vernachlässigbar niedrigen Anteil an der Feinstaubbelastung in Innenstädten. Zu bedenken ist auch, dass Oldtimer selten am täglichen Verkehr teilnehmen. In der Regel nutzen die Besitzer von Oldtimern ihre Fahrzeuge an Wochenenden, zu einer Zeit, da die Feinstaubbelastung in den Innenstädten unterhalb jeglicher Grenzwerte liegt. Zudem sind nach derzeitigem Stand mehr als 95 % der Oldtimer mit einem Otto-Motor ausgerüstet, so dass selbst unter Einbeziehung der wenigen dieselbetriebenen Oldtimer von einer äußerst geringen Feinstaubbelastung ausgegangen werden kann. Zu bedenken ist auch, dass die Grenzwerte für Feinstaub zumeist in den Wintermonaten überschritten werden. Die übergroße Mehrzahl der Oldtimer wird im Winter jedoch nicht genutzt.

- (B) Eine im Vorfeld von mehreren Bundesländern gestartete Initiative, die Gruppe der Oldtimer von dem generellen Fahrverbot zu befreien, hat die Bundesregierung leider nicht aufgegriffen. Stattdessen verweist sie auf die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungen, und zwar nicht per individuellem Verwaltungsakt, sondern durch Allgemeinverfügung. Mit dem Hinweis auf die Allgemeinverfügung geht die Bundesregierung davon aus, dass es damit zu einer generellen Befreiung von Fahrverboten kommen würde.

Die Erfahrungen in vergleichbaren Fällen lassen aber den Schluss zu, dass im Zweifel die zuständigen Behörden – die Städte und Kommunen – die Befreiung per Allgemeinverfügung und damit eine generelle Befreiung nicht aussprechen, sondern es bei einer individuellen Entscheidung per Einzelverwaltungsakt belassen.

Dies würde gerade für Veranstalter von Oldtimertreffen bedeuten, dass für jeden Veranstaltungsort und für jedes Fahrzeug speziell eine einzelne Befreiung beantragt und erteilt werden müsste, damit diese Fahrzeuge in die Umweltzone einfahren könnten. Auf die zuständigen Behörden käme hoher bürokratischer Aufwand zu, der sich mit der Einzelprüfung von Ausnahmen ergibt. Ein immenser Anstieg an bürokratischen Belastungen gerade für die Besitzer von

- (C) Oldtimern ist zu befürchten. Zudem werden regionale Unterschiede bei den Ausnahmeregelungen eine nicht vertretbare Unübersichtlichkeit für die Fahrzeugbesitzer nach sich ziehen.

Dies alles deckt sich nach unserer Auffassung nicht mit den sowohl von der Bundesregierung als auch von den Bundesländern in der Öffentlichkeit abgegebenen Grundsatzklärungen zu Deregulierung und Abbau von Bürokratie.

Da weder die Nutzung von Oldtimern erhebliche Auswirkungen auf die Feinstaubbelastung in der Innenstadt hat noch ein Interesse an zusätzlichem bürokratischen Aufwand besteht, hat sich das Land Hessen entschlossen, den Ihnen vorliegenden Plenarantrag, Oldtimerfahrzeuge vom Verkehrsverbot auszunehmen, zu stellen.

Anlage 29

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Die heutige Entscheidung über die **Anreizregulierung** ist sowohl für die Energiewirtschaft als auch für die Energieverbraucher in unserem Lande von hoher Bedeutung. Denn damit werden die Weichen für mehr Wettbewerb in der Energieversorgung gestellt.

Eine wirksame, effiziente und doch schlanke Anreizregulierung bietet allen Marktteilnehmern Chancen. Insbesondere die Netzbetreiber können sich als gut im Wettbewerb aufgestellte und produktive Unternehmen profilieren und sich so den Verbrauchern als faire und zuverlässige Partner präsentieren.

Eine effiziente Regulierung wirkt sich in Zeiten als recht hoch empfundener Rohstoffpreise dämpfend auf die Energiepreise aus und kommt allen Verbrauchern unmittelbar zugute.

Selbstverständlich darf mehr Effizienz nicht zu einer Vernachlässigung der qualitativ sehr hohen technischen Sicherheit in Deutschland mit den anzutreffenden geringen Unterbrechungszeiten führen. Ich denke jedoch, dass wir in diesem Punkt sehr zuversichtlich in die Zukunft schauen können. Die Versorgungssicherheit war in Deutschland sehr gut, und sie wird dies auch in Zukunft bleiben.

Das neue Regulierungssystem stellt die Strom- und Gasnetzbetreiber vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund hat sich das Land Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung der Anreizregulierung stets für Vereinfachungen und kostengünstige Verfahrensabläufe eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund schlage ich vor, die ab 1. Januar 2009 beginnende erste Regulierungsperiode bei den Gasnetzen um ein Jahr auf vier Jahre zu verkürzen. Die Effizienzvorgaben sollen von den

(A) Gasnetzbetreibern dafür auch nur anteilig erbracht werden. Damit wird sichergestellt, dass Strom- und Gasnetzbetreiber gleich behandelt werden.

Durch eine zeitversetzte Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen und damit eine zeitversetzte Antragstellung zwischen Strom und Gas lässt sich eine bessere Verstetigung der administrativen Ressourcen der Strom- und Gasnetzbetreiber bei der Vorbereitung der kostenorientierten Anträge erreichen. Dies kann insbesondere bei Mehrspartenunternehmen, vor allem bei Stadtwerken, erhebliche Kosten sparen.

Noch wichtiger ist für mich der zweite Antrag Baden-Württembergs: Es geht um eine ehrgeizige und gleichzeitig praktikable Definition des Maßstabs für den individuellen Effizienzvergleich. Die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben sehe ich als wesentlichen Bestandteil des Anreizregulierungssystems. Daher bedarf es zu diesem wesentlichen Punkt einer konkreteren Regelung als bisher in der Verordnung vorgesehen.

Dabei sollte eine kleine Gruppe der Besten als Maßstab herangezogen werden, nicht „der Beste“. Diese Gruppe der Besten sollte mindestens 10 % der zwingend an der Anreizregulierung teilnehmenden Unternehmen umfassen. Dies stellt eine hohe Hürde dar, lässt dem einzelnen Unternehmen aber die Chance, die vorgegebenen Effizienzziele zu erreichen und zu übertreffen. Dagegen würde das „Frontier-Unternehmen“ eine zu hohe Hürde für die Netzbetreiber darstellen und dem einzelnen Unternehmen kaum die Chance lassen, die vorgegebenen

(B) Effizienzziele zu übertreffen.

Diese beiden Anträge erscheinen mir unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Entlastung kleiner Unternehmen, einer attraktiven Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens sowie eines effizienten und kostengünstigen Verfahrensablaufs geboten. Nach meiner Überzeugung können dadurch die Ziele der Anreizregulierung noch besser erfüllt werden. Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung.

Anlage 30

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die sogenannte **Anreizregulierung** der Strom- und Gasnetzbetreiber in Deutschland beginnen. Ihre wesentliche Zielsetzung besteht darin, die in Deutschland hohen Netzkosten für Energie in den kommenden Jahren – wenn nicht nominal, so doch mindestens real – zu senken. Das Konzept ist dementsprechend mit hohen Erwartungen in das Energiewirtschaftsgesetz 2005 aufgenommen worden.

(C) Die Verordnung enthält zwei wesentliche Elemente, die zu einer Effizienzsteigerung führen und die Netzkosten absenken sollen.

Erstens. Nach § 9 Abs. 2 werden alle Strom- und Gasnetzbetreiber angehalten, jährliche Produktivitätsfortschritte zu erzielen. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung fordert daher in den ersten fünf Jahren 1,25 % p. a., in den darauffolgenden fünf Jahren 1,5 % p. a. als sogenannte generelle Effizienzvorgabe.

Zweitens. Nach Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs werden alle Strom- und Gasnetzbetreiber daraufhin überprüft, wie wirtschaftlich sie arbeiten. Dazu werden ihre Kosten mit den gebietsstrukturellen Merkmalen verglichen; d. h. etwa, dass die Preise in Gebieten mit dünner Besiedlung und langen, teuren Erschließungswegen höher sein dürfen. Der individuelle Effizienzwert wird auf einer Prozentskala gemessen, die sich nach dem besten Netzbetreiber richtet und dessen Wert mit 100 % ansetzt. Diejenigen, die schlechter arbeiten, werden angehalten, ihre Ineffizienzen innerhalb von zehn Jahren abzubauen – sogenannte individuelle Effizienzvorgabe.

Zu beiden Anliegen haben die Ausschüsse des Bundesrates deutliche Abschwächungen vorgeschlagen, die einer auch von der Bundesregierung für bedenklich gehaltenen Aufweichung der Maßstäbe gleichkommen. Darüber hinaus gefährden sie das Ziel der Anreizregulierung:

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt unter Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen, die generelle Effizienzvorgabe von 1,25 % p. a. in den ersten fünf Jahren auf 0,5 % und von 1,5 % auf 1 % p. a. in den folgenden fünf Jahren zurückzunehmen.

Da die Verordnung nicht allein diese Effizienzvorgabe kennt, sondern auch einen jährlichen Aufschlag für den Inflationsausgleich vorsieht, ist absehbar, dass die Netzentgelte steigen, wenn sich diese Ausschussempfehlung durchsetzt. Denn die Inflationsrate wird in den nächsten Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über 0,5 bzw. 1 % liegen, so dass die abgeschwächte Effizienzvorgabe auf jeden Fall überkompensiert wird.

Außerdem ist das Land Hessen der Auffassung, dass die Netzbetreiber als langjährige Monopolbetriebe nach nationaler und internationaler Erfahrung Effizienzreserven haben, die gehoben werden können. Die Erfahrung mit der Strompreisbildung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass eine maßvolle Steigerung der Löhne und Gehälter sowie eine inflationäre Verteuerung der eingekauften Leistungen der Netzbetreiber durch Rationalisierung aufgefangen werden konnten. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren nicht noch fortsetzen lässt.

Der Innenausschuss empfiehlt unter Ziffer 36 der Ausschussempfehlungen, den Maßstab für die individuelle Effizienzvorgabe abzuschwächen. Nicht mehr der beste Netzbetreiber – eine Bereinigung um statistische Ausreißer ist ohnehin vorgesehen – soll der

- (A) Maßstab sein, sondern ein Durchschnitt von „mindestens 10 % der besten Netzbetreiber“.

Diese Empfehlung scheint auf den ersten Blick eine nur maßvolle Absenkung der Effizienzanforderungen zu bewirken. Es ist aber abzusehen, dass ihre Wirkung weit stärker ist. Denn der Durchschnitt der aus Kosten und Strukturmerkmalen abgeleiteten Effizienzwerte von 10 % der besten Netzbetreiber kann ohne weiteres bei unter 90 % der Bestmarke liegen. Eine solche Entwicklung würde die Effizienzanforderungen spürbar absenken und – in Verbindung mit der von mir soeben problematisierten Ausschussempfehlung unter Ziffer 7 – das mit hohen Erwartungen begleitete Anliegen der Anreizregulierung sogar deutlich gefährden.

Wir sollten nicht vergessen, dass gerade die Länder es waren, die in den Beratungen zum Energiewirtschaftsgesetz 2005 die Anreizregulierung gefordert und mit Nachdruck durchgesetzt haben. Dass sie nunmehr dieses Grundanliegen in der Umsetzung wieder in Frage stellen, erscheint schwer begreiflich.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder haben in den zurückliegenden Monaten entschieden für niedrigere Energiepreise gekämpft. Diese Initiativen erscheinen fragwürdig, wenn an anderer Stelle die von der Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Ländern wissenschaftlich erarbeiteten Maßstäbe für die Energiewirtschaft großzügig gelockert würden. Da die Verordnung auch kostentreibende Elemente enthält, wäre zum 1. Januar 2009 nicht mit sinkenden, sondern mit steigenden Netzentgelten und damit Strompreisen zu rechnen.

(B)

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Hans-Heinrich Sander**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Wir beschließen heute über die Einführung der **Anreizregulierung** zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, die ab dem Jahre 2009 an die Stelle der bisherigen kostenorientierten Entgeltbildung treten soll. Vorausschicken möchte ich, dass eine Anreizregulierung

- begrüßenswert ist und besser als die Kostenregulierung geeignet ist, die Netzbetreiber zu einem effizienten Netzbetrieb anzuhalten. (C)

Dabei ist allerdings die Festsetzung der Entgeltobergrenzen dafür entscheidend, dass – insbesondere für die kleinen Stadtwerke – ein auskömmlicher Netzbetrieb möglich bleibt und die notwendigen Investitionen in die Netzinfrastruktur erfolgen können. Insofern hätte ich mir gewünscht, dass bereits heute die Auswirkungen der bisherigen Kostenregulierung und der ab 2009 geltenden Anreizregulierung auf die Investitionsfähigkeit und die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber deutlicher erkennbar wären.

Nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen die Effizienzvorgaben so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass die Netzbetreiber sie unter Nutzung der ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen können. Dieser Grundsatz sollte in einer Weise umgesetzt werden, die für die Netzbetreiber nach den bereits erfolgten teilweise erheblichen Kürzungen der Netzentgelte einen wirtschaftlichen Spielraum lässt. Niedersachsen hat deshalb in den Ausschussberatungen neben eigenen Anträgen, die die Einführung der Qualitätsregulierung bereits ab 2009 und die Präzisierung der Parameter für den Effizienzvergleich betrafen, diejenigen Anträge unterstützt, die die Einführung der Anreizregulierung für die Netzbetreiber in ihren Auswirkungen überschaubarer machen sollen.

- Hervorheben möchte ich die folgenden beiden Punkte: (D)

Erstens die Orientierung an dem Netzbetreiber, der aus dem Benchmarking als Bester hervorgeht, kann nicht Grundlage für den festzulegenden Effizienzwert sein. Die Gefahr systematisch überhöhter Effizienzvorgaben kann nur durch die Bildung einer repräsentativen Gruppe der Besten abgewendet werden. Niedersachsen wird deshalb der entsprechenden Empfehlung des Innenausschusses folgen.

Zweitens begrüße ich ausdrücklich die Erleichterungen für kleine Netzbetreiber, die durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens die Möglichkeit haben, den regulatorischen Aufwand des Anreizregulierungssystems für sich zu erleichtern. Somit wird Niedersachsen den diese Anforderungen verschärfenden Anträgen nicht zustimmen.